DIE KRIMINAL-POLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 1/2011

www.kriminalpolizei.de

Kontamination bei der Spurenarbeit – Police Elimination Datenbank

Das Phänomen „Rocker“ – einsatztaktische Ansätze zur Bekämpfung milieubedingter Kriminalität

Banker oder Banditen?

Editorial

Liebe Leserin,
lieber Leser,

der heimtückische Überfall am 25. April 2007 in Heilbronn auf eine Polizeibeamtin und einen Polizeibeamten, der die Polizeimeisterin Michèle Kiesewetter, damals 22 Jahre alt, das Leben kostete, konnte noch immer nicht geklärt werden. Das Ereignis stand in der Folge im Mittelpunkt einer der größten Fahndungsaktionen, die sich nicht nur über den südwestdeutschen Raum, sondern auch bis nach Österreich und Frankreich erstreckte. Es war die DNA-Spur einer unbekannten weiblichen Person (UWP), die seit dem Mai 1993 bei 16 Einbrüchen, einem Raubüberfall sowie mindestens zwei versuchten und drei tatsächlich erfolgten Morden gesichert worden war, die die Fahnder in Atem hielt. Zwischenzeitlich wissen wir, dass es eine so genannte kontaminierte Spur gewesen ist, die nicht nur zu unzähligen Arbeitsstunden und hohen Kosten, sondern zu einem hohen Maß an Ernüchterung beigetragen hat. Die DNA-Analytik hat in den vergangenen Jahren angesichts ihrer spektakulären Ergebnisse und Möglichkeiten die Kriminaltechnik und -wissenschaft revolutioniert. Kurzfristige Zweifel an diesem Befund sind von vielfältigen Bestrebungen abgelöst worden, die Verfahrensschritte auf allen Ebenen zu überprüfen und zu verbessern.

In dieser Ausgabe möchte ich daher Ihr Interesse auf einen Beitrag lenken, der aus meiner Sicht für eine Weiterentwicklung der Kriminaltechnik und -wissenschaft auf nationaler und europäischer Ebene beispielgebend sein könnte. *Mag. Dr. Reinhard Schmid*, Leiter Zentraler Erkennungsdienst im Bundeskriminalamt Wien, befasst sich unter dem Titel „Kontamination bei der Spurenarbeit – Police Elimination Datenbank“ mit der Einführung einer DNA-Datenbank in Österreich. Nach seiner Feststellung tritt laufend der Fall ein, das Spuren gesichert und danach auch in den entsprechenden Datenbanken als vermeintliche Tatortspuren gespeichert und verarbeitet werden, die in Wirklichkeit keine Täterspuren sind, sondern schlicht durch oftmals kaum vermeidbare Kontamination von den eingesetzten Beamten gesetzte Trugspuren sind. Ungewolltes Setzen von Trugspuren bzw. Kontaminationen durch Exekutivbeamte, die am Tatort waren oder mit der eigentlichen Spurenarbeit beschäftigt sind sowie mögliche Kontaminationen von Mitarbeitern, die etwa in den kriminaltechnischen Laboren an der Aufarbeitung der Spuren arbeiten, ist eine an sich bekannte mögliche Fehlerquelle zur Generierung falscher Ermittlungsansätze. Funkstreifenbeamte, Ermittlungsbeamte, Spurensicherungsbeamte oder Asservierungssachbearbeiter werden in kaum einem europäischem Staat systematisch in biometrischen Ausscheidungsdatenbanken erfasst, so Dr. Schmid. In Österreich wurde die Erfassung der Beamten bereits seit langer Zeit in rechtlich/technischer Vorbereitung geplant. Mit der Sicherheitspolizeigesetznovelle 2003 wurden ausdrückliche gesetzliche Grundlagen zur dauerhaften Speicherung nach dem Sicherheitspolizeigesetzes für diese Zielgruppe geschaffen. Anknüpfend an diese Rahmenbedingungen befasst sich Dr. Schmid mit der festgestellten Kontamination (z. B. DNA Kontaminationsgrad von ca. 19 %) und ausgesuchten Kontaminationsfällen. Diese Erhebungen haben nach seiner Bewertung das mitunter vorgebrachte Argument, dass solche Spurensetzungen durch qualitativ gute Tatortarbeit vermieden werden können, als erwiesenermaßen falsch belegt. Es ist daher nach seiner Auffassung unbedingt erforderlich, diese Beamten für die Dauer ihrer beruflichen Tätigkeit in einer zentralen Ausscheidungsdatenbank zu speichern.

In Österreich wurde daher von Beginn der systematischen Umsetzungsplanung zu Jahresbeginn 2009 an, eine umfassende Informationskampagne eingeleitet, die neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere die Personalvertretungsorgane, Vorgesetzte und die Datenschutzkommission einbezogen hat. Nach einer teilweise kontroversen Diskussion über die Datenadministration, Datenerfassung, Abgleichssystematik und Trefferverwaltung wurden viele Vorschläge in das Verfahren übernommen. Zwischenzeitlich konnte mit der Erfassung begonnen werden.

Ihr

Herbert Klein

Übersicht

Landesbezirke:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Ehrenamtliche Mitarbeiter

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Dr. Wolf Hammann,
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Erwin Hetger, Stuttgart
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Rektor Prof. Alexander Pick
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter der Akademie der Polizei Baden-Württemberg
Präsident Klaus Hiller, Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat a. D. Norbert Lotter
Markt Indersdorf
Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin

Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminalhauptkommissar Robert Hobrecht, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Polizeipräsident Holger Münch, Polizei Bremen
Kriminaldirektor Jörg Seedorf, Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Kriminalrat Bernd Stolle, Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Andreas Weber, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundespolizeidirektion Berlin
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeipräsidium Potsdam
Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg

Kriminalhauptkommissar Ralf Meiburg, Polizei Hamburg

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Polizeihauptkommissar Dirk Weingarten
Polizeiakademie Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Rüdiger Butte
Landrat Hameln-Pyrmont
Kriminaldirektor Wolfgang Röseman
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nordrhein-Westfalen

Polizeidirektor Klaus Noske
Vorsitzender Landesfachausschuss GS
Kriminalhauptkommissar Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß
Kriminalprävention/Opferschutz
Erster Kriminalhauptkommissar Klaus Wiescher
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Ltd. Kriminaldirektor Dieter Kretzer,
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Präsident Wolfgang Hertinger
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Polizeipräsidium Mainz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier, Vertreter der Parlamentarischen
Geschäftsführerin und Justiziar der SPD-Landtagsfraktion RLP
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Generalstaatsanwalt Erich Jung
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminaldirektor Gerald Gouase
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert
Leiter des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt Ralf-Dieter Sahm
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners
Landesinstitut für präventives Handeln

Sachsen

Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. med. Jan Dreßler
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin, Universität Leipzig
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Landespolizeipräsident Bernd Merbitz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Polizeirevier Magdeburg
Kriminaldirektor Peter Reisse, MI Sachsen-Anhalt
Kriminaloberrat Karl-Albert Grewe, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Landespolizeidirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Kriminaldirektor Kai Richter
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberrat Ralph Garschke, Leiter des Stabsbereichs 1 –
Polizeiliches Management bei der PD Lübbeck
Kriminaloberrat Michael Raasch
Kriminaloberrat Rainer Bretsch
Polizeioberrat Hartmut Kunz, IM Schleswig-Holstein
Ministerialdirigent Jörg Muhlack

Thüringen

Polizeidirektor Gerd Lang, Leiter des Bildungszentrums der Thüringer Polizei

Inhalt

Editorial 1

Ehrenamtliche Mitarbeiter 2

Kontamination bei der Spurenarbeit – Police Elimination Datenbank 4
Von Mag. Dr. Reinhard Schmid, Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt Wien

Das Phänomen „Rocker“ 9
– einsatztaktische Ansätze zur Bekämpfung milieubedingter Kriminalität
Von Hans Volkmann, Leitender Polizeidirektor, Polizeipräsidium Münster und
Frank Elfers, Polizeihauptkommissar, Polizeipräsidium Münster.

Militärische Aspekte der deutschen Sicherheitsarchitektur 16
Von Dr. Marwan Abou-Taam, Mainz

Banker oder Banditen? 17
Von Dr. Wolfgang Hetzer, European Anti-Fraud Office (OLAF)

Illegale Arzneimittel – Eine ernste Gefahr in Europa? 23
Von Dr. Martin Emmerich, Kriminalhauptkommissar, Landeskriminalamt Saarland

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht 31
Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wichtiges in Kürze 33
Von Gunhild Groeben, Journalistin

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 35
Von Sascha Braun

Impressum

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:
Fachlicher Teil: Chefredakteur Herbert Klein, Kriminaldirektor, Polizeipräsidium Mainz, E-Mail: hcklein51@aol.com,
Gunhild Groeben, Journalistin, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden, Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0
Gewerkschaftspolitischer Teil: Bernhard Witthaut, Bundesvorsitzender, c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211
Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden, Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG, Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636 **Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de**

Kontamination bei der Spurenarbeit – Police Elimination Datenbank

Mag. Dr. Reinhard Schmid
Bundesministerium für Inneres
Bundeskriminalamt Wien

Problemstellung

Ungewolltes Setzen von Trugspuren bzw. Kontaminationen von Tatortspuren durch Exekutivbeamte, die an Tatorten Zutritt haben oder mit der eigentlichen Spurenarbeit beschäftigt sind, sowie mögliche Kontaminationen von Mitarbeitern, die etwa in den kriminaltechnischen Labors an der Aufarbeitung der Spuren arbeiten, ist eine an sich gut bekannte mögliche Fehlerquelle zur Generierung falscher Ermittlungsansätze.

In einigen Bereichen wird diesem Phänomen auch gebührende Beachtung geschenkt. Es wäre etwa undenkbar, dass Personen, die im Laborprozess eines seriösen DNA Labors arbeiten, nicht in einer Ausscheidungsdatenbank erfasst sind. Dadurch sind mögliche Kontaminationen und damit Fehlbeurteilungen sofort zu erkennen und mit Sicherheit ausscheidbar. Obwohl im eigentlichen Laborbereich mit extrem hohen Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Überdrucklabors, umfangreicher Schutzbekleidung, Trennung der Arbeitsprozesse, ständiger Wechsel der Schutzkleidung usw. gearbeitet wird, ist nach Erfahrungswerten unstrittig, dass selbst durch derartige Sicherungsmaßnahmen eine ungewollte Kontamination mit den heutigen sensitiven Untersuchungsmethoden nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Solche möglichen Kontamination spielen in diesem Bereich durch den laufenden Abgleich der DNA Profile der Labormitarbeiter gegen alle neuen DNA Spurenanalyseergebnisse keine Rolle.

In einem anderen Bereich, in dem eine solche Kontamination durch die vorgegebenen Umwelt- und Arbeitsbedingungen nachweislich wesentlich einfacher verursacht werden kann bzw. oft sogar als unvermeidlich zu betrachten ist, wird aber einer solchen Ausscheidung möglicher Trugspuren kaum Beachtung geschenkt.

Es ist dies der Bereich der Polizeiarbeit an Tatorten und bei Arbeiten in den polizeilichen Spurenauswertungsabläufen. Polizeibeamte, beginnend bei den ersteintreffenden Funkstreifenbeamten über die Ermittlungsbeamten, die am Tatort regelmäßig Eigensicherungs-, Gefahrenabwehr- oder Rettungsmaßnahmen einleiten, Absperrungen veranlassen oder auch erste Einvernahmen und Befragungen unmittelbar am Tatort noch vor erfolgter Spurensicherung beginnen, bis hin zu den Spurensicherungsbeamten und nachfolgend den Mitarbeitern, die mit der Spurenübernahme, Dokumentation und Asservierungsarbeiten betraut sind, werden in kaum einem europäischem Staat systematisch in biometrischen Ausscheidungsdatenbanken erfasst.

Selbst die Mitarbeiter der polizeilichen kriminaltechnischen Labors, welche oftmals Spurenträger und unterschiedliche Spurenarten, wie etwa Fingerabdrücke, Fasern, Waffen, Dokumente oder dergleichen mitunter auch im Vorfeld von DNA Analysen, bearbeiten, werden kaum erfasst. Das überrascht, da gerade bei diesen Mitarbeitern durch ihr Fachwissen auch ein besonders hohes Verständnis für Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erwarten wäre.

Es tritt somit laufend der Fall ein, das Spuren gesichert und danach auch in den entsprechenden Datenbanken als vermeintliche Tatortspuren gespeichert und verarbeitet werden, die in Wirklichkeit keine Täterspuren sind, sondern schlicht durch oftmals kaum vermeidbare Kontamination von den eingesetzten Beamten gesetzte Trugspuren sind.

Rechtsgrundlagen

In Österreich wurde die Erfassung der Beamten bereits seit langer Zeit in rechtlich/technischer Vorbereitung geplant und mit der Sicherheitspolizeigesetznovelle 2003 ausdrückliche gesetzliche Grundlagen zur dauerhaften Speicherung in den §§ 65 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 70 Abs. 4 des Sicherheitspolizeigesetzes BGBL 566/1991 in der geltenden Fassung für diese Zielgruppe geschaffen.

Die erkennungsdienstliche Behandlung inklusive Abnahme und Erstellung von DNA Profilen und deren Datenverarbeitung in Datenbanken von verdächtigen Straftätern, aber beispielsweise auch anderen relevanten Personengruppen wie etwa Hochrisikovermissten oder unbekannten Leichen, ist in Österreich im Sicherheitspolizeigesetz geregelt.

In Österreich ist daher auch die Erstellung und Speicherung eines DNA Profils sehr ähnlich der Erlangung und Verarbeitung sonstigen erkennungsdienstlichen Materials geregelt und eine polizeiliche erkennungsdienstliche Maßnahme, welche der richtigen Identifizierung von Personen, möglicher Straftatenklärung über Spurenvergleiche und der zukünftigen Gefahrenabwehr dient. Es sind daher in diesem Bereich keine Verfügungen von Staatsanwaltschaften oder Gerichten vorgesehen und bestehen für die entsprechenden Rechtsmittel spezielle Rechtsmittelverfahren, die nicht in die klassische Justizschiene laufen, sondern je nach Maßnahme bzw. Art des Rechtseingriffes entweder zu den unabhängigen Verwaltungssenaten oder auch bis zum Verwaltungsgerichtshof geführt werden können.

Neben den bereits angeführten Zwecken für biometrische Erfassungen gibt es aber auch spezielle und notwendige andere Zielrichtungen, welche die Erfassung und Verarbeitung von erkennungsdienstlichen Daten – meist mit ganz besonderen sehr zielgerichteten Verarbeitungseinschränkungen und anderen Löschungsregelungen – vorsehen. So ist etwa auch die Erfassung von biometrischen Daten sogenannter „Gelegenheitspersonen“ oder „Zutrittsberechtigter Personen“ zum Zweck der Ausscheidung von Trugspuren im Sicherheitspolizeigesetz geregelt.

Eine Erfassung zu Ausscheidungszwecken von „Gelegenheits-

personen“, wie etwa Opfern oder auch anderen Personen, die rechtmäßigerweise an Tatorten daktyloskopische oder biologische Spuren gesetzt haben könnten, ist im österreichischen Sicherheitspolizeigesetz bereits seit dem Jahr 1999 ausdrücklich – auch mit entsprechender Mitwirkungsverpflichtung der Betroffenen – vorgesehen.

Diese Bestimmung ist jedoch für den Anwendungsbereich von Organen der Sicherheitsbehörden nicht umfangreich genug. Die grundsätzliche Erfassungsmöglichkeit und Mitwirkungsverpflichtung von Gelegenheitspersonen zielt nur auf die Ausscheidung von Spuren einer jeweiligen konkreten Straftat, bei welcher diese Gelegenheitspersonen Spuren gesetzt haben könnten. Dies bedeutet, dass die biometrischen Daten solcher Gelegenheitspersonen in Österreich nur gezielt gegen Tatortspuren verglichen werden, welche von einem bestimmten Tatort stammen, zu welchem diese Person zutrittsberechtigt ist oder war. Es erfolgt daher in Österreich niemals ein Abgleich solcher Daten gegen die Daten von Straftätern oder Spurendaten von anderen Tatorten. Selbstverständlich werden diese Daten auch niemals für internationale Abgleiche bereitgestellt. Diese Daten werden auch nicht dauerhaft gespeichert, sondern nur solange es die Zweckerfüllung erfordert.

Eine solche Einschränkungen ist für Opfer oder Gelegenheitspersonen, die einmalig, oder in sehr seltenen Ausnahmefällen an verschiedenen Tatorten zutrittsberechtigt sind, auch völlig ausreichend, da hier ein Vergleich mit den Daten dieses Personenkreises zu den jeweiligen Spurendaten leicht möglich ist, und bei tatsächlicher Zuordnung einer solchen Trugspur sowohl die betreffende Spur als auch die Vergleichsdaten wieder vernichtet werden können.

Für Exekutivbeamte ist aber ein solcher Anwendungsumfang nicht praktikabel und zufriedenstellend. Im Gegensatz zu Opfern, Gelegenheitspersonen oder auch anderen Einsatzkräften, wie Rettungs- oder Feuerwehreinheiten, haben Exekutivbeamte, welche vorwiegend in der Kriminalitätsbekämpfung arbeiten, faktisch täglich Zugang zu Tatorten oder Kontaktmöglichkeiten mit Spurenträgern. Es ist somit aus praktischen Gesichtspunkten, und wie auch die bisherigen Erfahrungen empirisch belegen, völlig unmöglich, hier immer nur einen Vergleich zu jeweiligen Tatortspuren durchzuführen.

Das mitunter vorgebrachte Argument, dass solche Spurensetzungen durch qualitativ gute Tatortarbeit vermieden werden können, oder bei Vermutung, dass eine solche Trugspur gesetzt wurde, ja ein Einzelvergleich gemacht werden kann, ist nachweislich falsch. Wäre dies tatsächlich der Fall, würde es keine einzige Trugspur in den bestehenden Datenbanken geben, da diese konkreten Abgleiche in Einzelfällen bisher auch schon gemacht wurden. Es ist aber erwiesenermaßen falsch, dass keine Trugspuren in den Datenbanken gespeichert sind.

Asservierte Spuren werden mitunter oft auch jahrelang nach Sicherung ausgewertet, Spurenträger werden auch an andere Behörden und Dienststellen zur Weiterbearbeitung geschickt und Beamte wechseln laufend ihr Aufgaben- oder Einsatzgebiet. Zudem sichern die Beamten guten Gewissens immer nur Spuren, von welchen sie annehmen, dass sie tat- und vor allem täterrelevant sind. Wäre dies nicht der Fall, würde eine solche Spur wegen Sinnlosigkeit auch niemals gesichert werden. Trugspuren sind daher in diesem Bereich definitiv nicht als vermutete Einzelspurenprüfungen zu erkennen und auszuscheiden. Abgesehen von diesem Umstand wäre es natürlich auch aus Kostensicht und aus administrativer Sicht unmöglich, etwa jeden zweiten Tag zu unterschiedlichen Tatorten DNA Vergleichsanalysen durchzuführen, und die Daten nach einem solchen Vergleich wieder zu vernichten.

Es ist daher unbedingt erforderlich diese Beamten für die Dauer ihrer beruflichen Tätigkeit in einer zentralen Ausscheidungsdatenbank zu speichern. Nur so kann auch gesichert werden, dass eine lückenlose Ausscheidung solcher Spuren gewährleistet werden kann, und nicht ihre persönlichen biometrischen Daten in nationalen Datenbanken und mittlerweile durch die bestehenden biometrischen Datenverbundsystem und internationale Zusammenarbeit europaweit oder auch weltweit als vermeintliche Spurendaten abgeglichen werden.

Mit der Neuerrichtung der Erkennungsdienstlichen Datenbank und des Erkennungsdienstlichen Workflows in Österreich im Jahr 2005 wurde vom österreichischen Bundeskriminalamt diesem Umstand Rechnung getragen, und nach der vorherigen Schaffung von speziellen Rechtsgrundlagen auch ein entsprechendes Datenbankmodell, welches den Erfordernissen gerecht wird, geplant und die datenschutzrechtliche Abklärung des zulässigen Datenumfanges durchgeführt. In der folgenden technischen Datenbankentwicklung und Umsetzung wurden die ergangenen Empfehlungen der Datenschutzexperten für die Errichtung einer solchen Datenbank berücksichtigt.

Bis zum Jahr 2008 wurden aber Beamte nur sehr vereinzelt in dieser Datenbank erfasst. Zumeist war dies der Fall, wenn professionelle Tatortbeamte darum ersucht haben oder auf Grund von Ungereimtheiten in der Spurenlage schon ein dringender Verdacht bestand, dass hier eine kontaminierte Spur vorliegen könnte. Viele Beamte der Tatortgruppen hatten bereits vor Bestehen dieser Datenbank die Gerichtsmedizinischen Institute Salzburg und Innsbruck, welche in Österreich im Auftrag des Innenministeriums DNA Analysen durchführen, darum ersucht ihre DNA Profile in deren Laborausscheidungsdatenbanken zu erfassen, um im Vorfeld der Spurenprofilübermittlung in die Datenbanken des Innenministeriums ihre eigenen Daten zu Ausscheidungszwecken im Labor abgleichen zu können. Bereits hier wurden hohe Trefferzahlen erzielt, wegen der Dezentralisierung und Unsystematik dieser Vorgangsweise, sowie des Umstandes, dass daktyloskopische Daten gar nicht berücksichtigt waren, war jedoch kein gänzlicher Ausschluss von Kontaminationen möglich. Abgesehen von diesen Umständen ist eine Verarbeitung solcher Daten außerhalb des Behördenbereiches ohne klar definierte Vorgaben rechtlich immer problematisch, selbst wenn sie über ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen erfolgt, da beispielsweise keine Vorgaben über Löschungen bestehen.

Mit Kenntnis der Kontamination im sogenannten „UWP (unbekannte weibliche Person) oder auch „Phantom Fall“, welcher nach DNA-Spur-Spurtreffern Serienmorde in Deutschland und auch Einbruchsdiebstähle sowohl in Deutschland, Österreich und Frankreich vermuten ließen, war zumindest dem Bundeskriminalamt Wien klar, dass mit sporadischen Erfassungen nicht das Auslangen zu finden ist, und die Gefahr, dass falsche Ermittlungsmaßnahmen durch Trugspuren ausgelöst werden könnten, auch im Interesse der betroffenen Beamten nicht länger zu verantworten war.

Es wurde daher vom Bundeskriminalamt eine möglichst flächendeckende Erfassung aller Exekutivorgane, die regelmäßig an Tatorten Zutritt haben oder mit Spuren arbeiten (z. B. Ersteinschreiter, Ermittler, Spurensicherer, Amtsärzte,

Polizeijuristen, Spurenbearbeiter in den Kriminalpolizeilichen Untersuchungsstellen oder im Bundeskriminalamt), angedacht und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet.

Im UWP Fall trat ein bis zu diesem Zeitpunkt wirklich als ausgeschlossen gehaltener Kontaminationsfall ein. Es kam nämlich zu Spurenkontamination durch Sicherungsstäbchen, die von den Erzeugerfirmen nicht nur als steril, sondern mit Qualitätszertifikaten ausdrücklich auch als garantiert „DNA frei" vertrieben wurden. Obwohl in dieser später erkannten Wattestäbchenkontamination bis zu diesem Zeitpunkt auch von Wissenschaftlern eine Kontamination ausgeschlossen wurde, kam es aber durch die Sensibilität heutiger Auswertungsanalysen und die Fehler in der Produktion der Sicherungsstäbchen zu einer solchen Kontamination, welche in Deutschland tausende von Ermittlungsstunden hunderter Beamter und enorme Kosten zur Folge hatte. Dieser Umstand führte nicht nur zu mehreren parlamentarischen Anfragen sowohl in Österreich als auch in Deutschland, sondern in Baden Württemberg auch zu politischen Rücktrittsforderungen. In diesem Sicherungsmaterialbereich mit qualitativ hochwertigem Material war aber durch die Unkenntnis solcher Kontaminationsmöglichkeiten wohl keinem Ermittlungsbeamten oder politisch Verantwortlichen jemals ein Vorwurf zu machen, zumal diese Möglichkeit auch in den Ermittlungen bedacht wurden, aber Erstprüfungen durch den Vertrieb dieser gleichen Stäbchen unter unterschiedlichen Vertriebsbezeichnungen und Vertriebsschienen keine Gemeinsamkeit erkennen ließen.

Hingegen ist aber im Bereich der Kontaminationsmöglichkeit durch Beamte eine ungleich höhere Kontaminationsgefahr allen mit der Materie vertrauten Personen und Verantwortungsträgern seit langem bekannt und evident. Im Gegensatz zum UWP Fall wäre daher aus Sicht des Bundeskriminalamtes Wien bei grundsätzlich nicht auszuschließenden vergleichbaren zukünftigen Szenarien, ausgelöst durch eine ungewollte Serienkontamination eines Exekutivbeamten bei der Arbeit, eine solche Verantwortlichkeit der jeweiligen Entscheidungsträger wohl kaum zu verleugnen.

Eine Erfassung zu Ausscheidungszwecken in einer Police Elimination Datenbank ist aus Gründen der Qualitätssicherung, Gründen der Datenrichtigkeit, als Basis für richtige Entscheidungen bei kriminalpolizeilichen Folgeermittlungen sowie auch zum Eigenschutz der betroffenen Exekutivorgane daher aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich, da dieser Betroffenenkreis durch seine Arbeit jederzeit ungewollt biologische Spuren oder daktyloskopische Spuren an diesen Tatorten hinterlassen kann, und nachweislich in sehr hohem Ausmaß auch tatsächlich hinterlassen.

Mit heutigen Sicherungs- und Auswertungstechniken ist es jedenfalls unmöglich, eine ungewollte Setzung solcher Spuren im Rahmen der Ermittlungen, Spurensicherungen oder Spurenweiterbearbeitung auszuschließen.

Festgestellte Kontaminationen und ausgesuchte Kontaminationsfälle

In einem Pilotprojekt wurden in Österreich beginnend im Jahr 2009 Exekutivbeamte, hauptsächlich des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter, welche als hochprofessionelle Kriminalbeamte mit hohem Bewusstsein zur Vermeidung eigener Spuren auf Tatorten zu betrachten sind, erfasst. Mit Anfang Dezember 2010 waren in dieser Datenbank 254 Beamte erfasst, mit mit Einstellung der Daten wurden zahlreiche Treffer auf alte Trugspuren erzielt, welche bis zu diesem Zeitpunkt laufend national und auch international als vermeintlich tatrelevante Spuren abgeglichen wurden.

Insgesamt wurde bis Dezember 2010 festgestellt, dass von diesen 254 Beamten 49 Beamte 97 DNA Spurenprofile an 94 Tatorten hinterlassen haben. Dies bedeutet einen DNA Kontaminationsgrad von 19,3 % der Beamten. Weiters haben 30 der erfassten Beamten an 45 Tatorten ihre eigenen daktyloskopischen Daten ungewollt hinterlassen, welche dann als vermeintliche Spuren gesichert und in den Spurendatenbanken verarbeitet wurden. Dies bedeutet einen daktyloskopischen Kontaminationsgrad von 11,8 % der erfassten Beamten.

Insgesamt haben daher 79 der erfassten 254 Beamten bei 139 unterschiedlichen Tatorten mindestens eine oder auch mehrere Spuren gesetzt, die danach als Tatortspuren qualifiziert wurden. Dies bedeutet einen Kontaminationsgrad von 31,1 % der erfassten Beamten. Einzelne Beamte haben an bis zu 14 unterschiedlichen Tatorten ihre daktyloskopischen und/oder biologischen Spuren ungewollt hinterlassen.

Die in diesem Umfang doch überraschenden Trefferzahlen von rund einem Drittel aller Beamten, die an Tatorten Zutritt haben, bedeuten aber natürlich nicht, dass ein Drittel aller vorhandenen Spuren in den Datenbanken von Exekutivbeamten stammen, sondern dass ca. ein Drittel der erfassten Beamten zumindest eine Trugspur gesetzt hat. Manche der Beamten haben in ihrer beruflichen Tätigkeit bereits hunderte von Tatorten betreten und dort gearbeitet, weshalb diese Zahlen im Verhältnis zu den Sicherungszahlen auch wiederum als relativ gering angesehen werden könnten.

Ein weiterer Umstand, welcher in der UWP Diskussion nach Bekanntwerden der Kontaminationen, in der Öffentlichkeit mitunter unsachlich geführt wurde, sollte auch entsprechend deutlich klargestellt werden. Durch eine solche Kontamination kann es niemals zur Verurteilung eines Unschuldigen kommen. Unzweifelhaft besteht aber eine extrem hohe Gefahr, dass bei Kontaminationen durch Exekutivbeamte die laufend an Tatorten sind und die dadurch natürlich auch entsprechende umfangreiche Spur-, Spurtrefferkomplexe wie im „UWP" Fall erzeugen können, falsche Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet und falsche Schlussfolgerungen gezogen werden. Zudem sollte es im ureigensten Interesse der Beamten sein, dass ihre eigenen Daten nicht als vermeintliche Spurendaten in den Datenanwendungen Verwendung finden und so zu diesen falschen Ansätzen beitragen könnten.

Jedenfalls wurden all diese vermeintlichen Tatortspuren bislang sowohl national und durch die bestehenden internationalen Prüm AFIS und DNA Verbundsysteme und im Interpol DNA Verbund, in welchen Österreich alle offenen Spuren speichert, auch innerhalb Europas und darüber hinaus weltweit laufend systematisch abgeglichen und führten diese Abgleiche im Falle von Treffern auch zu falschen Ermittlungsansätzen.

Als Beispiel eines solchen falschen Ermittlungsansatzes mit wesentlichen Auswirkungen darf auf Ermittlungen nach einem Brandanschlag auf ein Polizeifahrzeug in Niederösterreich verwiesen werden. Nach diesem Brandanschlag mit Molotowcocktail durch unbekannten Täter wurde unmittelbar am Tatort eine frische Zigarettenkippe gesichert. Nachdem nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Einsatzkräfte der Feuerwehr geraucht hatten, wurden diese erfasst und zur Spur verglichen, dieser Vergleich verlief jedoch negativ. Die Spur wurde daraufhin als täterrelevant qualifiziert und mit negativem Abgleichsergebnis in die DNA Datenbank eingestellt.

Durch klassische Ermittlungen und Nutzung technischer Ermittlungswerkzeuge gelang es einen Tatverdächtigen auszuforschen, der bei der polizeilichen Einvernahme auch ein Geständnis ablegte. In der späteren Hauptverhandlung widerrief dieser Tatverdächtige, beraten von seinem Anwalt, dieses Geständnis aber wieder, zu welchem er nach seinen Angaben durch den psychischen Druck der Polizeibeamten genötigt worden war und es wurde ein Freispruch im Zweifel gefällt. Nicht unmaßgeblich für den Freispruch war der Umstand, dass die als täterrelevant beurteilte Tatortspur nicht diesem Verdächtigen zugeordnet werden konnte, und so die Möglichkeit im Raum stand, dass eine andere Person diese Brandstiftung verursacht haben könnte. Einer der Beamten, welche bei dieser Straftat als Ersteinschreiter Absperrmaßnahmen durchgeführt hatte und die Feuerwehr bei den Löscharbeiten unterstützte, wurde ein Jahr später in das Landeskriminalamt versetzt, Dort wurden für die Erfassung in der Police Elimination Datei seine biometrischen Daten erhoben und verarbeitet. Nach Einstellung seines DNA Profils konnte ein Treffer auf die sichergestellte Zigarette des Brandtatortes erzielt werden. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass der richtige Täter durch den falschen aber entlastenden Ermittlungsansatz in Form eines vorhandenen DNA Spurenprofils freigesprochen wurde.

Generell kann gesagt werden, dass eine sehr hohe Kontaminationsgefahr gerade bei sehr schweren Delikten festgestellt wurde. Bei solchen Delikten werden im Gegensatz zu minder schweren Delikten, bei welchen in der Regel wenige, dafür aber eindeutig täterrelevante und meist auch qualitativ gute Spuren gesichert werden, in wesentlich größerem Umfang Spuren gesichert um nur jede denkbare Chance auf Klärung solcher Straftaten zu nutzen. In Österreich werden nach ungeklärten Morden im Schnitt rund 80 biologische Spurenträger gesichert. Natürlich sind darunter auch zahlreiche Kontaktspuren oder Spurenlagen, bei denen nur Vermutungen bestehen, dass der Täter biologisches Material hinterlassen haben könnte. Bei großen Tatorten und schweren Delikten kommt noch hinzu, dass oft eine Vielzahl von Beamten anwesend ist. Erste Eigensicherungs- und Rettungsmaßnahmen haben immer Priorität und so werden in der Hektik oft ungewollt und unbemerkt daktyloskopische Spuren oder auch biologische Spuren durch die Ersteinschreiter gesetzt. Diese Spurensetzungen können nachfolgend nicht einmal mehr die betroffenen Beamten selbst erklären, da sie der Meinung sind, dort sicher nicht gewesen zu sein oder diesen Gegenstand sicher nicht angegriffen zu haben. Diese festgestellten Umstände sind keine Vermutungen, sondern dokumentierte Erfahrungswerte nach dem österreichischen Pilotprojekt.

In einer Aktion des Bundeskriminalamtes Wien im Jahr 2005/2007 zur Aufklärung von Altmordfällen, bei welchen noch biologisches oder daktyloskopisches Spurenmaterial vorhanden war, wurden insgesamt 51 ungeklärte Mordfälle, bearbeitet.

Es wurden vorhandene Spuren oder Spurenträger nochmals mit modernsten Methoden aufbereitet, neu analysiert und in den AFIS und DNA Datenbanken verarbeitet und danach international versandt und in internationalen Datenverbundsystemen abgeglichen.

Neben den sehr erfolgreichen Ergebnissen dieser Aktion – bis jetzt konnten bereits drei dieser alten Morde geklärt und die Täter nach AFIS oder DNA Treffern identifiziert werden, bzw. gibt es noch zu weiteren Morden konkrete neue Ermittlungsansätze – gab es auch in Richtung Kontamination erstaunliche Erkenntnisse. Nach genauer Prüfung dieser 51 Fälle verblieben nur 45 offene Mordfälle, bei welchen die Spuren mit höchster Wahrscheinlichkeit vom Täter stammen dürften. Bei sechs Fällen konnten nach genauer Spurenprüfung die Spuren bereits Gelegenheitspersonen zugeordnet werden, wovon in drei Fällen diese Spuren von eingesetzten Exekutivbeamten stammten.

In einem Fall war die einzig vorhandene Fingerabdruckspur von einem Polizeibeamten der vor 20 Jahren am Tatort gearbeitet hatte. Dieser wurde im Zuge des Pilotprojektes routinemäßig erfasst und ergab sich nach AFIS Abgleich ein Treffer auf diese Spur.

Eine weitere Kontamination eines Polizeibeamten auf einer Mordwaffe führte sogar zu umfassenden und völlig unnötigen internationalen Ermittlungen. Nach einem Mord aus dem Jahr 1994 konnte 11 Jahre später ein DNA Profil auf der Pistole, mit welcher eine Frau in Oberösterreich erschossen wurde, analysiert werden. Diese Waffe wurde erst 2005 als illegale Waffe sichergestellt. Zu diesem Mordfall waren aber die beiden Täter bereits ausgeforscht und auch verurteilt worden, das auf der Tatwaffe gesicherte DNA Profil stammte von keinem dieser beiden Täter. Ein Jahr später wurde nach nationalem DNA Treffer das idente DNA Profil im Zuge einer Spurensicherung nach einem Kfz Einbruch an einem ca. 200 km entfernten Tatort in Wien erkannt. Als mit Jahresende 2006 mit Deutschland erstmals der systematische Prüm DNA Datenabgleich begonnen wurde haben diese beiden österreichischen DNA Spurenprofile schließlich einen DNA Treffer zu einem bewaffneten Raubüberfall auf Geldtransporter in Deutschland ergeben. Wegen der Schwere der Straftaten wurden umfangreiche Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet. In den Akten wurde versucht allfällige bisherige weitere Ermittlungsansätze oder Gemeinsamkeiten zur Klärung der Straftaten zu finden.

Nach Sichtung der gesamten Akten im Hinblick auf allfällige Gemeinsamkeiten zu diesen Straftaten wurde festgestellt, dass ein und derselbe Beamte die Tatwaffe in Wien sichergestellt hatte, die Sicherstellung des beim Raubüberfall in Deutschland verwendeten Fluchtfahrzeuges in Wien und im Fall des Autoeinbruches in Wien die Spurensicherung durchführte. Die Spurensicherung an der weitergeleiteten Waffe und am Fluchtfahrzeug selbst wurde bei gänzlich anderen Sicherheitsdienstellen in Oberösterreich bzw. in Deutschland durchgeführt, jedoch wurde hier bereits das zuvor durch Kontamination hinterlassene Zellmaterial des Sicherstellungsbeamten gefunden und als Täterspur qualifiziert. Nach Erfassung dieses Beamten und Auswertung seines DNA Profils war klar, dass diese vermeintlichen Zusammenhänge auf eine ungewollte Spurenträgerkontamination durch den Beamten zurückzuführen waren.

Nach nunmehriger Speicherung des Beamten in der Police Elimination Datenbank wurde ein weiterer DNA Treffer auf diesen Beamten erzielt, nachdem er an einem weiteren Tatort gearbeitet hatte. Solche Treffer können aber nunmehr niemals Relevanz entwickeln, da ein sofortiges Erkennen und Ausscheiden möglich ist.

Bei einem anderen Fall – einem Sexualmord aus dem Jahr 1992 zu welchem bis dato nicht einmal das Opfer identifiziert werden konnte – stammte eine von zwei DNA Spuren von einem Spurensicherungsbeamten, der 2009 die Abriebe am Spurenträger durchgeführt hatte. Diese Spuren wurden erst im Sommer 2009 an einer Folie, in welche die Leiche eingewickelt war, gesichert. Obwohl der Tatortbeamte einer hochspezialisierten Tatortgruppe mit vollem Schutzanzug

diese Abriebe durchgeführt hatte, gelangte auch sein eigenes biologisches Material in winzigem Ausmaß auf diese Folie und wurde von ihm selbst gesichert. Mit den heutigen sensiblen Analysemethoden führte dieses geringe Zellmaterial zu einem vollwertigen DNA Profil.

Eine weitere bei dieser Straftat gesicherte DNA Spur stammte aber zweifelsfrei vom Täter und wurde mit dieser Spur zwischenzeitlich auch bereits im Prümer Datenverbund ein Spur- Spurtreffer zu einem neuen Einbruchsdiebstahl in der Datenbank eines angeschlossenen Prümstaates erzielt. Hier gibt es nun ganz wesentliche neue Ermittlungsansätze, die möglicherweise die Straftat klären, und somit wohl auch das seit zwei Jahrzehnten unbekannte Opfer identifizieren könnten.

Dass diese Kontaminationen bzw. ungewollten Spurensetzungen von Polizeibeamten überhaupt erkannt wurden, ist mit Ausnahme des Falles – Mord in Österreich / Raub in Deutschland – bei welchem die Zusammenhänge eher zufällig durch die wiederkehrenden Unterschriften des gleichen Beamten auf Sicherstellungsprotokollen erkannt wurden, darauf zurückzuführen, dass in Österreich bereits mit der systematischen Erfassung von Exekutivbeamten, welche an Tatorten ungewollt Spuren setzen können, begonnen wurde.

Ein Vorwurf sollte in diesem Zusammenhang niemals in den Raum gestellt werden, da dieser absolut falsch wäre. Nämlich, dass mögliche Kontaminationen auf Schlampigkeit oder fahrlässiges Tatortverhalten von Beamten zurückzuführen sei. Wer die Situation an Tatorten und nach Straftaten kennt, weiß, dass solche Kontaminationen nicht vermeidbar sind. Es ist einem Beamten nicht vorzuwerfen, wenn er an einem Tatort, an welchem sich vielleicht noch Täter befinden, oder Rettungsmaßnahmen erforderlich sind, und die Beamten somit höchster physischer und psychischer Belastung ausgesetzt sind, nicht mehr in allen Einzelheiten weiß er hingegriffen hat, sich genau bewegt oder was was er in welcher Situation getan hat. Im eigentlichen Spurensicherungsprozess selbst sind zusätzlich noch eine Unmenge von Kontaminationsmöglichkeiten gegeben, die eine völlige Vermeidung oft unmöglich machen. Wer solche Vorwürfe erhebt, war entweder noch nie auf einem Tatort oder hat zumindest noch nie wirkliche polizeiliche Spurensicherungsarbeit an einem solchen Ort geleistet.

Einbindung der Personalvertretung

Im weiteren Umsetzungsprozess erfolgte wegen der Sensibilität der Beamtenerfassung, welche zwar von professionellen Tatortbeamten und Ermittlern als unabdingbar gesehen wird, aber von weniger mit der Materie befassten Beamten durchaus als bedrohliche hoheitliche Datenerfassung gesehen werden könnte, in Österreich eine starke Einbindung der Personalvertretung. Eine solche wäre zwar aus Gründen der österreichischen Rechtslage nicht zwingend erforderlich gewesen, da es eine ausdrückliche Ermächtigung auf Gesetzesebene für diese Datenanwendung gibt, war aber immer angestrebt und ist zweifelsfrei auch notwendig und sinnvoll.

Die meisten Staaten welche – vorerst meist zaghaft – mit der Erfassung von Polizeibeamten und der Errichtung solcher Ausscheidungsdatenbanken beginnen, haben aber nicht wie Österreich eine eigenständige Rechtsgrundlage auf Gesetzesbasis, sondern gründen solche Erfassungen auf allgemeine Dienstpflichten. Dies ist sicherlich auch ein gangbarer Weg, welcher für eine erfolgreiche Umsetzung wohl immer auch eine hohe Akzeptanz der Betroffenen und der Personalvertretungsorgane bedingt. Diese Akzeptanz ist aber mitunter durch Fehlinformationen nicht immer gegeben. Generell kann gesagt werden, dass die Skepsis umso größer ist, je weniger Wissen und Kenntnis über die tatsächlichen Gefahren und Wahrscheinlichkeiten solcher Kontaminationen und auch über die genauen Rahmenbedingungen der Verarbeitung bestehen.

In Österreich wurde daher von Beginn der systematischen Umsetzungsplanung zu Jahresbeginn 2009 an, eine umfassende Information der Personalvertretungsorgane durchgeführt um solche naturgemäß bestehenden Wissenslücken zu schließen. Parallel dazu gab und gibt es Informationsveranstaltungen zur Thematik, etwa für die Führungsebene der Landeskriminalämter und Behördenleiter, welche nachfolgend für die Weitergabe von Informationen und Schulungen in den Bundesländern verantwortlich sind. In nationalen Fachzeitschriften wurden zusätzliche Informationen zu diesem Thema veröffentlicht.

Die anfänglich grundsätzlich sehr skeptische Einstellung der Personalvertretungsorgane hat sich nach ausführlicher Erläuterung der Notwendigkeit rasch geändert und wurde die Maßnahme, wenn auch als sensibel eingestuft, dennoch auch im Interesse der betroffenen Kollegenschaft als notwendig erachtet.

Die Personalvertretungsorgane brachten im folgenden Diskussionsprozess mehrere fachlich sehr sinnvolle Forderungen ein, die in vollem Umfang in der weiteren Umsetzungsplanung und der technischen Entwicklung der Datenbank berücksichtigt wurden.

In Schlagworten können diese PV Forderungen folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Starke Einschränkung des Personenkreise, der Zugriffsmöglichkeiten auf die Daten auf die Daten hat
- Größtmögliche Anonymisierung der Daten in den Trefferverständigungen und keinesfalls Meldung der Treffer an die unmittelbaren Dienstvorgesetzten, welche eine Stigmatisierung der spurensetzenden Beamten als „schlampige“ Beamte zur Folge haben könnte
- Gleichbehandlung aller Beamten und Erfassung nach dienstlicher Notwendigkeit (keine Sonderbehandlung oder regional unterschiedliche Behandlung von Beamten, die aus persönlichen Gründen nicht erfasst werden wollen, obwohl dies sachlich erforderlich ist)
- Gesicherte Gewährleistung der Löschung wenn die Daten nicht mehr benötigt werden (z. B. Pensionierung) mit anschließender persönlicher Verständigung des Beamten
- Persönliche Verständigung des unmittelbaren betroffenen Beamten im Falle einer zugeordneten Spur, damit dieser von seiner ‚Spurensetzung und auch der erfolgten Löschung seiner „Spur“ in Kenntnis ist
- Löschanträge solten sowohl dem Beamten selbst möglich sein, jedoch soll auch die Dienstbehörde (Personalführende Stelle) zusätzlich geeignete amtswegige Löschungsschritte einplanen, um zu vermeiden, dass die Daten gespeichert bleiben selbst wenn der Beamte auf eine Löschung keinen Wert legt.

Fortsetzung folgt

Das Phänomen „Rocker“

– einsatztaktische Ansätze zur Bekämpfung milieubedingter Kriminalität

Hans Volkmann
Leitender Polizeidirektor
Polizeipräsidium Münster

Frank Elfers
Polizeihauptkommissar
Polizeipräsidium Münster

Die Bürger richten den Fokus auf die durch Mitglieder von Rockerbanden begangene Kriminalität regelmäßig dann, wenn diese durch in der Öffentlichkeit begangene Delikte der Schwerkriminalität medial verbreitet wird. Grauzonen um die verschiedenen outlaw motorcycle gang (OMCG) schüren Angstgefühle, auch wenn die Opfer der durch ihre Mitglieder begangenen Delikte nahezu ausschließlich Angehörige verfeindeter Gruppierungen sind.

Ein funktionierendes Zusammenspiel von einsatztaktisch geprägten Maßnahmen und von Ermittlungsmaßnahmen bietet die Möglichkeit, sowohl die Öffentlichkeit zu schützen wie auch Strukturen der Rockerszene weiter aufzuhellen.

Ein Tötungsdelikt im Oktober 2009 war Anlass für die gesamte Polizei des Landes NRW, dieses Zusammenspiel zu praktizieren.

Der Tod eines Rockers in Duisburg

Am 08.10.2009, gegen 20.30 Uhr, wurden in Duisburg aus einem PKW heraus mehrere Schüsse auf einen Angehörigen der Rockergruppierung „Bandidos“ abgegeben. Das Opfer verstarb kurze Zeit später an den Folgen der Schussverletzungen. Als Täter wurde ein Angehöriger der Rockergruppierung „Hells Angels“ MC ermittelt, der dem Charter Midland mit Sitz in Solingen zuzurechnen ist.

Im Nachgang zum Tötungsdelikt kam es zu Straftaten und zu Zusammenrottungen von Mitgliedern beider OMCG und damit verbundenen gegenseitigen Provokationen in mehreren Städten innerhalb NRW.

Am Samstag, 17.10.2009, um 11.00 Uhr, wurde der Getötete in Gelsenkirchen beigesetzt. Zur Trauerfeier reisten ca. 1000 Mitglieder der „Bandidos“ MC aus dem Bundesgebiet und dem benachbarten Ausland an. Die Anreise erfolgte teilweise am Vortag. Die Trauergäste übernachteten dabei auch im Bereich des Ruhrgebiets.

Umfangreiche polizeiliche Maßnahmen verhinderten weitere Auseinandersetzungen im zeitlichen Kontext mit der Beisetzung. Der Konflikt war damit jedoch nicht beigelegt.

Am 29.10.2009 wurde in Essen ein „Prospect“ (Mitglied auf Probe) des „Bandidos“ MC kontrolliert. Im von ihm geführten PKW wurden in seinem unmittelbaren Zugriffsbereich mehrere Hieb- und Stichwaffen (Machete, Messer) aufgefunden.

In ihrer Bekleidung führte die Person einen ausziehbaren Teleskopschlagstock und eine durchgeladene Pistole mit. Im Magazin befanden sich 6 Patronen. Der Tatverdächtige wurde nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen entlassen. Die Waffen wurden sichergestellt.

Am 31.10.2009 trafen sich ca. 100 Angehörige verschiedener „Bandidos“ MC im Bereich ihres Duisburger Clubhauses. Hierbei kam es gegen 21.15 Uhr zu einem Marsch von ca. 30 „Bandidos“-Mitgliedern in Richtung eines den „Hells Angels“ zuzurechnenden Bordellbetriebs. Durch polizeiliche Maßnahmen konnten Auseinandersetzungen zunächst verhindert werden.

Nach Aussagen des Bordellbetreibers informierte dieser telefonisch die „Hells Angels“ über den versuchten Übergriff der „Bandidos“. Die „Hells Angels“ hatten ihm nach seinen Angaben unmittelbare Unterstützung zugesagt.

Um 22.06 Uhr erreichten aufgrund dieser „Unterstützungsanforderung“ mehrere Pkw der „Hells Angels“ das Clubhaus der „Bandidos“. Ca. 80 Personen, davon etwa 30 in Hells Angels-„Kutten“, führten außerhalb des Gebäudes Sachbeschädigungen an diesem durch. Zusätzlich wurde ein so genannter „Rauchtopf“ in das Gebäude geworfen. Die Täter zogen sich im Weiteren wieder schlagartig zurück.

In der Folge kam es zu Beratungen der zahlreich anwesenden „Bandidos“-Mitglieder. Polizeikräfte konnten im Rahmen von Kontrollmaßnahmen u. a. einen Baseballschläger sicherstellen.

Unbekannte Täter warfen am 01.11.2009, 01.50 Uhr, eine vermeintliche Handgranate in das Clubhaus der „Hells Angels“ Midland in Solingen. Weiterhin konnten in der Hauswand des Clubhauses fünf Einschusslöcher festgestellt werden. Im Clubhaus befanden sich zum Tatzeitpunkt etwa 20 Mitglieder der „Hells Angels“. Es wurde niemand verletzt. Nach Einsatz eines Entschärfers und Sprengung der vermeintlichen Handgranate stellte sich diese als Attrappe heraus.

Aus einem fahrenden Pkw wurden am 01.11.2009, um 04:05 Uhr, mehrere Schüsse auf das Vereinslokal der „Bandidos“ abgegeben. In der Türscheibe konnten zwei Einschusslöcher festgestellt werden.

Im Rahmen der Tatortaufnahme wurden zwei 9-mm-Projektile und eine Patronenhülse sichergestellt.

Die oben aufgeführten Aktivitäten der verfeindeten Rockergruppen, besonders die dargestellten Tumultdelikte in Duisburg, verdeutlichen, dass beide Motorradclubs bereit waren, Straftaten nunmehr auch vor den Augen der Öffentlichkeit zu begehen.

Bereits 2 ½ Jahre vor den Auseinandersetzungen im Ruhrgebiet, am 23.05.2007, wurde in Ibbenbüren (Kreis Steinfurt) ein Angehöriger des „Hells Angels“ MC durch fünf Schüsse getötet. Als Täter wurden zwei Angehörige des „Bandidos“ MC ermittelt. Beim anschließenden Prozess vor dem Landgericht in Münster konnten massive Auseinandersetzungen zwischen mehreren Hundert angereisten Mitgliedern beider

MC durch intensive polizeiliche Einsatzmaßnahmen verhindert werden. Zum Prozessauftakt am 17.12.2007 reisten etwa 200 „Bandidos“ und 400 „Hells Angels“ nach Münster an. Im Rahmen der Heimreise trafen an einer Straßenkreuzung in der Nähe des Sammelpunktes der „Bandidos“ verkehrsbedingt zufällig Angehörige beider Gruppierungen aufeinander. Hieraus entwickelte sich, ungeachtet der Anwesenheit von uniformierten Einsatzkräften, eine körperliche Auseinandersetzung, in deren Verlauf es zu erheblichen Sachbeschädigungen an Fahrzeugen sowie u. a. zu einem Körperverletzungsdelikt durch Anfahren eines „Bandidos“ mit einem Pkw kam. Insgesamt 29 Bandidos und 17 Hells Angels wurden vorläufig festgenommen.

Auch dieser Sachverhalt verdeutlicht beispielhaft die Unberechenbarkeit und Gefährlichkeit, die von beiden OMCG ausgeht.

Die Ursachen für diesen Konflikt indes liegen im vergangenen Jahrhundert.

Motorradclubs entstanden erstmals in den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in den USA. Der MC „Hells Angels“ wurde 1948 in Kalifornien, der MC „Bandidos“ 1966 in Texas gegründet. In Deutschland gründeten sich in den 1960-Jahren erste MC nach amerikanischem Vorbild. Der „Hells Angels“ MC entstand 1973 in Hamburg. Der „Bandidos“ MC entstand 1999 durch den Übertritt von Angehörigen des „Ghostriders“ MC, der seinerseits enge Kontakte zum „Bandidos“ MC in Dänemark pflegte. Diese Fusion sollte der wachenden Präsenz von „Hells Angels“ MC entgegen wirken. Die unmittelbar nach der Gründung des „Bandidos“ MC in Deutschland erwarteten Auseinandersetzungen mit dem „Hells Angels“ MC blieben aus.

Die Organisationsstruktur fast aller Motorradclubs ist streng hierarchisch und nahezu gleich aufgebaut. Der „Hells Angels“ MC und der „Bandidos“ MC bestehen grundsätzlich aus mehreren örtlich verteilten Gruppen. Diese Ortsgruppen heißen beim „Hells Angels“ MC Charter. Beim „Bandidos“ MC werden sie als Chapter bezeichnet. Beim „Bandios“ MC gibt es ganz offiziell einen Weltpräsidenten, El Presidente genannt, da die „Bandidos“ sich dem spanischen Sprachraum verbunden fühlen, sowie einen Europa-, einen Deutschland- und die einzelnen Charpterpräsidenten.

Beim „Hells Angels“ MC gibt es eigentlich keine Gliederung aus der sich nationale und internationale Präsidentschaften ergeben. Dennoch bildeten sich in Ländern, in denen „Hells Angels“ Charter vertreten sind, Führungscharter heraus, deren Präsidenten als Sprecher nationaler Organisationen anzusehen sind. Der Präsident wird durch einen Vizepräsidenten vertreten. Die nächste Ebene bilden der „Sergeant at arms“ (zuständig für Ausstattung und Gerät, einschließlich Waffen), der „Road Captain“ (organisiert Ausfahrten und ist für die Einhaltung der Fahrordnung verantwortlich), der „Secretary“ (Schriftführer, zuständig für alle Schreib- und Büroarbeiten) und der „Treasurer“ (Schatzmeister). Unter dieser Ebene sind die einfachen Mitglieder anzuordnen. Anwärter auf eine Mitgliedschaft werden „Prospects“ genannt. Personen, die sich im gesellschaftlichen Umfeld der Clubs bewegen und dabei das Ziel verfolgen, als „Prospect“ in die Anwartschaft aufgenommen zu werden, bezeichnet man als „Hangarounds“.

Zwischen 1994 und 1997 wurden bei Auseinandersetzungen zwischen dem „Hells Angels“ MC und dem „Bandidos“ MC in Skandinavien insgesamt elf Personen getötet. Es fanden weitere 74 versuchte Tötungsdelikte statt und 96 Personen wurden verletzt. Bei diesen Auseinandersetzungen wurden auch Kriegswaffen eingesetzt.

Diese Bilder hatten die Menschen im Ruhrgebiet vor Augen, als der Konflikt zwischen dem „Hells Angels“ MC und dem „Bandidos“ MC im Oktober und November 2009 zu eskalieren drohte.

Geschürt wurden diese Ängste zudem durch die Medienberichterstattung. So titelte „Bild-online“ am Tag nach der Beisetzung des Opfers des Tötungsdelikts in Duisburg:

Grauzonen um OMC's wecken Angstgefühle bei Bürgern (Foto Polizei)

Beginnt jetzt der Rockerkrieg in ganz Deutschland?
(„Bild online" vom 17.10.2009)

Zur Beurteilung der Lage legte das LKA NRW am 09.10.2009 eine Lagebewertung[1] vor. Darin werden die oben geschilderten Ereignisse aufgegriffen und bewertet. Der bereits lang andauernde Konflikt zwischen den beiden OMCG fand einen vorläufigen Höhepunkt im Tötungsdelikt von Duisburg. Anderweitige Eskalationen, denen durchaus auch nichtige Anlässe zu Grunde liegen können, sind verstärkt zu erwarten. Nach dieser Lagebewertung konnten auch weitere Tötungsdelikte nicht ausgeschlossen werden.

Die Bewertung des LKA NRW wurde am 14.10.2009 dahingehend erweitert, dass in die entsprechenden Auseinandersetzungen auch Supporter-Clubs der beiden Gruppierungen einbezogen werden mussten. Hierbei war in erster Linie von Initiativen auf Seiten des „Bandidos" MC und dessen Supporter auszugehen.

Das LKA NRW ergänzte erneut am 01.11.2009 die Gefährdungsbewertung dahingehend, dass nunmehr auch der Einsatz von Explosivmitteln nicht mehr auszuschließen sei. Durchsuchungen bei Angehörigen von OMCG in der Vergangenheit hatten zur Auffindung von Sprengmitteln geführt. Dass es sich bei dem Angriff auf das Clubheim in Solingen um eine Attrappe handelte, war als eindeutige Drohgebärde zu werten.[2]

Die polizeiliche Einsatzbewältigung

Das Polizeipräsidium Münster wurde vom 13.10.2009 bis zum 19.10.2009 insbesondere mit der Durchführung von Maßnahmen anlässlich der Beisetzung des getöteten Bandidos-Mitglieds beauftragt (BAO Palace 1). Eine erneute Zuständigkeitsübertragung erfolgte für den Zeitraum 01.11.2009 bis zum 01.12.2009 zur Führung eines landesweiten Einsatzes zur Bekämpfung der Rockerkriminalität. Dadurch wurde gewährleistet, dass einheitliche Maßnahmen gegen die Angehörigen der beiden OMCG getroffen wurden (BAO Palace 2).

Zur Entwicklung eines Maßnahmenkonzepts zur Bekämpfung der Rockerkriminalität fand am 03.11.2009 beim Polizeipräsidium Münster eine Expertentagung statt. Zu dieser Besprechung waren Vertreterinnen und Vertreter verschiedener OK-Dienststellen, des LKA NRW, der Kreispolizeibehörden, die in besonderem Maße von der durch Angehörige der OMCG begangener Kriminalität betroffen waren, der Spezialeinheiten und der Bereitschaftspolizei NRW eingeladen. In Arbeitsgruppen wurden die Grundlagen für die Einsatzkonzeption des PP Münster zur Bekämpfung der Rockerkriminalität erarbeitet.

Diese Einsatzkonzeption war Grundlage für die gesamte polizeiliche Einsatzbewältigung. Dabei wurden Einsatzmaßnahmen und Kräftebedarfe nach einem dreistufigen Konzept regelmäßig angepasst:

- Stufe 1
  Es besteht lediglich eine abstrakte Gefährdungslage, anderweitige Erkenntnisse liegen nicht vor. An den lokalisierten Brennpunkten werden Kontrollmaßnahmen und Präsenz aufrechterhalten.
  Dies war in der Regel von Montag bis Freitagmittag der Fall.
- Stufe 2
  Konkrete Gefährdungserkenntnisse liegen nicht vor, eine erhöhte Gefährdung muss wegen anderer Faktoren jedoch angenommen werden.
  Dies war beispielsweise bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen der OMCG und am Wochenende der Fall.
- Stufe 3
  Konkrete gefährdungserhöhende Erkenntnisse liegen vor. Dies konnte sowohl in Veranstaltungen als auch durch polizeiliche Maßnahmen, z. B. größere Durchsuchungsaktionen (Razzien), begründet sein.

Lageentwicklungen wurden über dieses Stufenkonzept gerastert. In insgesamt drei Einsatzanordnungen wurden die BAO und die Auftragslage für die KPB den aktuellen Lageentwicklungen angepasst.

Die Erfahrungen der BAO Palace 1 und die ersten im Rahmen der BAO Palace 2 durchgeführten Einsatzmaßnahmen belegten einen nach Wochentagen und Tageszeiten unterschiedlichen Kräftebedarf zur Gewährleistung erforderlicher polizeilicher Maßnahmen. Die erforderliche Unterstützung z. B. durch BP-Kräfte orientierte sich auch an lokalen Besonderheiten (z. B. Anwesenheit von Personen, Öffnungszeiten, regelmäßige Veranstaltungen) der Einsatzörtlichkeiten und an Aufklärungsergebnissen.

Die polizeilichen Einsatzmaßnahmen wurden in Abstimmung mit dem IM NRW und dem Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste (LZPD) auf Grundlage der aktuellen Lageentwicklung und unter Berücksichtigung des Kräftebedarfs der Einsatzabschnitte nach dem Stufenkonzept regelmäßig angepasst.

In den unter Führung von LPD Volkmann und PD Westphal eingerichteten BAO wurden neben funktionalen Einsatzabschnitten dauerhaft oder temporär regionale Einsatzabschnitte eingerichtet. Die regionalen Einsatzabschnitte entsprachen dabei den Kreispolizeibehörden, in denen erneute Auseinandersetzungen zwischen „Hells Angels" MC und „Bandidos MC" zu befürchten waren. Neben der o. g. Gefährdungsbewertung des LKA NRW und einem ständig fortgeschriebenen Veranstaltungslagebild lagen der Ausgestaltung der BAO die bekannten Strukturen der OMCG u. a. im Ruhrgebiet zu Grunde.

Die Kreispolizeibehörden Bochum, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen und Wuppertal waren dauerhaft als regionale Einsatzabschnitte in die BAO eingebunden. Weitere KPB – z. B. Köln anlässlich einer Hochzeitsfeier im Rockermilieu am 07.11.2009 oder Unna wegen einer Jubiläumsveranstaltung des Bandidos MC am 14.11.2009 mit jeweils mehreren Hundert erwarteten Besuchern – wurden temporär in die BAO eingebunden.

Die Auftragslage dieser Einsatzabschnitte war insbesondere auf die Verhinderung bzw. das Abwenden einsatzanlasstypischer Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgerichtet. Dazu zählten insbesondere auch das Unterbinden des unkontrollierten Aufeinandertreffens von Personengruppen verfeindeter OMCG und das Verhindern des Zulaufs unkontrollierter Personen zu relevanten Objekten z. B. durch Einrichten umfangreicher Kontrollstellen.

Die konsequente Umsetzung der Auftragslage erforderte ein hohes Engagement der Einsatzkräfte. Der kontinuierlich hohe Kräftebedarf wird beispielhaft in der folgenden Aufstellung dargestellt:

	Kräfte BP	Kräfte SE	Lose Kräfte	Kräfte Gesamt
So., 01.11.2009, 23.00 Uhr ohne Stufe (Aufruf BAO Palace 2)	2:39:434:0 **475**	2:4:31:0 **37**	12:40: 64:19 **135**	16:87: 525:19 **647**
Mi., 11.11.2009, 12.00 Uhr Stufe 1	0:5:50:0 **55**	1:2:20:0 **23**	9:35: 119:11 **174**	10:42: 189:11 **252**
Sa., 14.11.2009, 21.00 Uhr Stufe 3 (10 Jahre Bandidos MC Deutschland in Schwerte)	1:59:593:3 **656**	3:8:50:0 **61**	9:31: 330:17 **387**	13:98: 973:20 **1104**

Die konsequente Verhinderung weiterer Eskalationen des beschriebenen Konflikts und die damit einhergehende Bekämpfung der Rockerkriminalität wurde allen Einsatzkräften mit den im Folgenden dargestellten Leitlinien verdeutlicht.

Die Verhinderung weiterer gewalttätiger Auseinandersetzungen sowie die Gewährleistung der Sicherheit gefährdeter Personen und Objekte genoss höchste Priorität.

Den beteiligten Gruppierungen gegenüber war zu verdeutlichen, dass die Polizei Gewalteskalationen unter keinen Umständen hinnehmen und diese daher entschlossen verhindern würde. In diesem Zusammenhang wiesen die Polizeiführer ausdrücklich darauf hin, dass die Polizei keine Vermittlerrolle übernehmen, sondern sämtliche strafprozess- und polizeirechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen wird.

Ein unkontrolliertes Zusammentreffen von Anhängern der rivalisierenden Motorradclubs im Einsatzraum wurde verhindert. Räumliche, taktische und technische Möglichkeiten wurden ausgeschöpft. Potenzielle Störer wurden frühzeitig, offensiv und konsequent angesprochen.

Zur Verhinderung von unfriedlichen Aktionen wurden alle rechtlichen und taktischen Möglichkeiten konsequent ausgeschöpft.

Straftaten waren grundsätzlich konsequent und beweissicher zu verfolgen. Gegen Gewalttäter wurde bei niedriger Einschreitschwelle zielgerichtet vorgegangen. Sofern ein polizeiliches Einschreiten zum Zwecke der Strafverfolgung im Einzelfall eine Gefährdung von Leib und Leben Dritter hervorrufen könnte (Gefahr der Lageeskalation), war das Ausmaß der Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Schwere der aufzuklärenden Straftat und die Gefährdung des Aufklärungserfolges gegeneinander abzuwägen und ggf. die Intensität von Ermittlungsverhandlungen zurückzunehmen oder zeitlich zurückzustellen.

Aufklärungsmaßnahmen an einsatzrelevanten/neuralgischen Punkten (szeneinterne Treffpunkte, Vereinsheime) kam eine große Bedeutung zu.
Eine enge Kooperation mit allen beteiligten Sicherheitsbehörden war sichergestellt.

Die Beeinträchtigung der Bevölkerung wurde dabei auf ein unabwendbar notwendiges Maß beschränkt.

Der Einsatz von Kräften der Spezialeinheiten (SE) für Zugriffsmaßnahme, Ingewahrsamnahmen (auch Einschließungen) von größeren Personengruppen (ab etwa 20 Personen) und der Einsatz von Wasserwerfern sowie der Einsatz von SW 4 an Kontrollstellen war zwar nicht ausgeschlossen, stand aber unter dem Vorbehalt der Polizeiführer.

Neben der Reduzierung der Beeinträchtigung Unbeteiligter auf das unabdingbar notwendige Maß und der Gewährleistung beweissicherer Strafverfolgung definierten die Polizeiführer weitere taktische Ziele.

Der Einsatz unterstrich die staatliche Entschlossenheit zur Bekämpfung von jedwedem gesellschaftsschädlichem Verhalten durch polizeiliche Intervention deutlich.

Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten rivalisierender Gruppen wurden konsequent verhindert und die Sicherheit von als gefährdet eingestufter Objekten sowie darin befindlicher Personen war gewährleistet.

Unter Berücksichtigung der in der BAO Palace 1 gemachten Einsatzerfahrungen und unter Auswertung der für den Einsatzerfolg grundlegenden polizeilichen Maßnahmen lagen der BAO Palace 2 folgende Planentscheidungen zu Grunde:

- Die im Rahmen der (eigenständigen) BAO in Duisburg, Essen, Gelsenkirchen und Wuppertal vor der Zuständigkeitsübertragung auf das Polizeipräsidium Münster getroffenen (Schutz-) Maßnahmen werden in der BAO Palace 2 fortgesetzt.
- Durch LKA NRW und einzelne KPB begonnene Sachstandserhebungen wurden gebündelt und fortgeschrieben.
- Gefährderansprachen an die Führungsebenen der Rockergruppierungen werden durchgeführt. Diese Kontakte zu den Führungsebenen wurden dazu genutzt, die Ziele polizeilicher Maßnahmen zu verdeutlichen und der Entschlossenheit polizeilicher Maßnahmen Ausdruck zu verleihen.
- Konsequente polizeiliche Maßnahmen dienten ebenso der Verunsicherung der Szene wie der Gewinnung neuer Erkenntnisse und der Aufhellung von Beziehungsstrukturen.
- Der Grundaussage, dass das Gewaltmonopol ausschließlich beim Staat liegt, wurde durch eine öffentlichkeits- und medienwirksame Dokumentation entschlossener polizeilicher Maßnahmen mit dem Ziel, dem Phänomen „Rockerkriminalität“ zu begegnen, Ausdruck verliehen.
- Polizeiliche Maßnahmen richteten sich gleichermaßen gegen alle Rockergruppierungen.
- Zur Lagebewältigung/-bewertung wurden auch die KPB, deren Einsatzmaßnahmen nicht im Rahmen der BAO Palace durchgeführt wurden, gebeten, anlassbezogene Aufklärung, insbesondere an Treff-/Sammelpunkten und an bekannten Abfahrtsorten potenzieller Teilnehmer, bei Busunternehmen sowie auf möglichen Fahrtstrecken, (ggf. auch weitere taktische Maßnahmen) zu betreiben.
- Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wurden Maßnahmen zur Verhinderung/Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten getroffen und Waffen oder gefährliche Gegenstände, die von potenziellen Teilnehmern mitgeführt wurden, sichergestellt/beschlagnahmt (vgl. Aufstellung weiter unten) sowie Beweissicherung und Dokumentation durchzuführen.
- Soweit sich aus Aufklärungs- und/oder Ermittlungsergebnissen Hinweise ergeben, die auf weitere mögliche Auseinandersetzungen verfeindeter Rockergruppierungen hindeuteten, konnten jederzeit weitere KPB temporär in die BAO eingebunden werden.
- Durch entsprechenden Aufbau der BAO war eine schnelle Reaktionsfähigkeit auf unerwartete Lageentwicklungen gewährleistet.

Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen der BAO und während weiterer Kontrollmaßnahmen im Umfeld von Angehörigen der OMCG frequentierter Objekte wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- 4375 überprüfte Personen und Personalienfeststellungen
- 1244 überprüfte Kraftfahrzeuge
- 6 Platzverweise und Bereichsbetretungsverbote
- 5 Festnahmen
- 1 ED-Behandlung
- 117 gefahrenabwehrende Sicherstellungen, davon 5 Schusswaffen und gefährliche Gegenstände
- 54 strafprozessuale Sicherstellungen, davon 39 Schusswaffen und gefährliche Gegenstände
- Sicherstellungen u. a. von: Baseballschläger, Teleskopschlagstöcke, Äxte, Axtstiele, Handbeile, Tonfa, Kubotan (Hieb- und Stichwaffe), Samuraischwert, Butterflymesser, Jagdmesser, Pump-Gun, Hochleistungsschleudern, Quarzsandhandschuhe, USB-Sticks, Handys, Laptops, iPod, Netbook, Speicherkarten, Desktop-Einheit, Videoaufzeichnungen
- 10 eingeleitete Strafverfahren wegen Straftaten gegen WaffG etc.
- 13 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen das WaffG
- 4 eingeleitete Strafverfahren wegen sonstiger Straftaten

Für umfassende Anschlussermittlungen, die sich u. a. aus Kontrollmaßnahmen der BAO Palace 1 und Palace 2 ergaben, wurde die beim LKA NRW eingerichtete Datenbank CASE NRW genutzt. Einheitliche Eingabemodalitäten waren durch die Einsatzabschnitte Zentrale Aufklärung und Zentrale Ermittlungen in enger Zusammenarbeit mit dem LKA NRW entwickelt worden. Dabei führten besonders Datenerhebungen der BAO Palace 2 zur Aktualisierung des Datenbestandes.

Mit der Durchführung sich ergebender Ermittlungsverfahren wurden nach Beendigung der BAO die örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden beauftragt. Gleiches galt auch für Maßnahmen nach dem Polizeigesetz NRW.

Verhalten der Szene und Reaktionen in den Medien und in der Öffentlichkeit

Am 12.11.2009 thematisierte der Innenausschuss des Landtages NRW die konzeptionelle polizeiliche Bewältigung der Einsatzlage. Im Vorfeld hierzu legte das Polizeipräsidium Münster dem IM NRW einen umfangreichen Bericht bereits durchgeführter und beabsichtigter Maßnahmen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität vor (diese Vorschläge werden weiter unten dargestellt).

Die Reaktionen der Medien waren im Zeitraum vom 02.11. bis zum 29.11.2009 dokumentiert worden. In diesem Zeitraum wurden durch den EA EPÖA insgesamt 255 Medienanfragen erfasst. Daneben erfolgten weitere Medienanfragen vor Aufruf der BAO Palace 2. Diese richteten sich insbesondere an die Kreispolizeibehörden, in denen die Vorkommnisse und Straftaten, die ursächlich für den Aufruf der BAO Palace 2 waren, stattfanden.

Zunächst wurde durchaus kritisch über Ereignisse im Rockermilieu berichtet, von denen die Polizei überrascht worden war und bei denen sie ad hoc entsprechende Einsatzmaßnahmen mit einer Vielzahl von Sofortverstärkungskräften hatte treffen müssen. Danach erfolgte ein erkennbarer Wandel in der Medienberichterstattung.

Durch konsequente Medienarbeit, in der insbesondere die Grundaussage, dass das Gewaltmonopol ausschließlich beim Staat liegt und in der entsprechende Einsatzmaßnahmen in der Öffentlichkeit dargestellt wurden, wurde im weiteren Verlauf der BAO berichtet, dass „die Polizei die Lage im Griff" hat.

„Wir werden uns nicht von wild gewordenen „Bandidos" oder „Hells Angels" auf der Nase herumtanzen lassen und alle rechtlichen Maßnahmen des Polizei- und Strafrechts ausschöpfen".[3]

Untermauert wurden diese Aussagen durch die Darstellungen verschiedener Angehöriger von OMCG, die sich durch die Einsatzmaßnahmen eingeschränkt fühlten und geplante Veranstaltungen absagten.

„Ein für den 14. November geplantes Treffen von Mitgliedern der Rockerbande „Bandidos" in der Dortmunder Innenstadt ist offenbar abgesagt worden".[4]

Punktuell eingesetzt können intensive Kontroll- und sich anschließende Ermittlungsmaßnahmen auch zukünftig zu einer Verunsicherung der Szene und damit einhergehender, mittelfristiger Auflösung krimineller Strukturen führen.

Zentral geführte Einsatzmaßnahmen als Einstieg in weiter führende Ermittlungen und als Grundlage für Einsatzmaßnahmen zuständiger Behörden

Die zentral durch das PP Münster geführten Einsatz- und Ermittlungsmaßnahmen wurden Anfang Dezember 2009 an die jeweils zuständigen Polizeibehörden abgegeben.

Gleichwohl wurde das LKA NRW gebeten, die Sammlung und Bewertung von Lageinformationen auch weiterhin durch die ISa zu gewährleisten. Die Kreispolizeibehörden wurden gebeten, alle gefährdungsrelevanten Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität unverzüglich der ISa des LKA NRW mitzuteilen.

Das LKA NRW gewährleistet zur nachhaltigen Bekämpfung der Rockerkriminalität ferner, dass gefährdungsrelevante Informationen sowie Hinweise auf Veranstaltungen oder Zusammenkünfte mit polizeilicher Kontrollrelevanz unmittelbar dem LZPD übermittelt werden.

Das LZPD verfügte ebenfalls am 01.12.2009 die entsprechende Umsetzung eines entsprechenden Erlasses durch die KPB.

Die Maßnahmen der BAO Palace haben landesweit eine Aufhellung der Strukturen der beteiligten Rockergruppierungen und des jeweiligen Umfeldes bewirkt. Mitglieder, Supporter und sonstige Personen sind als potentielle Störer identifiziert worden.

Die seit Aufruf der BAO Palace 2 durchgeführten polizeilichen Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen sowie die umfangreichen Objektschutzmaßnahmen haben landesweit einen deutlichen Kontrolldruck auf die beteiligten Rockergruppierungen und ihre jeweiligen Supporterszene generiert, der zu einer landesweiten Beruhigung der Lage geführt hat.

Mit strukturierten Auseinandersetzungen zwischen größeren Gruppen der beteiligten Rockerclubs und ihrer Supporter ist daher auch derzeit in NRW nur bedingt zu rechnen.

In Fällen zufälligen Aufeinandertreffens von Mitgliedern/Supportern der Rockergruppen ohne Polizeipräsenz ist

Konsequente Polizeiarbeit setzt Gewaltmonopol des Staates durch (Foto: Polizei)

jedoch weiterhin mit spontanen Gewalttätigkeiten zu rechnen, der Einsatz von Schusswaffen oder Explosivmitteln kann dabei nach wie vor nicht ausgeschlossen werden.

Konkret können folgende Maßnahmen den Einsatzerfolg nachhaltig sichern:
Die Aufgabenwahrnehmung durch die ISA des LKA NRW (Sammlung und Bewertung von Lageinformationen) wird fortgesetzt. Zudem sind Erkenntnisse aus Strafverfahren sowie aus operativen Aufklärungsmaßnahmen fortlaufend zentral auszuwerten und hinsichtlich ihrer Relevanz für die Gefährdungslage sowie für taktisch-operative Maßnahmen zu bewerten.

Alle eingehenden und bewerteten Informationen werden zu einem regelmäßig fortgeschriebenen Lagebild Rockerkriminalität zusammengefasst, das auch einen Veranstaltungskalender beinhaltet.

Für die Bereitschaftspolizei NW wird die Beschreibung eines landesweiten Projekts BP für wechselnde Kontrollen mit einheitlichem Standard an relevanten Objekten unter Koordinierung einer Abteilungsführung BP vorgeschlagen. Ziel ist es, durch unkalkulierbare Kontrollen unter größtmöglicher Kräfteeffizienz der Zielgruppe nachhaltig die polizeiliche Präsenz und Handlungsentschlossenheit zu verdeutlichen. Einsatzmaßnahmen sind mit der jeweils örtlich zuständigen KPB abzustimmen und ggf. gemeinsam durchzuführen.

Den örtlich zuständigen KPB wurden die Wahrnehmung dieser und weiterer Einsatzmaßnahmen sowie die Durchführung von Ermittlungsverfahren, einschließlich der entsprechenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, in eigener Zuständigkeit übertragen.

Die Gefährdungseinstufungen relevanter Objekte und angeordneter Schutzmaßnahmen unter Beachtung der im Rahmen der Einsatzmaßnahmen im Oktober und November 2009 angelegten einheitlichen Standards und der Gefährdungsbewertung LKA NRW wird fortlaufend geprüft.

Fazit und Ausblick

Die Einschätzung aller Beteiligen, dass nach dem Tötungsdelikt am 08.10.2009 bzw. nach den Ausschreitungen in der Nacht zum 01.11.2009 mit einer sehr ernsten Lageentwicklung gerechnet werden musste und vor diesem Hintergrund konsequente polizeiliche Maßnahmen erforderlich waren, hatte sich bestätigt.

Die Planung und Durchführung dieser in einem derartigen Umfang für das Land NRW bisher einmaligen Maßnahmen, über mehrere Wochen hinweg, stellten für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Viele Einsatzkräfte, insbesondere der Bereitschaftspolizei, wurden innerhalb des Einsatzzeitraumes zum Teil weit über das normale Maß hinaus gefordert und belastet. Auch die dem Polizeipräsidium Münster unterstellten Ermittlungsbeamten aus verschiedenen Kreispolizeibehörden konnten die umfangreichen Aufgaben nur unter Zurückstellung ihrer Aufgaben in der Alltagsorganisation wahrnehmen.

Die Einsatzerfahrungen belegen, dass die Polizei des Landes NRW in der Lage ist, der „Rockerkriminalität“ mit landesweit einheitlich geführten, umfassenden Maßnahmen zu begegnen. Es ist gelungen, dass alle beteiligten Behörden zur Umsetzung der Ziele auf der Grundlage einer gemeinsamen Einsatzkonzeption eng zusammenwirkten. Das Ergebnis des polizeilichen Handelns ist als Erfolg zu werten.

Der deutliche Kontrolldruck auf die beteiligten Rockergruppierungen und des jeweiligen Umfeldes bewirkte eine Beruhigung der Lage. Daneben haben die Maßnahmen landesweit eine Aufhellung der Strukturen in dieser Szene bewirkt.

Hierdurch konnte nach außen die Entschlossenheit des polizeilichen Handelns dokumentiert und das Gewaltmonopol des Staates nachhaltig durchgesetzt werden. Die Polizei des Landes NRW hat durch ihr Handeln gezeigt, dass Straftaten konsequent verfolgt und rechts- sowie vollzugsfreie Räume nicht geduldet werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich diese Botschaft auf das Verhalten der Rockerszene bzw. auf kommende Einsätze auswirken wird. Inwiefern die medienwirksam inszenierten Friedensvereinbarungen am 26.05.2010 in Hannover zwischen den „Bandidos“ und den „Hells Angels“ hiermit im Zusammenhang stehen, kann von hier aus nicht abschließend beurteilt werden.

Folgende Maßnahmen trugen als erfolgskritische Faktoren zur Aufgabenbewältigung bei:

- Anhaltende und durchgehende Polizeipräsenz an relevanten Objekten und bei Veranstaltungen der OMCG
- Permanenter Kontrolldruck durch immerwährende intensive Kontrollmaßnahmen
- Verunsicherung der Mitglieder der OMCG durch entsprechend gesteuerte Botschaften hinsichtlich des Gewaltmonopols des Staates
- Ständige Beurteilung der Lage und erforderliche Steuerung von Kräften an die erkannten lokalen Brennpunkte
- Durchführung eines Expertenworkshops zur Unterstützung bei der Erarbeitung eines landesweiten Einsatzkonzepts
- Vorbereitung und Durchführung besonderer Einsatzmaßnahmen (Durchsuchungen in Frechen, Kerpen und Duisburg) unter Aspekten besonderer Geheimhaltung (Lagefortschreibungen erfolgten mit entsprechendem Hinweis ausschließlich an das Lagezentrum des IM)
- Einbindung regionaler Unterabschnitte und Einbindung variabler, schlagkräftiger und eigenständiger Einsatzabschnitte Operative Maßnahmen und Eingreifkräfte
- Einsatz von CASE NRW bei zu erwartenden umfangreichen Ermittlungsverfahren unter Beteiligung besonders eingewiesener Kräfte aus verschiedenen Polizeibehörden
- Übertragung besonderer Zuständigkeiten (z. B. Überprüfung waffenrechtlicher Erlaubnisse; Festlegen eines Bewertungsrasters zur Gewährleistung einheitlicher Objektschutzmaßnahmen in den Kreispolizeibehörden)
- Frühzeitige Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Justiz

Neben den dargestellten einsatztaktischen Möglichkeiten und den Möglichkeiten, die sich im Rahmen von Ermittlungsverfahren zur Bekämpfung der Rockerkriminalität bieten, verfolgt das PP Münster aktuell einen weitergehenden Ansatz. Die Direktion GE des PP Münster hat, in enger Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde Münster, ein Projekt eingerichtet, um die Entziehung der Fahrerlaubnisse von Aggressionstätern zu forcieren. Dabei werden polizeiliche Erkenntnisse z. B. auch aus Ermittlungsvorgängen, besonders aber unmittelbar nach dem Begehen von Aggressionsdelikten, die über traditionelle Sachverhalte, wie das Fahren unter Alkoholeinwirkung hinausgehen, erfasst und der Fahrerlaubnisbehörde zugeleitet. Die polizeilichen Erkenntnisse werden dort nach den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung beurteilt. Darunter sind aus hiesiger Sicht besonders auch Delikte, wie sie von Mitgliedern von OMCG begangen werden, zu subsumieren.

Erste Ergebnisse aus diesem Projekt sind erst im Laufe des Jahres 2011 zu erwarten.

Rocker-Bekenntnis auf der „Kutte“: Bad company (Foto: Polizei)

Anmerkungen:

1 Lagebewertung des LKA NRW vom 09.10.2009, VS –n. f. D.-
2 Lagefortschreibung LKA NRW, ISA 21/81, VS –n. f. D.-
3 PF LPD Volkmann in einer Pressekonferenz am 03.11.2009, Veröffentlichung u. a. Spiegel online, 03.11.2009
4 rp-online, 06.11.2009

Rezension

Finanzmafia

Sollen die steuerzahlenden Bürger tatsächlich die einzigen sein, die für die Finanzkrise zur Kasse gebeten werden? Wolfgang Hetzer untersucht, ab wann die Konstruktion undurchschaubarer Finanzprodukte kriminell ist, und zeigt die fließenden Übergänge von professionellem zu wirtschaftskriminellem Handeln. Vor allem aber fragt er, wie die Akteure strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden können. Die Finanzkrise ist kein Ergebnis einer Naturkatastrophe, wie uns häufig vorgegaukelt wird. Außerdem unterstellt der Begriff „Krise“, dass es sich um ein vorübergehendes Ereignis handelt, das durch Krisenmanagement beherrschbar ist. So wird davon abgelenkt, dass Organisationen, Institutionen, Einzelpersonen und Gruppen – als übliche Bankengeschäfte getarnt – hemmungslos ihre eigenen Interessen verfolgt haben. Mit krimineller Energie haben sie große Mengen Geld bewegt und in Netzwerken, die der Organisierten Kriminalität vergleichbar sind, dubiose Geschäfte getätigt. Doch die strafrechtliche Aufarbeitung des Geschehens hat bisher nicht stattgefunden. Wolfgang Hetzer fragt nach den Gründen und untersucht, welche Straftatbestände greifen könnten. Für ihn ist es höchste Zeit, dass das traditionell gegen die „Unterschicht“ eingesetzte Strafrecht auch endlich gegen die „Oberschicht“ angewendet wird.

Das informative Werk dürfte nicht nur für politische Verantwortungsträger, sondern auch für Vertreter von Justiz und Sicherheitsbehörden von Interesse sein.

Autor:	**Dr. Wolfgang Hetzer**
Anmerkungen:	**1. Auflage, Februar 2011**
	336 Seiten, 13,5 x 21,5 cm
ISBN:	**978-3-938060-70-4**
Preis:	**EUR 19,95 [D], EUR 20,60 [A]**
	SFR 30,50 [CH]
Verlag:	**Westend Verlag GmbH I. G.,**
	Berliner Straße 34, 60311 Frankfurt

Militärische Aspekte der deutschen Sicherheitsarchitektur

Dr. Marwan Abou-Taam
Mainz

Die Bundeswehr als Verteidigungsorganisation der Bundesrepublik hat ein durch die Verfassung festgelegtes Aufgabenspektrum und untersteht der politischen Kontrolle des Parlaments. Dabei ist die Bundeswehr hauptsächlich eine Verteidigungsarmee, die die Unversehrtheit des Territoriums sowie die Freiheit der Eigenentwicklung des politischen Systems gewährleisten soll. Die Gründung der Bundeswehr und die damit verbundene Wiederbewaffnung der Bundesrepublik erfolgten am 5. Mai 1955. Seither untersteht sie dem Bundesminister der Verteidigung. Dieser ist ein Zivilist und Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt im Friedensfall, wodurch das Primat der Politik sichergestellt wird. Im Verteidigungsfall geht die Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler über. Die Bundeswehr wird als Teil der Exekutive gesehen. Entsprechend diesem Prinzip baut ihre Führungskonzeption auf das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, so dass die Grundrechte des Soldaten nur so weit eingeschränkt werden sollen, wie es der militärische Auftrag unausweichlich erfordert.

Derzeit befindet sich die Bundeswehr in einer Transformation. Aufgrund des sicherheitspolitischen Wandels und der außenpolitischen Ziele der Bundesregierung kommt es zu erheblichen Veränderungen des Aktionsradius der Bundeswehr. So muss sie zunehmend Aufgaben erfüllen, die in den Bereichen Krisenmanagement und -Bewältigung jenseits der Landesgrenzen, die im Rahmen internationaler Einsätze auszumachen sind. Die Bundeswehr nimmt heute bereits an vielen humanitären und friedenserhaltenden Maßnahmen teil, und es ist nicht auszuschließen, dass im Kontext oben beschriebener Herausforderungen die Bundeswehr auch an friedenserzwingenden Aktionen der Völkergemeinschaft teilnehmen muss.

Nicht zu vernachlässigen ist ebenfalls die Tatsache, dass die Bundeswehr neben dem Verfassungsauftrag der Landesverteidigung auch Bündnisverpflichtungen erfüllen muss, die die Unversehrtheit und Integrität des Bündnisterritoriums und die Bewahrung der politischen Handlungsfreiheit aller Bündnispartner umfassen. So muss die Bundeswehr entsprechende Reformschritte im Rahmen des Transformationsprozesses der NATO mittragen und die Fähigkeiten der Streitkräfte gemäß den eingegangenen Verpflichtungen und Projektionen der NATO aufbauen. Die dafür notwendigen Reformschritte sind Gegenstand einer aktuellen Debatte, die in ihrer Reichweite die Bundeswehr tiefgreifend verändern sollte. Eine grundlegende Strukturreform soll in den nächsten fünf bis acht Jahren verwirklicht werden. Die neuen Herausforderungen erfordern globale Mobilität, so dass die strategischen Verlegefähigkeiten der Bundeswehr weiter ausgebaut werden sollen. Um dies zu erreichen, ist die Anschaffung von weitreichenden Transportflugzeugen geplant. Ferner soll der zukünftige Grundumfang der Bundeswehr von derzeit 252.000 auf 185.000 Soldaten reduzieren werden. Dabei kommt es darauf an 15.000 Soldaten durchhaltefähig in Auslandseinsätze entsenden zu können, heute ist die Obergrenze des Machbaren bei etwa 7.000 Soldaten erschöpft. Von den 406 Standorte der Bundeswehr sollen bis 2015 weitere 26 geschlossen werden. Darüber hinaus sehen die neuen Pläne vor, dass drei Flugplätze mit jeweils rund 1.200 Dienstposten, vier größere Standorte von Flugabwehrraketenkräften sowie der Marine-Stützpunkt Rostock-Warnemünde aufgegeben werden sollen.

In der ersten Phase ließ der Verteidigungsminister von Guttenberg die Wehrpflicht aussetzen. Für viele soziale Einrichtungen in Deutschland wird dies zum Problem, denn mehr als 90.000 junge Männer leisteten jährlich ihren Zivildienst ab. Letzteres ist an der Wehrpflicht gekopplt. Wichtig ist, dass die Wehrpflicht im Grundgesetz verankert bleiben soll. Ein freiwilliger „Schnupper-Wehrdienst“ mit einer Länge von 12 bis 23 Monaten soll den Nachwuchs für die Berufsarmee sichern. Damit soll die Bundeswehr zukünftig aus 15.000 Freiwilligen sowie 156.000 Berufs- und Zeitsoldaten bestehen.

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht erreicht man das Ziel, die Bundeswehr schlanker zu machen, sehr schnell. Auch könnte kurzfristig Geld gespart werden, das für die dringend benötigte Spezialausrüstung für Auslandseinsätze direkt verplant werde. Die Umwandlung der Bundeswehr in eine Freiwilligen-Armee wird jedoch langfristig sehr teuer werden. Nach der bisherigen Beschlusslage des Kabinetts soll die Reform bis 2014 rund 8,3 Milliarden Euro einsparen, schon heute kündigt der amtierende Verteidigungsminister an, dass dies nicht erreicht werden kann und beantragte beim Finanzminister eine Anschlussfinanzierung.

Wesentlicher Bestandteil der künftigen Truppe sollen bis zu 15.000 freiwillig Längerdienende sein, wird diese Zahl nicht erreicht, und dies befürchten viele Experten, besteht absehbar das erhöhte Risiko ‚hohler Strukturen‘.

In der zweiten Phase wurde eine drastische Verkleinerung der Führungsstruktur angekündigt. Allein im Bundesministerium der Verteidigung ist die Halbierung der Mitarbeiterzahl auf 1.600 geplant. Einer der beiden beamteten Staatssekretärsposten wird gestrichen. Darüber hinaus sollen die Kompetenzen des Generalinspekteurs vergrößert werden. Künftig wird er der Oberkommandierende der Streitkräfte sein. Er verantwortet umfassend, persönlich und unmittelbar gegenüber dem Minister die Einsätze sowie die Einsatzbereitschaft und Einsatzfähigkeit der Streitkräfte. Die Inspekteure sollen Befehlshaber ihrer Teilstreitkräfte werden.

Im Bericht der Strukturkommission der Bundewehr vom Oktober 2010 wird betont, dass „in diesem Aufgabenprofil sich die Ausweitung des Kernauftrages der Bundeswehr widerspiegelt, die Integrität und Sicherheit Deutschlands und des Bündnisses zu gewährleisten.“ Jedoch ist zu befürchten, dass die Reduzierung der Bundeswehr um etwa 40.000 Soldaten dazu führt, die Bündniszusagen nicht mehr einhalten kann. Daher wird von vielen Soldaten verlangt, zunächst über die Aufgaben der Bundeswehr entlang einer Prioritätenliste zu diskutieren und die Strukturen gemäß den politisch definierten Aufgaben zu gestalten. Eine Sicherheitspolitik nach Kassenlage ist nicht zielführend.

Banker oder Banditen?

Dr. Wolfgang Hetzer
European Anti-Fraud Office (OLAF)

In jüngerer Zeit haben manche Politiker das Weltfinanzsystem schon mehrfach nur Millimeter vom Abgrund entfernt gesehen. Vor diesem Hintergrund lade ich zu einer Wanderung ans „Ende der Welt" ein. Sollten Sie diese Einladung annehmen, werden wir einige Rastplätze aufsuchen müssen. Leider ist der Aufenthalt dort nicht nur erholsam. Wir sehen uns nämlich einigen Fragen ausgesetzt. Die erste heißt:

I. Krise oder Konsequenz?

Die Krise ist eine Krise ist keine Krise. Das ist (noch) keine Einladung, mir auf einen dadaistischen Parcours zu folgen. Mit diesem Satz will ich auch nicht meine Begabung zum Unsinn beweisen. Er reflektiert nur den Rationalitätsabbruch in der wissenschaftlichen und politischen Debatte über Entwicklungen in der internationalen Finanzwirtschaft. In Wahrheit handelt es sich noch nicht einmal um einen Abbruch. Ich konnte von Anfang an keinen analytisch-rationalen Umgang mit den seit Jahren auf den globalen Kapitalmärkten zu beobachtenden Phänomenen entdecken. Der Ausdruck „Krise" wird meistens immer noch wie ein Synonym für ein Gottesurteil, eine unabwendbare Naturkatastrophe verwandt, deren Folgen man mit der Ergebenheit von Lämmern hinzunehmen hat. Tatsächlich erträgt man mit einer fast schon pathologischen Demut die Vernichtung von Vermögenswerten und die Zerstörung von Lebenschancen, die ohne Beispiel sind. Natürlich besteht an nacheilenden Erklärungen kein Mangel. Ich werde nicht darüber spekulieren, ob der Sachverstand von Politikern mit dem Ende ihrer Amtszeit direkt oder indirekt, proportional oder umgekehrt proportional steigt oder sinkt, auch wenn dabei die eine oder andere aufschlussreiche Matrix denkbar wäre. Genauso gut könnte ich eine vergleichende Betrachtung über die Eintrittswahrscheinlichkeit jährlicher Wettervorhersagen und die Verlässlichkeit wirtschaftswissenschaftlicher Prognosen anstellen. Das mag zwar unterhaltsam sein, ist aber sachlich völlig unergiebig.

Ich will mich vornehmlich auf eine Chronistenrolle beschränken und daran erinnern, wie nach dem Eintritt eines unübersehbar großen Schadens für das Gemeinwohl verantwortliche Politiker auf einmal vor Klugheit fast geplatzt sind. Aber auch der Rest der Welt war plötzlich mit großem Sachverstand gesegnet. Auf einmal versteht jeder etwas von Geld. Keiner kommt heutzutage mehr an klugen Erklärungen über die Entstehungsgründe der „Finanzkrise" vorbei. Deutsche Kardinäle, amerikanische Investmentbanker, britische Finanzminister, griechische Regierungschefs, aktive und abgehalfterte Politiker, TV-Philosophen, Universitätsprofessoren, Talk Show Master, Wahrsager, Unternehmer, Gewerkschaftsführer, Bankmanager, Bundespräsidenten, Frau und Mann auf der Straße: Jeder weiß, was gelaufen ist. Aber niemand sah es kommen. Man geriert sich heute noch als unschuldiges Opfer einer Naturkatastrophe. Glücklicherweise nimmt die Kraft der Erleuchtung manchmal im Zustand beendeter Verantwortlichkeit – scharf zu trennen von charakterlich-konstitutiver Verantwortungslosigkeit – zu. Ein beeindruckendes Beispiel ist der Bundesminister der Finanzen a. D. der Bundesrepublik Deutschland. Der ehemalige Amtsträger Steinbrück verkündete gegen Ende des vergangenen Jahres (2010), dass sich ein „giftiges Gebräu" gebildet hat. Dazu gehören:

- Das Paradigma der Deregulierung
- Die Jagd nach höchsten Renditen
- Die Politik des billigen Geldes
- Ein massives Ungleichgewicht zwischen den USA (mit hohem Leistungsbilanzdefizit und starker Abhängigkeit von ausländischem Kapital) und China (mit hohen Exportüberschüssen und Währungsreserven)

Finanzzentrum Frankfurt am Main – auf Augenhöhe mit der City of London und der Wall Street (Foto: Schlaga)

Steinbrück hat erkannt, dass sich daraus eine Blase entwickelte, deren Platzen das Weltfinanzsystem an den Rand des Abgrunds geführt hat. Mittlerweile weiß er auch, dass Rating-Agenturen die Bonität von Papieren zu hoch eingeschätzt hatten. Es galt die modelltheoretische Annahme, dass die Ausfallrisiken der unterschiedlich strukturierten Produkte oder Verbriefungen voneinander unabhängig sind. „Kaskadeneffekte" oder ein systemischer Zusammenbruch waren einfach ausgeschlossen. Ein Grund für diese Fehleinschätzungen liegt darin, dass die Rating-Agenturen am Verkauf strukturierter Produkte indirekt mitverdienten. Sie berieten die Banken bei der Strukturierung dieser Produkte und gaben ihnen dann ihr „Gütesiegel". Je zahlreicher und je unterschiedlicher die Produkte waren, um so mehr verdienten sie. Auf einmal hat Steinbrück sogar verstanden, dass sich die Politik in Deutschland zu lange der „Deutungshoheit" entfesselter Finanzmärkte ergeben hatte. Sie zeigte sich für Marktliberalisierungen offen und gab der „Schattenwelt" bzw. den „Zauberkunststücken" der Banken sehr

Finanzkrise: Wer wusste was wann? Wer hätte wie handeln müssen? Wer ist also schuld? (Foto: Deutscher Bundestag / Simone M. Neumann)

stark Raum, um das Finanzzentrum Frankfurt am Main auf Augenhöhe mit der City of London und der Wall Street in New York City zu halten und das Gewicht der Finanzwirtschaft an dem der Realwirtschaft zu orientieren. Dieser ehemalige Finanzminister spricht zwar von Fehlern der Politik, vermeidet aber eine Beantwortung der Frage, wer denn an dem ganzen Schlamassel schuld ist. Die Frage nach der – individuellen oder kollektiven – Verantwortlichkeit führt nach seiner Meinung nämlich ins „Nirwana". Wir haben ihm aber immerhin die Erkenntnis einer „Gemengelage" aus mehreren Faktoren zu verdanken. Dazu rechnet er:

- Globale Ungleichgewichte
- Philosophie der Deregulierung
- Risikoignoranz und Arroganz von Bankmanagern
- Mangelnde „Brandmauern" und „Sicherungskästen"
- Intransparenz des Marktgeschehens
- Gier von Bankkunden

Steinbrück enthüllt auch eine große Skala des Versagens, auf der die Fehlerhaftigkeit der Politik abzutragen ist. Sie umfasst:

- Unvermögen zum Abbau des fatalen ökonomischen Missverhältnisses zwischen den USA und China;
- Exorbitante Leistungsbilanzüberschüsse zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedsstaaten der EU und des Euro-Raums;
- Anhäufung gigantischer Schuldenberge;
- Mangelnde Nutzung der Einführung des Euro für eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch ein niedriges Realzinsniveau;
- Mangelnder Widerstand gegen „spekulative Kreditschöpfungen";
- Mangelnde Überführung der Währungsunion in eine Wirtschaftsunion;
- Unklare Botschaft des „Formelkompromisses von Brüssel" Ende März/Anfang Mai 2010 (Griechenlandhilfe).
- Gewährung unbegrenzter Liquidität durch staatliche Garantien für systemrelevante Banken und europäische Gewährleistungen für in Not geratene Länder;
- Mangelnder Druck auf eine fundamentale Umstrukturierung und Konsolidierung des Landesbankensektors;
- Aufhäufung des Klumpenrisikos im Verbriefungsgeschäft bei den Landesbanken;
- Mangelnde Wahrnehmung des Anwachsens des Schattenbanksystems und der Auslagerung der Geschäfte in Zweckgesellschaften außerhalb des regulierten und beaufsichtigten Bereichs;
- Mangelnde Initiative für eine Ermächtigung der Bankenaufsicht zur Prüfung ganzer Geschäftsmodelle.

Das alles weiß man jetzt also. Und was wusste man vorher? Wer wusste was wann? Wer hätte wie handeln müssen? Wer ist also schuld? Es wäre mehr als naiv, von den politisch Verantwortlichen oder den wirtschaftlich Begünstigten zufriedenstellende Antworten zu erwarten. Man muss den Eindruck haben, dass vieles passiert ist, ohne dass irgendjemand gehandelt hat, eine Situation, die fast schon eine Umformulierung des Romantitels „Mann ohne Eigenschaften" in „Eigenschaften ohne Mann" rechtfertigt.

Kurzgefasst

1) Die Krise ist eine Krise. In ihr offenbart sich das aktuelle Versagen des Kapitalmarktsystems und einer vermeintlichen Führungselite.
2) Die Krise ist keine Krise. Sie ist eine Konsequenz flächendeckenden Staatsversagen und des selbstsüchtigen Weltbild einer ganz besonderen Art des Besitzbürgertums.

Nach diesem ersten Abschnitt unserer Wanderung dürfen wir angemessen erschöpft sein. Nach deren Fortsetzung wird es aber bald wieder Zeit, den nächsten Rastplatz aufzusuchen. Dort wartet leider die zweite Frage schon auf uns. Sie heißt:

II. Versager oder Verbrecher?

Die pflichtwidrige Vernichtung fremden Kapitals ist eine Straftat. Diese Auffassung hatte der amtierende deutsche Bundespräsident Christian Wulff zu Beginn des Jahres 2009 noch in seiner Eigenschaft als Ministerpräsident Niedersachsens vor dem Hintergrund der Finanzkrise öffentlich

geäußert. Diese Äußerung beschreibt aber weder die Rechtslage noch die Realität zutreffend. Es gibt keinen Straftatbestand der „Kapitalvernichtung". Und bislang ist noch niemand wegen der Verursachung der Finanzkrise rechtskräftig verurteilt worden. Hinter der Aussage des jetzigen Bundespräsidenten steht Wunschdenken, wenn auch ein sehr nachvollziehbares. Dafür gibt es gute und schlechte Gründe. Niemals zuvor haben so wenige Mensche so vielen einen derart hohen Schaden zugefügt, wie dies in der anhaltenden und sich weiter verschärfenden Finanzkrise geschehen ist. Dennoch: Die Teilnahme an einer Art „Systemkriminalität" war offensichtlich bis jetzt ohne Strafbarkeitsrisiko. Die verantwortlichen Akteure auf den Finanzmärkten, die Politiker in den Aufsichtsgremien von Finanzinstituten und die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane tragen anscheinend keine Schuld. Das ist bemerkenswert, sind die schädlichen Wirkungen konkreten menschlichen Verhaltens doch gerade nicht mit den Folgen einer Naturkatastrophe zu verwechseln.

Es geht bei alledem nicht nur um die Bemessung des konkreten Schadens individueller Anleger und Sparer. Wir stehen vor einem Szenario der Staatskrisen, in deren bisherigen Verlauf ganze Wirtschaftregionen und Währungssysteme bis in die Grundfesten erschüttert wurden. Ein Ende ist nicht absehbar. Die Bestrafung einzelner Täter und Gruppierungen wird natürlich keine systematische Abhilfe schaffen können. Soweit sich bestimmte Personen strafbar gemacht haben, ist und bleibt deren Verfolgung aber ein Gebot der Gerechtigkeit. Das Strafrecht ist in seiner gegenwärtigen Verfassung dafür kaum geeignet. Das gilt auch für Ausstattung und Qualität der zuständigen Behörden und Gerichte. Zudem darf man sich keine Illusionen über die grundsätzliche Ungeeignetheit strafrechtlicher Sanktionierungen für die Bewältigung historischer Umbrüche machen.

Die Finanzkrise und die damit verbundenen unübersehbaren Schäden sind auch das Ergebnis ordnungspolitischen Versagens. Für dessen Kompensation ist jedoch nicht der Staatsanwalt, sondern der Souverän, also alle Bürgerinnen und Bürger eines jeweiligen Landes, zuständig. Sie sollten sich überlegen, in welcher Form auf dieses weitverbreitete Staatsversagen zu reagieren ist. Ein Versagen, das auch die Frage aufwirft, ob es eine „Korruption durch Inkompetenz" geben kann.

Das Leben ist bekanntlich immer konkret: Zum Ende des Jahres 2010 konnte man erfahren, dass es voraussichtlich im Laufe des Jahres 2011 zu ersten Versuchen einer strafrechtlichen Aufarbeitung im Zusammenhang mit einem nicht nur lokal bedeutsamen Bankgeschäft kommen könnte. Die Staatsanwaltschaft München dürfte Anklage gegen Werner Schmidt und weitere Manager der BayernLB erheben. Grundlage dafür ist der Verdacht, dass die Betroffenen eine in Kärnten beheimatete Bank bewusst zu einem weit überhöhten Preis gekauft und damit den Bürgern Bayerns schweren Schaden zugefügt haben könnten. Zudem scheinen die Strafverfolger davon auszugehen, dass Schmidt und/oder manche seiner Kollegen den verstorbenen Hauptmann dieses genannten Bundeslandes, Jörg Haider, zu dessen Lebzeiten bestochen haben könnten. Die damaligen Kontrolleure im Verwaltungsrat der BayernLB haben dagegen bis jetzt nichts von der Staatsanwaltschaft zu befürchten. Nach deren bisherigen Erkenntnissen sind sie vom früheren Vorstand unzureichend informiert worden. Die bayerischen Staatsanwälte wollen die Delikte der Untreue und der Korruption nun „in einem Aufwasch" vor Gericht bringen, aber nur soweit Vorstandsmitglieder deswegen zur Verantwortung gezogen werden können. Nach ersten Einschätzungen könnte sich damit der Vorhang für die juristische Aufarbeitung eines der größten Bankenskandale der deutschen und vielleicht auch der österreichischen Geschichte öffnen. Der Kauf der HGAA sei nicht einfach (nur) eine unternehmerische Fehlentscheidung gewesen. Viele Indizien deuten darauf hin, dass Schmidt und andere auf Kosten der Steuerzahler sogar bewusst ein „unsinniges" Geschäft gemacht haben. Der Prozess gegen Schmidt und seine Helfer sollte aber erst der Anfang sein.

Es ist daran zu erinnern, dass auch die Rolle des mit hochrangigen CSU-Politikern besetzten Verwaltungsrates aufgearbeitet werden muss, auch wenn die Staatsanwaltschaft ihnen Unkenntnis zugute hält. Damit sind seine Mitglieder von ihrer Verantwortung für die Milliardenverluste jedoch nicht freigesprochen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass ein Teil der Milliarden, die die Bürger für die Rettung ihrer Bank aufgebracht haben, für immer verloren sein wird, selbst wenn es für die BayernLB gut läuft. Es ist aber doch sehr fraglich, ob sich die Hoffnung erfüllen wird, ein hartes Vorgehen gegen die Verantwortlichen werde helfen, Betrug und „Vetternwirtschaft", also Korruption, künftig einzudämmen. Die Zeichen stehen eher schlecht.

Nach monatelangen Prüfungen hat der Vorstandschef der BayernLB, Gerd Häusler, am 20. Dezember 2010 zwar mitgeteilt, dass der gesamte Verwaltungsrat, darunter die damaligen Minister Huber, Beckstein und Faltlhauser sowie der Staatssekretär Georg Schmid, der heute als CSU-Fraktionschef im bayerischen Landtag wirkt, beim Kauf der HGAA Pflichtverletzungen begangen hat, die zu massiven finanziellen Schäden geführt haben. Häusler hebt hervor, dass der Verwaltungsrat sich nicht ausreichend über das Milliardengeschäft mit der HGAA informiert hat, also seinen Überwachungspflichten nicht nachgekommen ist. Das Verhalten der Verwaltungsräte sei auch schuldhaft gewesen. Haftbar machen könne man aber allenfalls den früheren Chef des Kontrollgremiums, Bayerns Ex-Sparkassenpräsidenten Siegfried Naser, und dessen Stellvertreter im Verwaltungsrat, Ex-Finanzminister Faltlhauser. Sie hätten aufgrund ihrer besonderen Verantwortung eine Sondersitzung einberufen und sich genau über die betriebene Übernahme der HGAA informieren müssen. Die Prüfung, ob tatsächlich gegen die Genannten Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, dürfte sich indes noch mehrere Monate hinziehen. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die ehemaligen Verwaltungsräte Huber, Beckstein und Schmid hält man hingegen schon jetzt für aussichtslos. Im Jahre 2002 wurde nämlich in der Satzung der BayernLB geregelt, dass Verwaltungsräte nur haften, wenn sie ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen. Für den jetzigen Chef der BayernLB handelt es sich dabei um ein ungewöhnliches „Haftungsprivileg". Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit sei nämlich sehr hoch und bei der Mehrzahl anderer Banken reiche eine einfache Fahrlässigkeit für Schadenersatzansprüche. Offensichtlich wollte man die Mitglieder des Verwaltungsrats schützen, die von Amts wegen dem Gremium angehörten und nicht gefragt wurden, ob sie sich ausreichend sachkundig fühlen. Zur Erinnerung: Das „Haftungsprivileg" wurde in der Amtszeit des Ministerpräsidenten Stoiber eingeführt. Kurz zuvor war der der CSU freundlich gesonnene Medienunternehmer Leo Kirch pleitegegangen. Ihm hatte die BayernLB zuvor immerhin zwei Milliarden Euro geliehen. Die deutsche Bankenaufsicht hatte anschließend dort schwere Mängel bei der Vergabe der Kredite festgestellt.

Der Ausdruck „Haftungsprivileg" ist eine gelungene

Formulierung. Man könnte auch fragen, ob sich dahinter eine amtliche Widerlegung einer alten Volksweisheit („Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand") verbirgt. Man schien eine leise Ahnung gehabt zu haben, dass eine Mitgliedschaft kraft Amtes nicht immer die Verfügbarkeit einschlägigen Sachverstandes bei den jeweiligen Amtsträgern garantiert. Funktionell ist die Bestimmung in der Satzung der BayernLB vielleicht nichts anderes als eine vorsorgliche Form der Selbstbegünstigung unter den Bedingungen eines objektiven Interessenkonfliktes. Die Frage dürfte indessen nicht justiziabel sein. Es geht um die Charakteristika eines ganzen Systems, das sich an mehreren Stellen durch eine leistungskräftige Kombination aus Unverstand und Unverantwortlichkeit auszeichnet. Ein Haftungsprivileg der zitierten Art ist jedenfalls bei Aktiengesellschaften unüblich.

In der CSU hatte in den Monaten vor der öffentlichen Erklärung Häuslers erhebliche Unruhe geherrscht. Der amtierende Finanzminister Fahrenschon hätte die Schadenersatzklagen vorantreiben müssen. Ein Verfahren „CSU gegen CSU" würde die Partei jedoch in eine Zerreißprobe führen. Immerhin ist deutlich geworden, dass die bisherige Haltung der CSU-Potentaten im Untersuchungsausschuss widerlegt oder zumindest erschüttert ist. Sie behaupten ständig und unverdrossen, dass sie ihre Aufsichtspflichten im Verwaltungsrat korrekt wahrgenommen hätten. Für das Debakel mit der HGAA macht der ehemalige Minister und Verwaltungsrat Huber „raffiniert versteckte Risiken" und die „weltweite Finanzkrise" verantwortlich. Er sieht sich nach wie vor als unbequemen, kritischen, ja lästigen Aufseher. Der jetzige Vorstandsvorsitzende der BayernLB beanstandet gleichwohl, dass der Verwaltungsrat im April 2007 den Vorstand zum Erwerb der HGAA ermächtigt hatte, obwohl wesentliche und zahlreiche Fragen ungeklärt waren. Der Verwaltungsrat unterließ auch in der Folgezeit die Einholung der notwendigen Informationen. Besonders gravierend erscheint, dass die beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Naser und Faltlhauser, es vor der Vertragsunterzeichnung unterlassen hatten, eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsgremiums einzuberufen und stattdessen die Zustimmung in einem schriftlichen Umlaufverfahren einholten. Aus früheren Landesbank-Skandalen hatte man bei der CSU also allen Ernstes die Lehre gezogen, dass Verwaltungsräte nur unter Voraussetzungen haften sollten, die regelmäßig unrealistisch bzw. kaum einer Beweisführung zugänglich sind. In ersten öffentlichen Reaktionen wurde daraufhin gefordert, die „Spezln-Wirtschaft" aufzuklären. Womöglich seien die Abgründe bei der BayernLB noch tiefer als bekannt. Eine öffentliche Entschuldigung der Betroffenen wird jedoch genauso wenig erwartet wie eine freiwillige Zahlung oder ein Rückzug von hohen politischen Ämtern.

Offensichtlich klafft die ohnehin schon bestehende gewaltige Lücke zwischen ethisch-moralischen Grundsätzen und der juristischen Aufarbeitung seit der Erklärung Häuslers noch weiter auseinander. Der jüngste Entschluss, von Schadenersatzforderungen gegen die Verwaltungsräte abzusehen, wird sogar in einem eher wirtschaftsfreundlichen und staatstragenden Milieu als „fatales Signal" gewürdigt:

Entscheidungsträger sind für Fehler nicht verantwortlich.

Es scheint mittlerweile sogar schon eine „Tradition" entstanden zu sein, wie ein Blick auf Stefan Ortseifen (IKB) und Georg Funke (HRE) zeigt. Natürlich hat Häusler recht, wenn er behauptet, dass der Vorstand die Rechtsnormen anwendet, die er vorfindet, und dass andere sie ggf. zu ändern hätten. In ersten Kommentaren wurde schon vorausgesagt, dass die dessen ungeachtet anstehenden Strafverfahren für die Staatsanwälte kein Spaziergang werden. Es kann zwar kein Zweifel daran bestehen, dass hochriskante und für Institute mit öffentlichem Auftrag atypische Geschäfte die Steuerzahler viele Milliarden Euro gekostet haben. Unklar bleibt aber, ob man dies am Ende auch bestrafen kann. Auf den ersten Blick stehen die Chancen schlecht. Es wäre verhängnisvoll, wenn es dabei bliebe. Die gewaltigen staatlichen Rettungsmaßnamen wären vergebens, wenn die Finanzkrise nicht anständig bewältigt wird. Viele Banker sind ziemlich unverfroren schon wieder zur Tagesordnung übergegangen, als wäre nichts gewesen. Die juristische Aufarbeitung ist aber noch lange nicht abgeschlossen. Man wird zwar eingestehen müssen, dass nicht jeder Missgriff kriminell ist und Fehler nur derjenige vermeidet, der gar kein Risiko eingeht. Anders als früher können sich Fehler aber heutzutage im ganzen System auswirken, wie die Finanzkrise zeigt. Sie hat sich zum „Weltflächenbrand" entwickelt.

Die Aufgabe wird also auch darin liegen, gutes und schlechtes Risikoverhalten zu unterscheiden. Trotz einiger weniger Verurteilungen im Bankenmilieu ist noch einmal daran zu erinnern, dass bislang niemand dafür verurteilt worden ist, überhaupt so riskant und verantwortungslos spekuliert zu haben. Auch Zeitungsleser können mittlerweile wissen, dass der am ehesten einschlägige Untreue-Paragraph 266 des deutschen StGB (§ 153 öStGB) häufig nicht greift, weil ein schuldhaftes Fehlverhalten nicht nachweisbar ist. Bankchefs haben meist nicht bewusst und gegen allen Rat das Falsche getan. Noch schlimmer, aber rechtlich womöglich entlastend, ist, dass sie womöglich gar nicht wussten, was sie taten. Ein Journalist zitierte kürzlich einen Spitzenbanker, der erklärte, er habe in den letzten Jahren so viel Unfähigkeit gesehen, dass ihm angst und bange geworden sei. Das aktuell drängende Problem ist daher, den „Amateuren in Nadelstreifen" das Handwerk zu legen. Selbst Tageszeitungen thematisieren, dass das Strafrecht dabei an seine Grenzen stößt. „Strafrechtsprofis", die allerdings auch gelegentlich im Nebenjob in einschlägigen Gerichtsverfahren als Verteidiger der jeweiligen Verdächtigen auftreten, warnen ebenfalls heftig.

Unbeschadet der Möglichkeiten einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme (Schadenersatz) müsse, so hofft man vereinzelt, in letzter Linie eine Sanktionierung durch die öffentliche Meinung erfolgen. Dazu gehört eine Zivilgesellschaft, die sich an der öffentlichen Debatte beteiligt. Dies geschieht in Österreich schon in beeindruckender und zum Teil sehr grundsätzlicher Weise. Hier wird zutreffend erkannt, dass sich zwischen dem Ende des Feudalismus und einer künftigen Gesellschaft die bürgerliche Epoche als ein Schlachtfeld ausbreitet, auf dem es aber insofern „bürgerlich gemütlich" zugeht, als die Länder sich zwischen den militärisch geführten Kriegen an bloßen „Finanzkriegen", den Wirtschaftskrisen, ergötzen. Zum Glück verliere das vielgerühmte Bürgertum in demselben Maße, in dem es zu einer kriminellen Clique schrumpfe, die Kraft zum Krieg. Beginnt es dennoch einen, habe es ihn schon verloren. Mit der verbliebenen Energie führe es eben Finanzkriege. Diese richteten sich immer auch gegen den Aggressor selbst. In ihnen gehe das Bürgertum als dominierende Klasse samt seiner „Scheindemokratie" unter. Ökonomische Krisen sind in den Augen von Michael Scharang auch gesellschaftliche. Insofern sind sie tatsächlich besonders risikoreich. Gibt es in einer Gesellschaft

revolutionäres Potential, wird nach seiner Auffassung die herrschende Schicht eine Wirtschaftskrise vermeiden, um sich nicht selbst zu gefährden. Gelingt es aber, die revolutionären Kräfte niederzuhalten und an ihre Stelle eine Sozialdemokratie zu setzen, deren linker Flügel der Revolution zwar nicht abgeneigt ist, doch nur unter der Bedingung, dass sie zum richtigen Zeitpunkt stattfindet, also nie, dann könne man eine Wirtschaftskrise nicht nur zulassen, sondern sogar inszenieren, mit Aussichten auf Gewinne, wie sie sonst nicht zu erwirtschaften seien. Die Geldströme der Steuerzahler versiegen jedenfalls auch dann nicht, wenn das Kartenhaus der Spekulanten einstürzt.

Die Wirtschaftskrise seit 2007 wird als der erste Finanzkrieg in der Geschichte bezeichnet, der nicht als Unglück über die Menschheit hereingebrochen ist, sondern von der Finanzindustrie 20 Jahre lang geplant wurde. Kritik habe in dieser Öffentlichkeit aber keine Funktion gehabt. Journalisten, Politiker und Wissenschaftler hätten alle Wert darauf gelegt, dem „Mainstream“ anzugehören. Fragwürdig sei nicht, das zu sagen, was alle sagen. Als fragwürdig empfindet es Scharang aber zu Recht, das zu sagen, was die Macht, also die Finanzindustrie, vorkaut. Unter diesen Bedingungen repräsentieren soziale Aufsteiger aus seiner Sicht geistigen Abstieg. Der produzierte eigene geistige Schund werde fortwährend angepriesen. Politisches Engagement bestehe heute darin, für unhaltbare Zustände Reklame zu machen. Eine Krise wird schließlich als das beste Mittel anerkannt, um Herrschaft zu stabilisieren.

Kurzgefasst

1) Viele Akteure auf den internationalen Finanzmärkten und in Investmentbanken sind Versager, weil sie zwischen ihren eigenen Bereicherungsambitionen und den objektiven Realitäten des Wirtschaftslebens nicht mehr unterscheiden können oder noch nie dazu in der Lage waren.
2) In Rating-Agenturen, Banken, Wirtschaftsunternehmen, Parlamenten und Behörden haben sich Netzwerke etabliert, durch die auch in krimineller Weise dem Gemeinwesen Schaden zugefügt worden ist. Etliche der dort Handelnden stehen unter einem entsprechenden Verdacht, der bis jetzt nicht annähernd aufgearbeitet ist.

Angesichts derartiger Behauptungen, Hoffnungen und Befürchtungen nimmt die Erschöpfung auf unserer Wanderung offensichtlich zu. Glücklicherweise ist der nächste Rastplatz schon in Sicht. Dort stellt sich die dritte Frage. Sie heißt:

III. Revolte oder Revolution?

Diese Alternative ist offensichtlich verwegen. In meinem Herkunftsland sind nämlich alle meine Rufe auf die Barrikaden bisher erfolglos geblieben. Soweit Menschen mich überhaupt gehört haben, haben sie sich nur bewegt, um sich aus dem Kühlschrank ein kaltes Bier zu holen. Sie haben sich auch nicht für die Alternative

„Gesetz oder Guillotine?“

interessiert. Sollten auch Sie damit Verständnisprobleme haben, dann empfehle ich einen kurzen Blick in die Geschichte. Sie brauchen nur bis zur viel gepriesenen französischen Revolution zurückzugehen. Dann werden Sie sehen, dass der Souverän es hin und wieder für notwendig

Die Kosten der Krise tragen die Bürger (Foto: Hofem)

und angemessen hält, die Verantwortlichen einer gemeinwohlschädlichen Entwicklung vom Leben zum Tode zu befördern. Ich muss mich jetzt nicht nur aus beamtenrechtlichen Gründen sehr beeilen, um Ihnen zu versichern, dass ich bestimmte seinerzeit übliche Maßnahmen zur Lösung der mit der Finanzkrise verbundenen Probleme nie in Betracht gezogen habe und diese selbstverständlich auch nie vorschlagen werde. Abschließend will ich mich vielmehr sehr viel weniger dramatischen Erwägungen widmen:

Die Positionen, die ich hier nur sehr oberflächlich vorstellen konnte, reflektieren die Erkenntnis, dass die Finanzkrise zumindest teilweise durch die fehlende Kontrolle, die betrügerische Vertuschung der bestimmten Finanzprodukten innewohnenden Risiken und dem veruntreuenden Umgang mit fremdem Kapital verschuldet wurde. Deshalb ist es auch zwingend, über strafrechtliche Interventionen nachzudenken. Das Strafrecht sollte sich auf Bereiche kollektiver, im Wirtschaftssystem implizierter Rechtsgüter ausdehnen. Dabei wird man übrigens zu berücksichtigen haben, dass die angebliche Professionalität zahlreicher Entscheidungsträger in der Bankenwelt und in der Politik war offensichtlich auf dem gleichen Niveau, das Vertreter der indianischen Urbevölkerung hatten, als sie den europäischen Eroberern für ein paar Glasperlen Manhattan und später für ein paar Fässer Whiskey ihre Seele und ihre Würde verkauften. Bislang hat aber niemand überzeugende Schlussfolgerungen gezogen. Das alles ist nicht nur ein politischer Skandal, sondern ein fortgesetztes Systemversagen besonderer Art, weil wir hochgefährliche und global veranstaltete Organisierte Kriminalität vor uns haben.

Die voreilig gezahlten und in jeder Hinsicht unangemessenen Boni für Banker dürften das entscheidende Motiv gewesen sein. Trotzdem finden bis heute keine hinreichend wirksamen und umfassenden Anstrengungen statt, diese illegitime Beute aus den Scheingewinnen der Vergangenheit sicherzustellen. Vielmehr wird die Praxis der Beutesicherung selbst in den gerade von Regierungen geretteten Banken fortgesetzt. Das gilt auch für den Einsatz des Investmentbankings zur Ausweisung von Gewinnen. Leider ist die Einsicht immer noch nicht weit verbreitet, dass eine Aufarbeitung der Verhältnisse im Bankenbereich auch in Strafverfahren geleistet werden muss. Das liegt auch im Interesse des Bankensystems selbst. So könnte auch der Anschein einer „Funktionärskleptokratie“ beseitigt werden. Es ist höchste Zeit, dass das traditionell vor allem gegen die „Unterschicht“ eingesetzte Strafrecht auch gegen die „Oberschicht“ gleichmäßig angewendet

wird. Wenn es jemals irgendein Feld gegeben hat, wo dies überfällig ist, dann ist es die Finanzkrise. In ihr haben sich Risiken verwirklicht, die seit geraumer Zeit evident waren. Das Ausmaß der eingetretenen Schäden mag überraschend gewesen sein, ihr Eintritt war es nicht. Selbst in den regulierten Zonen fand der Tanz auf dem Vulkan mit Wissen und Wollen der Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft statt. Nationale Egoismen und menschliche Schwächen, unzureichende Gesetze und mangelhafte Aufsicht, systematisierte Selbstbegünstigung und Kompetenzmängel, gesellschaftliche Lethargie und Verluderung des Gemeinsinns, strukturelle Fehlentscheidungen und Verantwortungsscheu zählen u. a. zu den Faktoren, welche die größte Vermögensvernichtung der neueren Wirtschaftsgeschichte begonnen und über Jahre gefördert haben. Die Geldkrisen der Gegenwart sind jedoch möglicherweise trotz alledem kein Ausdruck von Marktversagen, keine Krise des Kapitalismus, kein Argument gegen die Gier und auch kein Beweis für den Unsinn von Managergehältern und Renditezielen. Wir stehen vor den Ergebnissen staatskapitalistischen Systemversagens. Geld steckt als solches in der Krise, mit ihm die Theorie der „Pumpwirtschaft", also der Staat als Emissionär des Geldes, als Hüter seines Wertes und Letztinstanz unseres Vermögens. Die entscheidende Frage lautet deshalb:

Können wir Staaten überhaupt noch vertrauen?

Alles wird davon abhängen, ob staatliche Gemeinwesen überall auf der Welt die Kreditschöpfung der Geschäftsbanken auf ein gesundes Maß beschränken können. Sie haben die Aufgabe, die Fruchtbarkeit des sich selbst genügenden Geldes an den Finanzmärkten von sich selbst weg und wieder zurück auf realwirtschaftliche Güter und Dienstleistungen zu lenken. Es geht um die staatlich organisierte Zügelung der „satanischen Frivolität des Geldes", die so lange zur Verbreitung von „Anti-Geld" (Schuld, Kredit) führt bis es sich selbstvermehrend aufgezehrt hat. Es steht also viel auf dem Spiel, auch der Staat selbst. Bei ihm allein ist unser Geld aufgehoben. Seiner Protektion ist es ausgeliefert. Wir haben ihm unsere Schätze überantwortet. Er ist der Tresor, der unsere Einlagen und Reserven sichert und unser modernes Geld-Welt-Vertrauen behütet (vgl. Schnaas, Dieter, „Kleine Kulturgeschichte des Geldes", München 2010) Daraus können sich dramatische Folgen ergeben:

Was ist, wenn der Staat dieses Vertrauen verliert?

Wir werden zu prüfen haben, ob wir mit unseren bisherigen Wahlentscheidungen sicherstellen konnten, dass genügend kompetente und unbestechliche Amtswalter eingesetzt wurden, die ihren Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls gerecht werden können. Wir sollten auch immer wieder darüber nachsinnen, wer für diese Entwicklung verantwortlich ist und ob die erforderlichen Erklärungen und Sanktionierungen in Wahllokalen, Gerichtsälen oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen zu finden und zu exekutieren sind. Und wir werden zu diskutieren haben, welche sonstigen Reaktionen notwendig sind, um mit den Veranstaltern und Nutznießern des bisher größten Raubzuges der modernen Wirtschafts- und Kriminalgeschichte angemessen umzugehen. Immerhin haben wir doch einige Fortschritte auf unserer Wanderung zum Ende der Welt gemacht. Sie wird trotz zunehmender Erschöpfung weitergehen müssen. Deshalb werden wir noch eine ganze Reihe von Rastplätzen aufsuchen. Dort warten alte und neue Fragen auf uns. Den Anstrengungen einer Beantwortung sollte man sich auch dann nicht entziehen, wenn man auf dieser Wanderung einfach nur noch stehen bleiben will, in der Hoffnung, doch nicht in den Abgrund sehen zu müssen oder gar hineinzufallen. Aber vielleicht kommt es schon gar nicht mehr darauf an, ob wir uns noch bewegen wollen oder können. Möglicherweise ist der Boden selbst bereits in Bewegung geraten. Es kann zu tektonischen Verschiebungen kommen. Unter deren Bedingungen liegt es nicht mehr nur an uns selbst, den zeitlichen und räumlichen Abstand zum Abgrund und zu einem möglichen Absturz zu bestimmen. Wir sollten uns dennoch bewegen, und zwar in die richtige Richtung. Bleiben wir stehen oder wandern wir weiter wie bisher, ist unser Schicksal auf jeden Fall besiegelt.

Schon jetzt ist die Lage bedrückend. Die Beteiligung privater und gewinnorientierter Interessen in Gestalt international verflochtener Rechtsberatungskonzerne, insbesondere an der Neuordnung der Kapitalmärkte, hat den Grundgedanken der Gewaltenteilung zum Popanz degenerieren lassen. Hohe Millionenbeträge aus Steuermitteln werden dafür ausgegeben, dass die Bediensteten amerikanisch und britisch geprägter Dienstleistungsunternehmen nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland bzw. für die das Land gerade verwaltende Regierung Gesetzesvorlagen entwerfen oder Gutachten über wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen schreiben. Sie gestalten maßgeblich die Gesetze, auf deren Grundlagen sie später ihre Mandanten – meist Konzerne und große Unternehmen – beraten. Objektive Interessenkonflikte zwischen Regierungen und Begünstigten verwandeln sich im intransparenten Milieu der „Power Broker" (Händler der Macht) einvernehmlich in eine besondere Form der Staatsräson. Damit sind wir nicht mehr weit von mafiotischen Funktionsprinzipien entfernt. Der Rechtsstaat und die freiheitliche Demokratie sind in Gefahr zur Beute von marodierenden Meuten aus Bankern und Banditen zu werden, unterstützt von einer inkompetenten und korrupten Politikerkaste. Sollten wir das nicht verhindern können oder wollen, dann haben wir alle daraus erwachsenden Konsequenzen verdient.

Kurzgefasst

1) Wir sind in der Krise, die wir verdienen.
2) Wir haben die Politiker, die wir verdienen.
3) Wir werden Opfer der Verbrecher, die wir verdienen.
4) Wir stürzen in den Abgrund, den wir verdienen.

Der Sturz in den Abgrund ist vielleicht vermeidbar. Wir alle müssten nur lernen zu fliegen. Sollten wir auch das nicht leisten können oder wollen, gäbe es eine Alternative:

„O meine Brüder, bin ich denn grausam? Aber ich sage: was fällt, das soll man auch noch stoßen!

Das Alles von heute – das fällt, das verfällt: wer wollte es halten! Aber ich – ich *will* es noch stoßen!

Kennt ihr die Wollust, die Steine in steile Tiefen rollt? – Diese Menschen von heute: seht sie doch, wie sie in meine Tiefe rollen!

Ein Vorspiel bin ich besserer Spieler, o meine Brüder! Ein Beispiel! *Tut* nach meinem Beispiele!

Und wen ihr nicht fliegen lehrt, den lehrt mir – *schneller fallen*! –„

(Nietzsche, Also sprach Zarathustra, Dritter Teil, Von alten und neuen Tafeln).

Illegale Arzneimittel – Eine ernste Gefahr in Europa?

Dr. Martin Emmerich
Kriminalhauptkommissar
Landeskriminalamt Saarland

Die Pressemeldungen über aufsehenerregende Sicherstellungen und spektakuläre Festnahmen häufen sich – denn das skrupellose Geschäft mit gefälschten und bedenklichen Arzneimitteln ist für die Täter äußerst lukrativ. Zunehmend rücken nun auch der illegale Besitz und die gewerbsmäßige Abgabe von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden.

Zunächst beschränkten sich die Tathandlungen nahezu ausschließlich auf den rechtswidrigen Online-Handel mit Plagiaten im Bereich der Lifestyle-Medikamente, wie beispielsweise Potenzpillen oder Diätpräparate. In jüngster Vergangenheit werden nun auch verstärkt gefälschte oder nicht zugelassene Pharmaka zur Behandlung von ernsthaften Erkrankungen im nicht autorisierten Internethandel oder gar in der legalen Vertriebskette festgestellt. Dabei sind gefälschte Medikamente nicht in jedem Fall leicht von ihrem Original zu unterscheiden. Das individuelle Risiko für die Gesundheit oder das Leben der Konsumenten ist hoch, obgleich in Europa offiziell noch keine Todesfälle in diesem kausalen Zusammenhang festgestellt worden sind. Aber auch die pharmazeutische Industrie sieht sich durch das illegale Geschäft mit den Nachahmungen um das Ergebnis einer langjährigen, interdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsarbeit gebracht.

Das Recht am geistigen Eigentum (Intellectual Property Rights – IPR)

Ideen und Innovationen sind insbesondere in Hochlohnländern häufig das wertvollste Kapital der Unternehmen. Nur dort, wo Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, lohnt es sich zu forschen und zu entwickeln. Einzig allein so können langfristig eine positive Entwicklung des Arbeitsmarkts und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden.

Illegale Arzneimittel
sind laut dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM):
- Bedenkliche Arzneimittel (§ 5 AMG);
- Arzneimittel zu Dopingzwecken (§ 6a AMG);
- Nicht zugelassene Arzneimittel;
- Fälschungen von Arzneimittel (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a AMG);
- Nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel (BtMG).

Vor diesem Hintergrund ist der Schutz des geistigen Eigentums ein wesentliches Kriterium für den Erfolg des europäischen Binnenmarktes und die Instrumente zu deren Wahrung von zentraler Bedeutung.

Vor allem die Entwicklung eines neuen Arzneimittelwirkstoffes ist äußerst kapitalintensiv und langwierig. Bis zur Zulassung und Produktion des neuen Medikamentes vergehen gewöhnlich 10 bis 12 Jahre. Die Kosten für Entwicklung bis hin zur Markteinführung werden von der forschenden pharmazeutischen Industrie mit ca. 800 Millionen EUR angegeben[1]. 2009 wurden in Deutschland 37 Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen am Markt eingeführt[2]. Dies zeigt wie elementar wichtig gerade ein effizienter Marken- und Patentschutz für die Motivation zur Erforschung neuer Medikamente ist.

Die Dimension der Rechtsverletzungen

Produkt- und Markenpiraterie ist kein Kavaliersdelikt! Sie entwickelt sich für die Unternehmen mehr und mehr zur ernsten Bedrohung.

Einer Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aus dem Jahr 2005 zufolge ist das Volumen des weltweiten Handels mit gefälschten Produkten auf schätzungsweise 200 Milliarden US-Dollar zu beziffern[3].

Bedenkliche Arzneimittel i. S. § 5 AMG
Bedenklich sind Arzneimittel, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der begründete Verdacht besteht, dass sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen.

Aus welchen zuverlässigen Indikatoren lässt sich nun speziell das Ausmaß einer möglichen Bedrohung durch illegale Arzneimittel in Europa ableiten?

Zu den aussagekräftigsten Instrumenten gehören zweifelsohne die statistischen Erhebungen der Zollbehörden über die Sicherstellungen von gefälschten Produkten in der Europäischen Union. Denn zu deren originärer Zuständigkeit gehört die Abfertigung und Kontrolle von Waren im grenzüberschreitenden Verkehr, hier insbesondere an den EU-Außengrenzen. In diesem Zusammenhang nehmen die Zollbehörden ebenfalls Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie wahr.

Basierend auf der Überwachung des EU-Warenstroms der letzten Jahre fallen besonders die Zollaktivitäten aus dem Jahr 2008 ins Auge. So belegen diese Daten für das sechste Jahr in Folge eine signifikante Erhöhung der Zolltätigkeit im Vergleich zum Vorjahr. Dementsprechend ging vor allem die

Zahl der Sicherstellungen von Arzneimitteln nach einer Steigerung von mehr als 50 Prozent im Jahr 2007, im Folgejahr 2008 nochmals um 118 Prozent in die Höhe, wobei der allgemeine Anstieg der Sicherstellungen in diesem Zeitsegment lediglich 13 Prozent betrug[4].

In der Statistik für den Erhebungszeitraum 2009 war nun erstmalig seit 2002 mit 43.500 Fällen ein Rückgang der EU-Zollaktivitäten in diesem Deliktsbereich zu erkennen.

Gefälschte Arzneimittel i. S. § 8 AMG
Ein gefälschtes Medikament ist ein Arzneimittel, bei dem vorsätzlich und arglistig falsche Angaben über die Identität und/oder den Lieferanten gemacht werden. Fälschungen können Marken-Medikamente und Generika betreffen, es kann sich um Produkte mit den richtigen Wirkstoffen, mit falschen Wirkstoffen, mit gar keinen Wirkstoffen oder gefälschter Verpackungen handeln.

Aktueller Trend: Während in der Vergangenheit in erster Linie Luxusgüter nachgeahmt und gefälscht wurden, werden nunmehr immer häufiger Gegenstände des täglichen Bedarfs als Plagiate in den Verkehr gebracht, die für die Bürgerinnen und Bürger gesundheitsgefährdend sein können, beispielsweise Shampoos, Zahnpasta, Spielzeug, Haushaltsgeräte, jedoch insbesondere Arzneimittel[5].

Die Zollunion der europäischen Mitgliedsstaaten unternimmt permanent Anstrengungen, durch Novellierungen im Zollkodex, die Wirksamkeit und Effizienz der Kontrolltätigkeiten im grenzüberschreitenden Warenhandel zu optimieren. Jedoch bleiben vor allem durch das hohe Frachtaufkommen, aber auch durch die wissentlich falsche Deklaration, eine nicht unerhebliche Zahl von illegalen Waren beim Verbringen oder der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft unentdeckt.

Des Weiteren nutzen die Täter auch die besonderen wirtschaftspolitischen Bedingungen von regionalen Freihandelszonen (zum Beispiel EFTA-Staaten), um illegale Arzneimittel ohne Kontrolle der Zollbehörden in die EU importieren zu können. Da hinter jedem bekannt gewordenen Einzelfall regelmäßig hunderte oder gar tausende von Packungen stehen, darf die Dimension der Rechtsverletzungen sicherlich als immens bezeichnet werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die seit Jahren zunehmende Verbreitung des Internet. Mit dem „World Wide Web“ als virtuellen Markplatz erlebt das Geschäft mit illegalen Medikamenten einen wahren Boom. Frei verkäufliche oder rezeptpflichtige Arzneimittel können so problemlos an jedem Ort bestellt und nach Hause geliefert werden.

Der patentgeschützte „Viagra-Wirkstoff Sildenafil“ gehört zweifelsohne zu den weltweit am meisten gefälschten Arzneimittel-Wirkstoffen

Erhält die Polizei durch Strafanzeige von geschädigten Endverbrauchern/ Konsumenten oder autorisierten Rechteinhabern Kenntnis über den rechtswidrigen Handel mit gefälschten oder bedenklichen Medikamenten, beziehungsweise dem verbotenen Inverkehrbringen von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport, so wird die jeweilige Tathandlung zumindest in Deutschland unter einem eigens definierten Straftatenschlüssel nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Auf Grundlage dieser Aufzeichnungen lassen sich über einen definierten Beobachtungszeitraum relevante Aussagen über Art und Zahl der erfassten Straftaten, sowie deren Aufklärungsquoten in diesem Deliktsfeld abgeben und darüber hinaus wichtige Erkenntnisse für die vorbeugende und verfolgende Kriminalitätsbekämpfung gewinnen.

Ein Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik der Jahre 2008 und 2009 zeigt für 2008 eine spektakuläre Zunahme der Straftaten nach dem AMG um 40,8 Prozent, sowie einen weiteren, wenn auch diskreten Anstieg der AMG-Tathandlungen im Jahr 2009[6]. Bundesweit weist die Kriminalitätsentwicklung für 2009 im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang der Straftaten um 1 Prozent aus. Dagegen nehmen die Straftaten nach dem AMG im gleichen Bezugszeitraum nochmals um 6,1 Prozent zu[7].

Diese detaillierte statistische Erfassung der „Arzneimittelkriminalität“ bis hin zur Aufnahme von „Dopingdelikten“ ist in dieser Form derzeit noch einzigartig in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Eine Aussage über die gesamteuropäische Entwicklung dieser Kriminalitätsform lässt sich dennoch mittelbar treffen. Denn die Aufzeichnungen über die EU-Zollaktivitäten der zurück liegenden Jahre und die deutliche Zunahme der Arzneimittelkriminalität in einer repräsentativ ausgewählten westlichen Industrienation, wie Deutschland, sind durchaus als verlässliche Parameter geeignet, die europaweite Dimension der Rechtsverletzungen mit einer steigenden Dynamik zu erkennen.

Diese Einschätzung korreliert darüber hinaus sehr stark mit den Aussagen der Europäischen Kommission in der Begründung des Vorschlages zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG nach Anhörung von insgesamt 128 Interessenträgern. Hier trifft die Kommission die Feststellung, dass es in der EU zu einem besorgniserregenden Anstieg der Zahl der Arzneimittel gekommen ist, die in Bezug auf ihre Eigenschaften, ihre Herstellung oder ihre Herkunft gefälscht sind[8].

Motivation der Täter für das Fälschen von Arzneimitteln

2007 wurden in der EU im Durchschnitt rund 430 € pro Kopf für Arzneimittel ausgegeben. Dieser Betrag wird sich zukünftig aufgrund der zunehmenden Alterung der Gesellschaft weiter erhöhen. Insgesamt wurden in 2007 in der EU auf dem Markt für verschreibungs- und nicht verschreibungspflichtige Humanarzneimittel mehr als 138 Milliarden EUR auf Produktionsebene und 214 Milliarden EUR auf Einzelhandelsebene umgesetzt – also ein Riesenmarkt[9].

Im Gegenzug haben intensive internationale Geschäftsbeziehungen, die rapide Verbreitung des Internet und seine kommerzielle Nutzung, der weit verbreitete Gebrauch von Freihandelszonen im internationalen Handel und der leichte Zugang der Kriminellen zu Druck- und Produktionstechnik es für Regierungen und zuständige Strafverfolgungsbehörden

Active ingedient	Purchase prices – €/kg in 2007	Retail prices (street price) €/kg in 207	Difference in percentage
Opium	190 €[1]	52.000 €[5]	27.400 %
Cocaine	1,470 €[2]	67.000 €[6]	4.600 %
Heroin	7,190 €[3]	47.700 €[7]	660 %
Sildenafil	60 €[4]	100.000 €[8]	166.700 %

Legend:

[1]UNODC – WORLD DRUG REPORT 2009 - Colombia - Average farm-gate price of opium latex - Page 200
[2]UNODC – WORLD DRUG REPORT 2009 - Colombia - Wholesale price of cocaine HCI - Page 200
[3]UNODC – WORLD DRUG REPORT 2009 - Colombia - Average heroin price - Page 200
[4]Prof. Dr. Harald G. SCHWEIM - Pharmazeutisches Institut - Lehrstuhl Drug Regulatory Affairs - Bonn - Television documentary „Wirkstoff Profit“ - Broadcast Station/date: ARTE/03 November 2009
[5]UNODC – WORLD DRUG REPORT 2009 - EUROPE - Weighted average - Page 215
[6]UNODC – WORLD DRUG REPORT 2009 - EUROPE - Weighted average - Page 220
[7]UNODC – WORLD DRUG REPORT 2009 - Germany - Purity level in percentage 20.3 (0.03-73.8) - Page 218

schwieriger gemacht, Fälscher von medizinischen Produkten effektiv zu bekämpfen[10].

Zwischenzeitlich ist die Beteiligung der Organisierten Kriminalität bei dem gewinnträchtigen Geschäft mit illegalen Arzneimitteln offensichtlich – denn die effektiven Kosten für die Herstellung der Plagiate sind im Vergleich zu dem zu erzielenden Marktpreis sehr gering. Gigantische rechtswidrige Vermögensvorteile ergänzt durch meist geringe Strafandrohungen und eine lasche Strafverfolgung bieten daher diesen Straftätern eine einzigartige Gelegenheit an, substantielle Gewinne zu erzielen. Die illegalen Profite übersteigen sogar die Gewinne aus dem Drogenhandel und können in Folge leicht zur Unterstützung anderer kriminellen Aktivitäten verwendet werden.

Zur Visualisierung dieser exorbitanten Erlöse wurde die oben abgebildete Tabelle entwickelt. Sie vergleicht die Gewinnspannen der willkürlich ausgewählten Drogenarten Opium, Kokain und Heroin mit dem Wirkstoff Sildenafil des Arzneimittels Viagra®. Während sich bei diesen Betäubungsmitteln zwischen dem Einkaufspreis im Ursprungsland und dem „street price“ in Europa eine Gewinnspanne zwischen 660 Prozent und 27.400 Prozent realisieren lässt, beträgt die Gewinnmarge bezogen auf den pharmazeutischen Wirkstoff Sildenafil unfassbare 166.700 Prozent.

Erläuterung: Nicht autorisierte Arzneimittelhersteller kaufen den Wirkstoff Sildenafil (Active Pharmaceutical Ingredient - API) für etwa 60 € ein und produzieren mit diesem Wirkstoff Viagra®-Tabletten im Werte von circa 100.000 €.

Die wichtigsten Hersteller von legalen und gefälschten Arzneimitteln sind China, Indien, Pakistan, Hongkong und Russland. Insbesondere die nordeuropäischen Länder, wie Großbritannien und Deutschland, aber auch Nordamerika scheinen die wesentlichen Bestimmungsorte für die illegalen pharmazeutischen Produkte zu sein[11, 12, 13].

Aufgrund ihres geringen Volumens sind speziell Arzneimittel in Form von Tabletten oder kleinen Ampullen leicht in großer Stückzahl grenzüberschreitend zu transportieren. Dabei werden die Pharmaka meist unter falscher Deklaration gegenüber den Zollbehörden per Luftfracht aus Asien in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt. Sind die illegalen Medikamente ein Mal rechtswidrig in die Verfügungsgewalt des Importeurs gelangt, sind für eine weitere Zustellung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat regelmäßig keine Kontrollen mehr zu erwarten.

Inwieweit lassen sich nun bezogen auf die verschiedenen Indikationsbereiche von Arzneimitteln unterschiedliche Gefährdungsszenarien in Europa erkennen?

Das Ausmaß des Problems in Europa – bezogen auf „Lifestyle-Arzneimittel“

Eine Reihe von bedeutsamen Einflussfaktoren bestimmt den Markt für „Lifestyle-Arzneimittel“ in den westlichen Industrienationen, vor allem den Staaten Europas. Es sind die Veränderungen in der demografischen Entwicklung der Gesellschaft Europas, die kontinuierliche Anpassungen in den jeweiligen nationalen Gesundheitssystemen und in der Hauptsache die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf derzeit noch allgegenwärtige Wirtschaftskrise. An diesen Rahmenbedingungen orientieren sich im Wesentlichen Angebot und Nachfrage für die Pharmaka dieses Produktsegmentes.

Lediglich in einigen EU-Ländern, zum Beispiel Großbritannien, Norwegen und Griechenland werden „Lifestyle-Arzneimittel“ auf Grundlage einer ärztlichen Verschreibung von den gesetzlichen Krankenversichrungen erstattet. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ein sehr hoher Anteil der EU-Bürger diese Medikamente aus eigener Tasche zahlen muss. Die Konsumenten verzichten daher oft auf die Feststellung der medizinischen Indikation durch einen Arzt und ordern unmittelbar rezeptpflichtige „Lifestyle-Pharmaka“, wie Potenzpillen, Fettreduzierer, Arzneimittel zur Raucherentwöhnung oder gegen den androgenetischen Haarausfall, billig, diskret und ohne Rezept im Internet.

Bei der Bestellung der „Lifestyle-Arzneimittel“ im „World Wide Web“ scheint der günstige Preis sehr oft das Sicherheitsargument zu überlagern.

Nach der Bestellung im Internet gelangen speziell bedenkliche Arzneimittel der „Lifestyle-Gruppe“ als Postsendung unmittelbar aus Asien zu dem europäischen Konsumenten

Das Ausmaß des Problems in Europa – bezogen auf „Lebensrettende Arzneimittel“

Auf dem afrikanischen Kontinent spielen beispielsweise Medikamente der „Lifestyle-Gruppe“ lediglich eine untergeordnete Rolle. Hier stehen für die Fälscher sogenannte „Lebensrettende Arzneimittel“ (Life Saving Medicines) zur Behandlung von lebensbedrohenden Erkrankungen, wie Malaria, Tuberkulose und HIV/AIDS im Fokus ihrer skrupellosen Profitgier.

Damit unterscheidet sich diese Situation grundlegend von der Bedrohungslage in Europa. Allerdings mehren sich nun auch hier die Anzeichen für einen Trendwechsel. Zunächst beschränkte sich in den finanzstarken westlichen Industrienationen der illegale Handel mit gefälschten Medikamenten weitestgehend auf Plagiate im Bereich der „Lifestyle-Pharmaka“. Nun werden seit circa fünf Jahren auch immer häufiger gefälschte „Lebensrettende Arzneimittel“ im nicht autorisierten Internethandel oder gar in der legalen Vertriebskette festgestellt. Europaweite Pressemeldungen belegen diese Entwicklung (sinngemäße Wiedergabe – auszugsweise):

Immer mehr gefälschte Arzneimittel in Tschechien
02 July 2008 – Radio Prague
„Eine Tonne gefälschter Medikamente hat der tschechische Zoll in den vergangenen zwei Jahren sichergestellt. Auf den tschechischen Markt gelangen vor allem erektionssteigende Mittel wie Viagra® oder Cialis®. Steigender Beliebtheit bei den Fälschern erfreuen sich Medikamente gegen Bluthochdruck, erhöhte Cholesterinwerte oder Osteoporose.“

Tausende haben gefälschte Arzneimittel eingenommen
2009/02/03 – BBC NEWS –
Zeitpunkt des Vorfalles: Mai 2007
„30.000 Packungen von gefälschten „Lebensrettenden Arzneimitteln“ sind möglicherweise von NHS- (National Health Service) Patienten konsumiert worden – dies hat BBC erfahren.

(...) Drei Arzneimittel, Casodex (Bicalutamide) gegen Prostatakrebs, Plavix (Clopidogrel) zur Behandlung von Schlaganfällen und Herzleiden und Zyprexa (Olanzapine) zur Kontrolle der Schizophrenie, mussten vor 18 Monaten im Rahmen einer Rückrufaktion aus Apotheken und Warenlager quer über das Vereinigte Königreich hinweg entfernt werden.“

Der illegale Online-Verkauf von Arzneimittel steigt an
2009/08/10 – Esmerk Finnish News
„Im Juli 2009 hat der Zoll in Finnland den ersten illegalen Arzneimittel Internet-Händler in Finnland enthüllt. Der Zoll erwartet einen Anstieg der Straftaten in Bezug auf Arzneimittel. Der Zoll befürchtet, dass beispielsweise die Schweinegrippe Menschen dazu veranlassen wird, das Arzneimittel Tamiflu im Internet zu kaufen, weil es in Finnland nicht ohne ein Rezept verkauft werden darf.

(...) In 2008 beschlagnahmte der Finnische Zoll 166.000 Tabletten oder Arzneimittel-Ampullen. Die Anzahl der Fälle hat sich zu dem Jahr 2007 verdoppelt.“

Mitte 2009 war das Anti-Schweingrippe Medikament Tamiflu®, das am meisten beworbene pharmazeutische Produkt im Internet. Es hatte sogar Viagra® übertroffen. „Wir wissen, dass die Hälfte des Viagra® im Internet gefälscht ist und ungefähr die Hälfte des Tamiflu® ist ebenfalls gefälscht“, so Mr. David PRUCE, Director of Policy for the UK’s Royal Pharmaceutical Society (RPS) in einem Interview am 03. Juli 2009 beim Nachrichtensender CNN.

Im Hinblick auf diese Bedrohungslage hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Begleitdokument zum Vorschlag zur Änderung er Richtline 2001/83/EG folgende Einschätzung formuliert:

„In der EU kommt es zu einem besorgniserregenden Anstieg der Zahl illegaler Arzneimittel, die in Bezug auf ihre Eigenschaften, ihre Herstellung oder ihre Herkunft irreführend gekennzeichnet sind. Diese Arzneimittel können minderwertige oder falsche, überhaupt keine oder falsch dosierte Inhaltsstoffe, einschließlich Wirkstoffe enthalten. Sie stellen für die Patienten und die Industrie in Europa eine erhebliche Bedrohung dar. Damit größere Mengen der markengeschützten Medikamente abgesetzt werden können, werden diese Produkte in die legale Lieferkette eingeschleust und gelangen so zu den Patienten. Im Jahr 2007 wurden auf diese Weise etliche tausend Packungen lebensrettender Arzneimittel mit irreführender Kennzeichnung an hilfsbedürftige Personen in der EU abgegeben. Zwar lässt sich nicht sagen, wie viele derartige Fälle es derzeit gibt oder noch geben wird, es zeichnet sich aber deutlich ab, dass das hohe Niveau des Schutzes der Gesundheit in der EU bedroht ist. Dieser Trend kann sich zudem verheerend auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Industrie und die Politik auswirken, was durchaus mit der Lebens- und Futtermittelkrise der 1990er-Jahre vergleichbar wäre[14].

Das Ausmaß des Problems in Europa – bezogen auf „Doping im Sport“

Aktuelle Studien belegen, dass Doping keineswegs auf den Spitzensport beschränkt ist. Gedopt wird zunehmend auch im Breiten- und Freizeitsport durch den Einsatz anaboler Steroide mit einem signifikanten Peak in der Bodybuilding- und Fitnessszene.

So kommt die „Lübecker Studie“ von Dr. med. Carsten BOOS bereits 1998 zu dem Ergebnis, dass etwa jeder fünfte Freizeitsportler im Fitnessbereich regelmäßig Dopingpräparate konsumiert[15].

Eine weitere wissenschaftliche Arbeit aus dem Jahr 2006, die sogenannte „Tübinger Studie“ präsentiert ein vergleichbares Resultat. Die erhobenen Daten belegen, dass fast jeder siebte in Fitnesseinrichtungen aktive Freizeitsportler gelegentlich oder regelmäßig Anabolika zur Leistungssteigerung einnimmt[16].

In den vergangenen Jahren hat sich die Fitnessbranche als relativ konjunkturresistenter Wachstumsmarkt erwiesen. Zur Darstellung der gegenwärtigen Konstellation in Europa wurde repräsentativ Deutschland ausgewählt. Diese Entwicklung ist jedoch prinzipiell auf andere europäische Staaten wie Großbritannien, Spanien oder Italien übertragbar.

Knapp 14 Prozent aller Bundesbürger zwischen 18 und 65 Jahren trainieren in einem der etwa 6.000 Fitnessstudios. Das sind 7,07 Millionen Männer und Frauen[17].

Legt man diesen statistischen Werten nun die wissenschaftlichen Erkenntnisse der „Lübecker“ und „Tübinger Studie“ zu Grunde, wonach jeder fünfte beziehungsweise siebte Freizeitsportler verbotene Dopingwirkstoffe konsumiert, dann zeichnet sich ein riesiger illegaler Markt für nicht zugelassene und bedenkliche Arzneimittel ab.

In Deutschland würden demnach mehr als 1.000.000 Besucher von Fitnesseinrichtungen anabole Steroide, Wachstumshormone oder artverwandte Arzneimittel illegal konsumieren.

Zunehmend werden bei Durchsuchungen beim Verdächtigen nicht geringe Mengen von Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport beschlagnahmt

Eine beeindruckende Größenordnung, die zunächst eine Vorstellung über das Ausmaß der Rechtsverstöße in diesem Deliktsfeld und darüber hinaus eine Einschätzung über eine mögliche Bedrohung durch die ärztlich nicht kontrollierte Anwendung der illegalen Arzneimittel in Europa ermöglicht.

In Deutschland hat die Legislative mit der Novellierung des Arzneimittelgesetzes vom 24. Oktober 2007 auf diesen Umstand reagiert und mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport den rechtlichen Rahmen entscheidend positiv modifiziert. Nämlich mit der Regelung des Besitzes einer nicht geringen Menge bestimmter Dopingwirkstoffe zielt der Gesetzgeber auf eine wirksame Eindämmung der Gefahr einer Verbreitung von bekanntermaßen gefährlichen und häufig verwendeten Dopingmitteln ab. Diese Rechtsnorm dient sowohl dem Gesundheitsschutz, als auch der Sicherheit des Arzneimittelverkehrs. Die Legislative hegt mit dieser Sanktionierung die Absicht, bereits Vorstufen des Handels zu erfassen und damit die Weitergabe von nicht zugelassenen und bedenklichen Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport wirksamer als bisher unterbinden zu können.

Hohes individuelles Gesundheitsrisiko für die Konsumenten illegaler Arzneimittel

Illegale Arzneimittel werden prinzipiell nicht nach den geltenden strengen Grundregeln für die Herstellung von Arzneimitteln (GMP) produziert – Fälscher agieren außerhalb von Gesetzen und Richtlinien. Sie kümmern sich nicht um die Gesundheit von Patienten und Konsumenten.

Die führt letztendlich zu einem pharmazeutischen Produkt, dass stets wesentlich in seiner Qualität vermindert ist.

Pharmakologische Untersuchungen gefälschter Arzneimittel haben gezeigt, dass die Prüfmuster entweder den richtigen Wirkstoff, den falschen Wirkstoff, keinen Wirkstoff, die falsche Konzentration des Wirkstoffes oder eine Kombination von Wirkstoffen der gleichen Wirkstoffgruppe enthielten.

Die Folgen einer reduzierten oder fehlenden therapeutischen Wirksamkeit eines Arzneimittels sind unterschiedlich.

Im Segment der „Lifestyle-Arzneimittel“ darf das Ausbleiben der suggerierten Wirkung grundsätzlich nicht als lebensbedrohlich angesehen werden. Im Gegensatz hierzu müssen allerdings die Konsequenzen für die Gesundheit oder das Leben eines Menschen durch die Anwendung eines gefälschten Medikamentes bei der Behandlung von ernsthaften Erkrankungen (Lebensrettende Arzneimittel) als gravierend eingestuft werden. Unterdosierte pharmazeutische Präparate bergen beträchtliche Risiken. Sie führen nicht nur zu einer Verlängerung der Erkrankung oder schlimmstenfalls zu einem vermeidbaren Tod des Patienten, bei Infektionskrankheiten kann sich zusätzlich eine Resistenz gegenüber dem Krankheitserreger ausbilden.

Hinzu kommt die Gefahr von unzulässigen Verunreinigungen, die durch Verwendung billiger Ausgangsstoffe und unhygienischen Produktionsbedingungen sehr groß ist.

Ein weiteres erhebliches Risikopotential resultiert aus der unkontrollierten Anwendung der verschreibungspflichtigen Wirkstoffe. So werden speziell durch den illegalen Internethandel wesentliche Sicherheitsmechanismen, wie die ärztliche Verschreibungspflicht und die Apothekenpflicht vorsätzlich ignoriert. Ärztliche Konsultationen und Diagnosestellung werden häufig nur durch einen Internetfragebogen vorgetäuscht. Der vorgeschriebene Arzt-Patient-Kontakt kommt jedoch nicht zu Stande.

Marktplatz Internet – Ein Katalysator für den Verkauf illegaler Arzneimittel

Im April 2009 stellte der US-Softwarehersteller Microsoft® seine Studie „EUROPE LOGS ON – European Internet Trends of Today and Tomorrow“ der Öffentlichkeit vor. In dieser Untersuchung ist eine Reihe von Ergebnissen dargestellt, die eindrucksvoll den Stellenwert des Internet als Kommunikations- und Handelsplattform belegen.

Demnach sind in Europa seit 2004 die Anzahl der Breitbandverbindungen um nahezu 95 Prozent angewachsen, von 44 Millionen Haushalte im Jahr 2005 auf über 85 Millionen. Deutschland hat mit 55,2 Millionen, Großbritannien mit 43,8 Millionen und Frankreich mit 40,9 Millionen die größte Anzahl von „Internet-User“; im Gegensatz zu Zypern mit 325.000, Irland mit 2,4 Millionen oder Portugal mit 4,2 Millionen Nutzer.

Der E-Commerce wird sich auch in den nächsten Jahren überproportional entwickeln. Darin sind sich alle Experten einig. Konkret prognostizieren Wirtschaftsforscher, dass die Anzahl der Europäer, die online einkaufen, zwischen 2006 und 2011 von 100 Millionen auf 174 Millionen ansteigen wird. Die jährlichen Pro-Kopf-Ausgaben im Online-Shopping werden sich über diesen Beobachtungszeitraum von circa 1.000 EUR auf 1.500 EUR erhöhen. Aufgrund dieser Entwicklung wird der E-Commerce in Europa bis 2011 auf insgesamt 263 Milliarden EUR anwachsen[18].

Bedauerlicherweise hat sich das Internet auch für kriminelle Organisationen zu einem lukrativen Businessmodell entwickelt. Auf professionellen gestalteten Webseiten preisen sie ihr illegales Arzneimittel-Sortiment weltweit an und erzielen so außergewöhnliche rechtswidrige Vermögensvorteile.

Konsumenten – Wesentliche Gründe für den Erwerb von Arzneimitteln im Internet

Attraktiver Medikamenten-Preis

Der Preisunterschied für Arzneimittel aus herkömmlichen Apotheken und Online-Pharmazien ist groß – insbesondere wenn der Patient das Produkt ganz oder lediglich einen

Eigenteil zu zahlen hat, lohnt sich deshalb ein direkter Preisvergleich. Die Internet-Apotheken bieten diese Möglichkeit zeitsparend dem Verbraucher an.

Internet-Apotheken garantieren Diskretion

In einer Apotheke vor Ort kann es durchaus unangenehm für den Konsumenten/Endverbraucher sein, in Anwesenheit von weiteren Kunden nach einem Arzneimittel zu fragen, das auf ein „bestimmtes Krankheitsbild" hindeutet. Dies trifft eigens auf pharmazeutische Fertigarzneimttel der „Lifestyle-Sparte" zu, wie beispielsweise für Medikamente zur Behandlung einer männlichen erektilen Dysfunktion, wie Cialis®, Viagra® oder Levitra®, aber auch für Pharmaka zur Therapie einer ernährungsbedingten Adipositas (Übergewicht), wie Xenical® oder Reductil®. Bestellt man hingegen die gewünschten Arzneimittel in einer Online-Apotheke, dann geschieht dies diskret, ohne dass Personen im unmittelbaren Umfeld diesen Vorgang bemerken.

Darüber hinaus wird die Warensendung in einem neutralen Versandumschlag direkt durch ein Logistikunternehmen an der Wohn-/ Lieferadresse zugestellt.

Verschreibungspflichtige Wirkstoffe werden im Internet rezeptfrei angeboten und versandt

Zu diesem kriminologischen Phänomen veröffentlichte bereits 2004 das US-Zentrum für Sucht und Substanzmissbrauch (National Center of Addiction and Substance Abuse – CASA) der Universität Columbia eine aussagekräftige Studie über den Internetversand von Arzneimitteln mit Abhängigkeitspotential. Dabei kamen die CASA-Mitarbeiter zu dem Resultat, dass von 365 untersuchten Online-Händlern 85 Prozent rezeptpflichtige Arzneimittel ohne Vorlage einer ärztlichen Verschreibung versandt haben. Lediglich 15 Prozent verlangten ein Rezept, von denen wiederum die Hälfte bereits mit einem Telefax zufrieden war. Bei dieser Studie wurden von der CASA starke Schmerzmittel wie Fentanyl, Schlaf- und Beruhigungsmittel wie Benzodiazepine oder Barbiturate, sowie Stimulanzien wie Amphetamin bei Internet-Apotheken geordert[19].

Zu einem ähnlichen Untersuchungsergebnis gelangte 2008 die European Alliance for Access to Safe Medicines (EAASM). Laut diesem Report vertrieben über 90 Prozent der „Web-Apotheken" verschreibungspflichtige Präparate ohne Vorlage einer ärztlichen Verschreibung[20].

Für einen etwaigen Interessenten kann dies allerdings ein entscheidendes Argument für die Online-Bestellung von Arzneimitteln sein, denn das psychologische Hindernis bei Arzt oder Apotheker aufzusuchen, entfällt bei dieser Vorgehensweise.

Damit geht auch die natürliche Kopplung zwischen der ärztlichen Verordnung und der Abholung des Arzneimittels in der benachbarten Präsenz-Apotheke verloren.

Bestellungen von Arzneimitteln sind online zu jeder Tageszeit möglich

Insbesondere für berufstätige Personen bietet der E-Commerce den unschlagbaren Vorteil, über 24 Stunden am Tag bequem Web-Angebote annehmen zu können. Der Patient ist unabhängig von den Öffnungszeiten der Apotheke vor Ort oder etwaigen Bereitschaftsdiensten.

Auf Grundlage der dargelegten Faktoren lässt sich nach meiner Einschätzung daher folgende Schlussfolgerung und Empfehlung aussprechen:

Illegale Arzneimittel – Eine ernste Gefahr in Europa?

Schlussfolgerung:
Ja, illegale Arzneimittel sind eine ernste Gefahr in Europa!

Resümee

Trotz falscher Deklaration und ständig wachsendem Frachtaufkommen gelingt es den Zollbehörden immer öfter illegale Arzneimittel bei der Einfuhr in den europäischen Wirtschaftsraum zu beschlagnahmen.

Auch nationale Statistiken der Polizei weisen seit Jahren einen stetigen Anstieg der Arzneimittelkriminalität aus. Dies scheint allerdings nur die Spitze des Eisbergs zu sein!

Exorbitante Gewinnspannen, ein geringes Verfolgungs- und Entdeckungsrisiko und geringen Strafen macht dieses Deliktsfeld für die Organisierte Kriminalität im höchsten Maße interessant.

Der Handel mit illegalen Medikamenten birgt ein unkalkulierbares Risiko für die Gesundheit und das Leben eines jeden Patienten/ Konsumenten. Offiziell gibt es zwar in Europa noch keine Todesfälle, die nachweislich mit der Applikation von illegalen Pharmaka im kausalen Zusammenhang stehen – doch auch hier ist die Dunkelziffer hoch.

Die Wahrscheinlichkeit ein gefälschtes oder ein bedenkliches Arzneimittel zu erwerben, korreliert sehr stark mit der Bezugsquelle des Arzneimittels.

Imitierte Medikamente werden zunehmend auch im überwachten Vertriebsweg – jedoch hauptsächlich im nicht autorisierten Internethandel festgestellt. Mit 62 Prozent ist die Wahrscheinlichkeit im „World Wide Web" exorbitant hoch, ein gefälschtes, qualitätsvermindertes oder ein nicht lizenziertes Generika-Präparat zu erhalten. Über 90 Prozent der einschlägigen Webseiten vertreiben sogar verschreibungspflichtige Pharmaka ohne Vorlage einer ärztlichen Verordnung.

Das Internet ist als Kommunikations- und Handelsplattform für organisierte Straftäter das ideale Medium, um gefälschte Arzneimittel oder Dopingwirkstoffe anzubieten. Professionell ausschauende Webseiten machen es den Verbrauchern besonders schwer, zwischen lizenzierten Versand-Apotheken und illegalen Online-Shops zu unterscheiden.

Tendenz weiter steigend!

Der E-Commerce wird sich auch in den nächsten Jahren überproportional entwickeln. Damit gewinnt der „virtuelle Marktplatz" nochmals an Attraktivität für potentielle Anbieter von illegalen Arzneimitteln.

Neben ökonomischen Aspekten gewährt das Internet den Rechtsbrechern einen weiteren maßgeblichen, oftmals entscheidenden Vorteil – die beabsichtigte Anonymität. Daher kommt der Identifikation der verantwortlichen Täter im Ermittlungsverfahren eine Schlüsselrolle zu.

Die Anordnung von Europäischen Haftbefehlen gegen die Mitglieder des kriminellen Netzwerkes und das Aufspüren und Konfiszieren der illegal erworbenen Vermögensvorteile verkörpern die zentralen Ermittlungsziele im Strafverfahren.

Empfehlung:
Bestehende effektive Werkzeuge nutzen und zusätzliche Verbesserungen anstreben!

Insbesondere in den beiden zurückliegenden Jahren hat die Europäische Kommission eine Reihe von wichtigen Maßnahmen initiiert, um einerseits die Gefahr für die Verbraucher zu verringern, ein gefälschtes Arzneimittel zu erhalten und andererseits die Grundlage für eine europaweit wirksame Strafverfolgung in diesem Kriminalitätsfeld zu schaffen.

Damit nimmt die Europäische Kommission ihre zugewiesene Schlüsselrolle in dieser besorgniserregenden Situation wahr, indem sie die Interessen der gesamten Europäischen Union aufgreift und vertritt. Denn sie ist für die Umsetzung der politischen Maßnahmen, Durchführung der Programme und Verwaltung der Mittel verantwortlich[21].

Im Zuge dieser umfangreichen Aufgabenzuweisung hat die EU-Kommission folgende wichtige Aktivitäten gestartet:

- **Fortschreibung der EU-Basisrichtlinie 2001/83/EG**
  Mit den Novellierungen der Änderungsrichtlinie 2008/0261 (COD) modifiziert die Kommission den vorgenannten Gemeinschaftskodex und reagiert damit auf die potentielle Bedrohung der menschlichen Gesundheit durch das Eindringen von gefälschten Arzneimitteln in die legale Vertriebskette. Beispielsweise verweist die Ergänzung im Artikel 46 – Buchstabe f – auf die Einhaltung der Grundsätze und Leitlinien guter Herstellungspraxis für Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe und sieht dazu insbesondere eine Überprüfung der Herstellungspraxis beim Wirkstoff-Produzenten vor.

- **Verbesserung des Verbraucherbewusstseins**
  Viele Medikamentenfälschungen bleiben aus Unkenntnis und auch aus Ignoranz unentdeckt. Durch gezielte Pressemeldungen weist die Europäische Kommission auf die besonderen Risiken durch gefälschte Arzneimittel hin und legt Aktionsplan zur Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie vor.

- **Verordnung (EG) Nr. 1383/2003**
  Diese Rechtsvorschrift ermächtigt die Zollbehörden, Waren beim Verbringen in die EU zurück zu halten, wenn der Verdacht auf Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums besteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich bei den überprüften Waren um nachgeahmte Arzneimittel handelt.

- **Kontrollaktion „MEDI-FAKE“**
  Aufgrund eines Risikoprofils von der Kommission haben im Jahr 2008 die Zollbehörden der 27 Mitgliedsstaaten über zwei Monate lang gezielte Kontrollen zur Verhinderung der Einfuhr illegaler Medikamente durchgeführt und im Zuge dieser Initiative 34 Millionen Tabletten beschlagnahmt22.

- **Ausschreibung und Finanzierung eines europäischen Sicherheitsforschungsprogramms**
  Im Rahmen des Projektes „Tackling counterfeit medicines and related criminal networks“ werden mit insgesamt 3,5 Millionen Euro gezielt innovative wissenschaftliche Konzepte gefördert, die auf eine deutliche Reduktion, der im Umlauf befindlichen Menge an Arzneimittelfälschungen abzielen.

- **Einrichtung der Europäischen Beobachtungsstelle für Marken- und Produktpiraterie**
  Mit dieser Maßnahme im April 2009 möchte die Europäische Union der dringenden Notwendigkeit Rechnung tragen, für eine konsequentere und gezieltere Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu sorgen. Die Beobachtungsstelle soll zu einer Plattform für die Sammlung von Daten, die Schärfung des Bewusstseins und die Förderung des Dialogs heranwachsen und außerdem den Gedankenaustausch und den Austausch von bewährten Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zwischen Unternehmen und nationalen Behörden unterstützen23.

In Ergänzung zu den bereits bestehenden Instrumenten erscheinen für eine weitere qualitative Verbesserung der Bekämpfung der Arzneimittelkriminalität folgende Empfehlungen sinnvoll:

- **1. Ebene EU-Kommission**
  EU-weite statistische Erfassung von Straftaten über das rechtswidrige Inverkehrbringen von gefälschten Arzneimitteln, sofern diese Aufgabe nicht bereits im Anforderungsprofil der vorgenannten Beobachtungsstelle enthalten ist. So sind Vergleiche in Bezug auf Struktur, Ausmaß und Trends dieser Kriminalitätsform in den Mitgliedsstaaten möglich. Auf Grundlage des Datenmaterials können zudem Konzepte zu einer erfolgreichen Kriminalitätsbekämpfung entwickelt werden.

- **2. Ebene EU-Kommission**
  Die nachhaltige Entwicklung eines EU-Aktionsprogramms zur Förderung einer gemeinsamen europäischen Strategie. Das Programm sollte folgende Punkte umfassen:
  – Vorschläge für eine engere Zusammenarbeit der Arzneimittelüberwachungs- und Strafverfolgungsbehörden in der Europäischen Union;
  – EU-weite Harmonisierung der fragmentierten nationalen Gesetzgebung im Bereich der „illegalen Arzneimittel“;
  – Darstellung der Möglichkeiten einer Kooperation zwischen staatlichen Institutionen und Privat-Unternehmen, beziehungsweise Organisationen und Verbänden;
  – Empfehlungen für effiziente Aufklärungskampagnen der Verbraucher in den EU-Mitgliedsstaaten.

- **3. Ebene Strafverfolgungsbehörden**
  Entwicklung von Projektaktivitäten zur Verbesserung der operativen Zusammenarbeit, dem Austausch von Informationen und praktischer Erfahrung.

- **4. Ebene Strafverfolgungsbehörden**
  Sensibilisierung und Erwerb einer fundierten Kompetenz für die professionelle Sachbearbeitung von Strafverfahren im Deliktsbereich „illegale Arzneimittel“. Aus- und Weiterbildung einer ausreichenden Anzahl von Ermittlungsbeamten in den zuständigen Organisationseinheiten.

Welche effektiven Werkzeuge bestehen bereits gegenwärtig für die Strafverfolgungsbehörden in den EU-Mitgliedsstaaten, um der Herausforderung „illegale Arzneimittel“ – eine Kriminalitätsform mit eindeutig internationalem Bezug – ernsthaft zu begegnen?

Seit 01. Januar 2010 ist ein EU-Ratsbeschluss anwendbar, wonach das Europäische Polizeiamt (Europol) in eine Agentur überführt worden ist. Mit der Änderung in diese Rechtsform wurde auch die Zuständigkeit für Europol erweitert.

Es muss sich nun nicht mehr zwangsläufig um Formen der Organisierten Kriminalität handeln, damit ein Mandat für Europol abgeleitet werden kann. Die Einstufung der Tathandlung als schwere internationale Kriminalität im Sinne des Art. 2 des Übereinkommens und des entsprechenden Annex genügen. Allerdings müssen auch weiterhin mindestens zwei EU-Mitgliedsstaaten betroffen und ein gemeinsames Vorgehen erforderlich sein.

Damit existiert mit Europol eine „Institution", die europaweit auch als wirksames Instrument zur Bekämpfung der schweren internationalen Kriminalität/ Organisierten Kriminalität im Bereich Herstellung/Handel mit gefälschten marken- und patentgeschützten Arzneimitteln in Anspruch genommen werden kann.

Einen deutlichen Mehrwert durch die Kooperation mit Europol ergibt sich für die nationalen Polizeibehörden speziell durch folgende Möglichkeiten der Unterstützung:

- **National Liaison Bureaux**
  - Schneller und effizienter Informationsaustausch zur Verhütung und Bekämpfung von ernsten Straftaten (Serious Crime);
  - Zeitnahe Koordination von länderübergreifenden Maßnahmen bei Durchsuchungen, Festnahmen, Überwachung von kontrollierten Lieferungen.

- **Analysis Work File (AWF) „ECOFIN"**
  - Wirksame Plattform für den Austausch von Informationen, zur Analyse von Personen- und Finanzdaten oder zur Koordination von Maßnahmen zwischen Strafverfolgungsbehörden von EU-Staaten und Europol-Partnern;
  - Bei Bedarf weiterführende Spezialisierung innerhalb der Analyseeinheit AWF ECOFIN in Bezug auf Kriminalitätsform, Modus Operandi oder bestimmte OK-Gruppierungen mittels „Target Groups" möglich;
  - Einrichtung von „Joint Investigation Teams (JIT's)" zur Beschleunigung von Eingriffsmaßnahmen und der gerichtsverwertbaren Beweiserhebung in den beteiligten EU-Mitgliedsstaaten.

- **Europol Criminal Assets Bureau (ECAB)**
  - Unterstützung der Finanzermittler der Mitgliedsstaaten beim Aufspüren von illegalen Vermögenswerten.

- **Financial Crime Information Centre (FCIC)**
  Bereitstellung von relevanten Informationen bezüglich Finanzkriminalität, Geldwäsche und Vermögensabschöpfung.

- **Camden Asset Recovery Inter-Agency Network (CARIN)**
  - CARIN bietet seinen Mitgliedern Empfehlungen zur Erhöhung der Effizienz bei der Identifikation, dem Verfolgen und Sicherstellen von rechtswidrigen Vermögensvorteilen an.

- **Information System (IS)**
  - Das Information System (IS) unterstützt Europol National Units und Europol in ihrem Kampf gegen die international organisierte Kriminalität. Das System erlaubt das Speichern, Modifizieren und Nutzen von personen- oder personengruppenbezogenen Daten und gibt wichtige Verweise auf korrelierende Datensätze.

Fazit: Im abgestimmten Dreiklang – Europäische Kommission, Arzneimittelüberwachungsbehörden und Strafverfolgungsbehörden ist die Herausforderung „illegale Arzneimittel" am Effektivsten zu begegnen.

Anmerkungen:

1 http://www.novartis.de/forschung_entwicklung/arzneimittel entwicklung/index.shtml – Aufruf: 18.10.2010
2 http://www.vfa.de/de/wirtschaft-politik/strukturdaten/innovationsfaktor – Aufruf: 18.10.2010
3 http://www.oecd.org/dataoecd/13/12/38707619.pdf
4 http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_controls/counterfeit_piracy/statistics/index_en.htm
5 Europäische Kommission – IP/10/995 vom 22.07.2010
6 Polizeiliche Kriminalstatistik 2008 – Bundesministerium des Innern, Deutschland
7 Polizeiliche Kriminalstatistik 2009 – Bundesministerium des Innern, Deutschland
8 Kommission der Europäischen Gemeinschaft – 2008/0261 COD – 10.12.2008
9 COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES – COMMUNICATION FROM THE COMMISSION – SEC (2009) 952 – 08.07.2009
10 WHO – SIXTY-FIRST WORLD HEALTH ASSEMBLY, A 61/16, 7 April 2008
11 WORLD CUSTOMS ORGANIZATION (WCO) – Annual Report 2008
12 Eli Lilly – Trends in Investigation of Counterfeit Pharmaceutical Products – December 2009
13 Medicines and Healthcare products Regulatory Agency (MHRA) – Where are they produced?
14 COMMISSION FO THE EUROPEAN COMMUNITIES – Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2001/83/EC – SEC (2008) 2675 – 10.12.2008
15 Müller-Platz, Boos & Müller – Doping beim Freizeit- und Breitensport – Heft 34 – 2006
16 Ärzte Zeitung – Online – 04 August 2005
17 Tageszeitung „DIE WELT" – 04 August 2010
18 Forrester Research Inc. – http://www.forrester.com/Research/Document/Except/0,7211,38297,00 html
19 National Center of Addiction and Substance Abuse (CASA) – "You have Got Drugs!" Prescription Drug Pushers on the Internet – February 2004
20 European Alliance for Access to Safe Medicines (EAASM) – "The Counterfeiting Superhighway" – www.eaasm.eu – 2008
21 http://europa.eu/institutions/inst/comm./index_en. htm -Aufruf 13.10.2009
22 European Commission – Press Release - Reference: IP/08/1980 - Date: 16/12/2008
23 European Commission – Press Release - Reference: IP/09/497 - Date: 30.03.2009

Rezension

Terrorziel Deutschland
Strategien der Angreifer – Szenarien der Abwehr

Deutschland rückt ins Fadenkreuz islamistischer Terroristen. Bisher konnten Anschläge vereitelt werden – aber wie lange noch? Der Terrorismus-Experte Berndt Georg Thamm erläutert, wie Deutschland militanten Dschihadisten Gründe zuhauf für Gewalt im Namen Allahs liefert und wie im Ausland bereits Krieg gegen Deutschland geführt wird. Er benennt tatsächliche Attacken und mögliche Gefahren und stellt klar: Der Feind befindet sich bereits im eigenen Land, denn junge Konvertiten rüsten alarmierend auf. Berndt Georg Thamm skizziert die neuen Ausprägungen des Terrorismus und zeigt den Handlungsbedarf bei den Sicherheitsbehörden auf.

Autor:	**Berndt Georg Thamm**
ISBN:	**978-3-86789-130-1**
Preis:	**19,95 Euro**
Verlag:	**Rotbuch Verlag GmbH**
	Neue Grünstr. 18
	10179 Berlin

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche beispielsweise über Juris möglich ist.

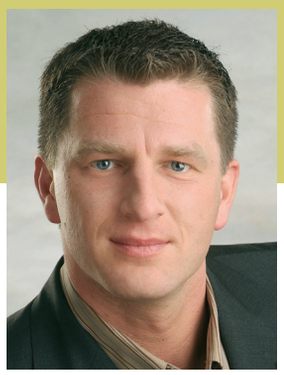

Dirk Weingarten
Polizeihauptkommissar & Ass. jur.
Polizeiakademie Hessen

I. Materielles Strafrecht

§§ 177 Abs. 1 Nr. 1, 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB - Überraschende Gewalthandlung bei Vornahme einverständlicher sexueller Handlungen. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Täter das Opfer bei der Vornahme einverständlicher sexueller Handlungen mit der die schweren Verletzungen herbeiführenden Handlung überrascht hat, so dass das Opfer keinen Abwehrwillen hat bilden können, ist der Tatbestand des § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB auch dann nicht erfüllt, wenn der Täter bei der sexuellen Handlung zugleich Gewalt anwendet. Sodann kommt in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes nur eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung, möglicherweise wegen einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB in Betracht. (BGH; Beschl. v. 12.05.2010 – 4 StR 92/10)

§ 184b Abs. 4, § 11 Abs. 3 StGB – Besitz von Internet-Kinderpornographie. Schon wer bewusst und gewollt Seiten mit kinderpornografischem Inhalt aus dem Internet aufruft und auf dem Bildschirm seines Computers betrachtet, unternimmt es, sich den Besitz von kinderpornografischen Schriften (hier: Daten) zu verschaffen. Nicht erforderlich zur objektiven und subjektiven Tatbestandserfüllung sind ein Plan, die Datei manuell abzuspeichern, oder ein Wissen um die automatische Abspeicherung der Datei im so genannten Internet-Cache.
Der Wille des Gesetzgebers war es, mit § 184b Abs. 4 StGB ein umfassendes strafbewehrtes Besitzverbot für Kinderpornographie zu schaffen, um den Nachfragemarkt auszutrocknen, weil man sich vorstellte, auf diese Weise den Anreiz für die Herstellung kinderpornographischer Produkte und den damit verbundenen sexuellen Missbrauch von Kindern zu nehmen. Ein Internetnutzer trägt durch das Aufrufen kinderpornographischer Dateien bereits zu einer Steigerung der Nachfrage bei. (OLG Hamburg; Urt. v. 15.02.2010 – 2 - 27/09)

§§ 222, 227 StGB – Strafrechtliche Haftung eines Arztes bei Brechmitteleinsatz zu Beweissicherungszwecken; tödlicher Verlauf bei Drogen-Kleindealer. Der BGH hat den Freispruch eines Arztes, der dem später verstorbenen Verdächtigen auf polizeiliche Anordnung hin Brechmittel und Wasser über eine Magensonde verabreicht hatte, aufgehoben. Fahrlässig schuldhaftes Handeln kommt unter dem Aspekt eines Übernahmeverschuldens bei demjenigen Arzt in Betracht, der eine Tätigkeit vornimmt, obwohl er weiß oder erkennen kann, dass ihm die dafür erforderlichen Kenntnisse fehlen. So hat der Mediziner den Betroffenen nicht über gesundheitliche Risiken bei zwangsweisem Brechmitteleinsatz aufgeklärt und nach einer ersten Ohnmacht unter menschenunwürdigen Umständen weitergehandelt. (BGH; Urt. v. 29.04.2010 – 5 StR 18/10)

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4, § 240 Abs. 1 StGB - Strafbarkeit der gewaltsamen Rückforderung eines rechtsgrundlos gezahlten Geldbetrages; hier: „Freikaufen" Prostituierter. Versucht ein Angeklagter (sowie dessen Helfer) gewaltsam einen mit dem Zuhälter einer russischen Prostituieren gezahlten „Freikaufpreis" zurückzuerlangen (hier: durch Verprügeln mit Axtstielen), trägt dieser Sachverhalt den Schuldspruch wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB) und wegen versuchter Nötigung (§§ 22, 23, 240 StGB). Die Handlung rechtfertigen aber nicht die Verurteilung wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung, da die Angeklagten nicht in der Absicht handelten, sich (bzw. einen Dritten) zu Unrecht zu bereichern. Dem Angeklagten stand vielmehr ein Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Geldes (hier: 10.000 Euro) zu, da sich der Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ergibt. Die Zahlung war ohne rechtlichen Grund erfolgt, weil die Vereinbarung über den „Freikaufpreis" bereits nach ihrem Inhalt gegen die guten Sitten verstieß und deshalb gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig war. (BGH; Beschl. v. 23.02.2010 - 4 StR 438/09)

§§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB – Diebstahl aus verschlossenem Behältnis. Ein Täter stiehlt auch dann eine durch ein verschlossenes Behältnis besonders gesicherte Sache, wenn er als Unberechtigter den ordnungsgemäß dafür vorgesehenen Schlüssel verwendet. Dient ein Behältnis nach seiner erkennbaren Zweckbestimmung wenigstens unter anderem auch zur Sicherung der darin aufbewahrten Sache gegen Diebstahl, wie es bei einem Tresor idealtypisch der Fall ist, dann ist das verschlossene Behältnis ein Spezialfall einer Schutzvorrichtung im Sinne der Vorschrift; § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StGB. Das Regelbeispiel setzt voraus, dass das Behältnis verschlossen ist. Weitere Sicherungen, etwa durch Wegschließen des Schlüssels, sind danach zu seiner Erfüllung nicht mehr erforderlich. Der Täter muss – sofern er nicht sogar die Sache mitsamt dem Behältnis stiehlt – die Sicherung überwinden, wobei es aber nicht darauf ankommt, wie er das bewirkt. Es ist folglich gleichgültig, ob eine besondere Sicherungsvorrichtung durch einen echten oder einen falschen Schlüssel überwunden wird; es muss lediglich darauf abgestellt werden, ob der Täter zur Verwendung des Schlüssels berechtigt ist oder nicht. (BGH; Beschl. v. 05.08.2010 - 2 StR 385/10)

§§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB – Abgrenzung zwischen Wohnungseinbruchsdiebstahl und Diebstahl in einem besonders schweren Fall; Einbruchsdiebstahl bei Einsteigen durch die Terrassentür. Ein „Einsteigen" in einen Raum ist über den engeren Sprachsinn hinaus jedes nur unter Schwierigkeiten mögliche Eindringen durch eine zum ordnungsgemäßen Eintritt nicht bestimmte Öffnung. Daher liegt ein „Einsteigen" im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht vor, wenn der Täter zum Öffnen einer im Erdgeschoss befindlichen Terrassentür zunächst durch einen gekippten Türflügel in die Wohnung zum Öffnen der daneben liegenden Tür hineingreifen muss. (BGH; Beschl. v. 27.07.2010 - 1 StR 319/10)

§ 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB – Sporttasche als Mittel eines schweren Raubes. Kann ein objektiver Betrachter die Gefährlichkeit eines vom Täter verwendeten Gegenstandes (hier: eine handelsübliche Sporttasche und ein Mobiltelefon, die er in Einheit als „Bombe" bezeichnete) überhaupt nicht einschätzen und gibt der äußere Augenschein keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Behauptung des Täters über die Gefährlichkeit zutrifft, kommt eine Strafbarkeit nach § 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB in Betracht. Ein solcher Sachverhalt liegt im Ergebnis nicht anders als bei der Verwendung sonstiger als „Scheinwaffen" bezeichneter, objektiv ungefährlicher Gegenstände. (BGH; Urt. v. 18.08.2010 – 2 StR 295/10)

§ 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB – Beiseiteschaffen von Vermögensbestandteilen; strafbarer Bankrott. Ein Beiseiteschaffen im Sinne des § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB liegt nur dann vor, wenn der Zugriff auf den weggegebenen Vermögensbestandteil für einen Insolvenzverwalter im Rahmen der Gesamtvollstreckung (Insolvenz) wesentlich erschwert wird. (BGH; Urt. v. 29.04.2010 – 3 StR 314/09)

II. Prozessuales Strafrecht

§ 100a Abs. 1 Nr. 1 StPO – Überwachung der Telekommunikation: Erforderlicher Tatverdacht für die richterliche Anordnung; Feststellung der Rechtswidrigkeit von Ermittlungsmaßnahmen. Der für die Anordnung der Überwachung der Telekommunikation nach § 100a Abs. 1 StPO erforderliche Tatverdacht setzt keinen bestimmten Verdachtsgrad voraus. Insbesondere muss der Tatverdacht weder hinreichend im Sinne des § 203 StPO noch dringend im Sinne des § 112 Abs. 1 S. 1 StPO sein. § 100a StPO erfordert nur einen einfachen Tatverdacht, der allerdings auf bestimmten Tatsachen beruhen muss. Dabei sind mit Blick auf das Gewicht des in Rede stehenden Grundrechtseingriffs Verdachtsgründe notwendig, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. Es müssen Umstände vorliegen, die nach der Lebenserfahrung, auch der kriminalistischen Erfahrung, in erheblichem Maße darauf hindeuten, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Katalogtat begangen hat. Erforderlich ist, dass der Verdacht durch schlüssiges Tatsachenmaterial bereits ein gewisses Maß an Konkretisierung und Verdichtung erreicht hat. (BGH; Beschl. v. 11.03.2010 - StB 16/09)

III. Sonstiges

Art. 1, 6, 13, 41, 46 EMRK - Dauer der von Gerichtsverfahren in Deutschland als Strukturelles Problem; Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen überlange Gerichtsverfahren. In Deutschland gibt es entgegen Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) keinen wirksamen Rechtsbehelf, mit dem Abhilfe bei überlangen zivilgerichtlichen Verfahren erlangt werden kann. Von 1959 bis 2009 hat der Gerichtshof mehr als 40 Urteile gegen die Bundesrepublik Deutschland erlassen, in denen er wiederholte Konventionsverletzungen durch überlange zivilgerichtliche Verfahren festgestellt hat. Im Ergebnis betrifft mehr als die Hälfte der Urteile des Gerichtshofs gegen Deutschland, in denen eine Verletzung festgestellt wird, die überlange Dauer gerichtlicher Verfahren. Deutschland muss ohne Verzögerung und spätestens innerhalb eines Jahres seit dem Tag, an dem dieses Urteil endgültig wird (Entscheidungsdatum: 02.09.2010), einen Rechtsbehelf oder mehrere Rechtsbehelfe gegen überlange Gerichtsverfahren einführen. (EGMR; Urt. v. 02.09.2010 – 46344/06 [Rumpf/Deutschland])

Keine „automatische" Entlassung konventionswidrig untergebrachter Sicherungsverwahrter. Der BGH hat entschieden, dass Verurteilte, die wegen vor dem 31.01.1998 begangener Taten seit mehr als zehn Jahren erstmals in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind, nicht ohne weitere Sachprüfung zu entlassen sind. Der 5. Strafsenat des BGH geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerfG davon aus, dass die Menschenrechtskonvention und die hierzu ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bei der Auslegung und Anwendung deutschen Rechts zu beachten sind. Der Deutsche Bundestag hat die rückwirkende Geltung des § 67d Abs. 3 S. 1 StGB ausdrücklich angeordnet. Wo der gegenteilige Wille des Gesetzgebers – wie hier – unmissverständlich zum Ausdruck kommt, ende nach der Rechtsprechung des BVerfG die Zulässigkeit konventionskonformer Auslegung.

Allerdings sei § 67d Abs. 3 S. 1 StGB nach Auffassung des 5. Strafsenats bei rückwirkender Anwendung im Lichte der Entscheidung des EGMR einschränkend auszulegen: Die erstmalige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach zehnjährigem Vollzug darf nur noch dann weiter vollstreckt werden, wenn aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen abzuleiten ist.

Diesen Grundsatz haben die über die Entlassung von Sicherungsverwahrten entscheidenden Gerichte unabhängig vom Ergebnis der Anfrage des Senats bei den anderen Strafsenaten ab sofort zwingend zu beachten. (BGH; Entsch. v. 11.11.2010 – 5 StR 394/10, 5 StR 440/10, 5 StR 474/10)

Der „Deal" im Lichte des Verständigungsgesetzes. In der Zeitschrift Der Strafverteidiger 01/2011, S. 43 - 49 stellt Rechtsanwältin Dr. A. Dießner maßgebliche Inhalte des „Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren" v. 03.08.2009 dar. Verständigungsformen, die nach nunmehr geltendem Recht rechtswidrig sind und deren strafprozessuale Formen werden vorgestellt. Davon ausgehend erfolgt eine nähere Beleuchtung der bestehenden strafrechtlichen Risiken rechtswidriger Verständigungen für daran beteiligte Personen (Richter, STA und Verteidiger) im Hinblick auf die Straftatbestände der Rechtsbeugung (§ 339 StGB), der Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) sowie der Strafvereitelung und des Parteiverrats (§ 356 StGB).

Wichtiges in Kürze

Termine

Der **16. Deutsche Präventionstag** findet am **30. und 31. Mai 2011** in der **Weser-Ems-Halle-Oldenburg** statt. Neben zahlreichen aktuellen Themen zum gesamten Bereich der Kriminalprävention wird das Thema „Neue Medienwelten – Herausforderungen für die Kriminalprävention" den Schwerpunkt bilden. Mehr Informationen und Anmeldung unter www.praeventionstag.de

Vom **12.–14. April** findet in der **Halle Münsterland in Münster** die **5. IPOMEX 2011** statt. Im Mittelpunkt steht der Themenkomplex „Grenzüberschreitende Sicherheitskonzepte im Fokus – Besserer Schutz vor gewalttätigen Angriffen / Tatort Internet / Klare Ausrichtung auf praktische Einsatzsituationen". Im Rahmen der Messe finden hochrangige Fachkonferenzen statt; in Foren werden internationale Experten über aktuelle Themen diskutieren. Mehr: www.ipomex.de

Der **zwölfte Jahreskongress der International Academy for Investigative Psychology (IAIP)** findet vom **31. März bis 2. April 2011** an der **Vrije Universiteit in Amsterdam** zum Thema „Crime, Criminalistics & Criminal Psychology" statt. Im Zentrum des Kongress werden insbesondere die Methoden kriminologischer Forschung stehen.
Mehr: http://new.ia-ip.org/conference_12/

„Gefährliches Pflaster – Kriminalität im Römischen Reich" ist der Titel einer Ausstellung des LVR-Römer-Museums, die vom **8.7.2011 bis 12.2.2012** im Archäologischen Park Xanten zu sehen ist. Die kriminelle Palette reichte auch damals schon vom Mundraub bis zur organisierten Wirtschaftskriminalität.
Mehr: www.apx.lvr.de

Politik

Welternährung: Hunger ist Sicherheitsrisiko

Steigende Lebensmittelpreise weltweit verschärfen den Hunger in armen Ländern. So gingen in Nordafrika bei blutigen Unruhen die Menschen nicht zuletzt wegen der Preisexplosion auf die Straße. Bei der Vorstellung des „Handbuch Welternährung" der Deutschen Welthungerhilfe mahnte deren Vizepräsident Klaus Töpfer, der frühere Direktor des UN-Umweltprogramms, die gesellschaftliche Ächtung exzessiver Finanzspekulationen mit Lebensmitteln und deren landwirtschaftlichen Produktionsflächen an. Auch der Fleischkonsum müssen eingeschränkt werden: Schon jetzt werde ein Drittel des weltweit produzierten Getreides an Schlachtvieh verfüttert. Aus Hunger entstehe ein Sicherheitsproblem; zudem trügen die derzeitigen landwirtschaftlichen Produktionsmethoden zur Klimakatastrophe bei. Mehr: www.welthungerhilfe.de/handbuch-welternaehrung.html

Katastrophen- und Zivilschutz

Bevölkerungsschutz: Drei Ebenen, zwei Aufgaben, ein Ziel

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und der Deutsche Städtetag haben gemeinsam eine Informationsgrundlage für die Entscheidungsträger im System der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise geschaffen.
Insbesondere werden in der Broschüre Themen mit besonderer Relevanz bzw. Mehrwert für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger angesprochen.
Mehr und Download der Broschüre: www.bbk.bund.de

Vernetzter Überblick: Zukunftsforum Öffentliche Sicherheit

Das Zukunftsforum Öffentliche Sicherheit hat sich die gesamtgesellschaftliche Betrachtung des Themas Öffentliche Sicherheit zur Aufgabe gemacht. Das parteiübergreifende Netzwerk veranstaltet drei Mal pro Jahr im Deutschen Bundestag seine Zukunftsforen, in denen die Mitglieder und Gäste unabhängig vom tagespolitischen Geschehen verschiedene Themen der Öffentlichen Sicherheit und zu Arbeitspapieren verarbeitet. Erfolgreiches Ergebnis dieser Prozesse ist das Grünbuch „Öffentliche Sicherheit", das mittlerweile einen festen Bestandteil der innen- und sicherheitspolitischen Diskussion in Deutschland und der EU bildet. Die Materialien zu den Foren des vergangenen Jahren sind jetzt im Internet zu finden.
Mehr: www.zukunftsforum-oeffentliche-sicherheit.de

Polizei

Auf dem Prüfstand: Projektgruppe zum Werthebach-Bericht

Eine Projektgruppe im Bundesinnenministerium beschäftigt sich mit der Neuorganisation der Sicherheitsbehörden im Bund. Ihr gehören unter anderem die Behördenleiter von Bundeskriminalamt, Bundespolizei und Zollkriminalamt an. Die Projektgruppe wird den im Dezember 2010 vorgelegten Bericht der sogenannten Werthebach-Kommission im Einzelnen prüfen und so eine Entscheidung des Bundesinnenministers, über eine Organisationsreform der Sicherheitsbehörden Bundespolizei und Bundeskriminalamt vorbereiten. Die Empfehlungen der Kommission waren unter anderem aus dem Kreis der Bundesländer heftig kritisiert worden.
Mehr: www.bmi.de; www.faz.net/

Organisierte Kriminalität

Höchste Priorität: EU gegen Menschenhandel

Auf einer neuen Website der Europäischen Kommission können sich Betroffene und Interessierte umfassend zu dem Thema „Menschenhandel" informieren. Sie finden dort beispielsweise gesammelte Informationen über

Rechtsvorschriften, Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten oder Angebote zum Schutz und zur Hilfe für Opfer. EU-Innenkommissarin Cecilia Malmström betonte, dass für sie die Bekämpfung des Menschenhandels höchste Priorität habe. Die Koordinatorin Myria Vassiliadou soll die EU-Initiativen bei der Bekämpfung des Menschhandels zusammenführen und deren effiziente Umsetzung unterstützen. Mehr: ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/9648_de.htm

Kriminalitätsbekämpfung

Kinderpornographie: Sperren im Internet „ultima ratio“

Bei einer Anhörung im Unterausschuss Neue Medien des Deutschen Bundestages beantworteten acht Experten sowie BKA-Präsident Jörg Ziercke die Fragen von Fachpolitikern zum Thema „Kampf gegen die Darstellung von Kinderpornographie im Internet“. Ziercke sah vor allem auf im Ausland gehosteten Webseiten noch großen Nachbesserungsbedarf. Er könne auch keinen Trend zum Positiven erkennen und sei eher pessimistisch. Insgesamt sprachen sich die Experten für die Variante „Löschen“ aus. „Löschen scheint der bessere Weg zu sein, Sperren ist dagegen lediglich die Ultima Ratio“, fasste Thomas Jarzombek (CDU/CSU) das Ergebnis zusammen und traf damit auf breite Zustimmung unter den geladenen Experten. Nach Angaben des Provider-Dachvachverbandes Eco wurden im Jahr 2010 von 656 Hinweisen auf illegale Websites 652 abgeschaltet. Mehr: www.bundestag.de

Kriminalprävention

Auf einen Blick: Schnelle Recherche im neuen Portal

Prävention im Überblick“ heißt ein neues Portal auf der Webseite des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK). Das Portal bündelt die Informationsangebote zum Thema Prävention in Kooperation und Vernetzung mit Landespräventionsgremien und weiteren Präventionsakteuren sowie wissenschaftlichen Institutionen. „Prävention im Überblick“ ermöglicht einen Blick über und in die deutsche Präventionslandschaft und erlaubt Interessierten die komfortable Recherche in vielen themenrelevanten Datenbanken. Mehr: www.kriminalpraevention.de

Fehlalarm: Körperscanner warnen vor Kleiderfalten

Seit einigen Monaten werden auf dem Hamburger Flughafen im Rahmen eines Probebetriebes die sogenannten „Körperscanner“ getestet. Bisher erweisen sich diese nach einem Bericht des Behörden-Spiegel als nicht so zuverlässig wie erhofft. Bis Ende letzten Jahres haben sich in Hamburg rund 250.000 Passagiere für den Scanner und gegen den Metalldetektor entschieden. Dabei erwiesen sich die Geräte jedoch weniger komfortabel als von der Polizei erhofft. Zum einen dauert der Kontrollvorgang derzeit noch deutlich länger, zum anderen sind die Geräte anfällig für Fehler. Sie markieren zum Beispiel zu viele verdächtige Stellen, was erhebliche Nachkontrollen durch das Sicherheitspersonal nach sich zieht. Dadurch wiederum kommt es zu Verzögerungen im Betriebsablauf. Fehlalarme entstehen durch Falten in Oberhemd oder Rock oder auch wenn Passagieren, wie bei den kühleren Temperaturen nicht ungewöhnlich, mehrere Kleidungsstück übereinander tragen.
Die Geräte sollen noch bis Ende März in Hamburg getestet werden. Mehr: www.behoerden-spiegel.de/

Bundesländer: Mehr Handys abhörsicher

Abhörschutz für Mobiltelefone ist bei den Bundesbehörden schon seit 2009 Standard. Jetzt werden auch die ersten Landesbehörden mit abhörsicherer Technik ausgestattet. Das meldet der Behördenspiegel. Vier Bundesländer setzen demnach bereits eine Technik ein, die auch das sichere Senden und Empfangen von SMS ermöglicht. Damit reagieren die Länder auf die zunehmende Bedrohung durch Mobilfunk-Spione. Die vom BSI zugelassene Sprachverschlüsselung ermöglicht den Länderbehörden, ab sofort abhörsicher mit modernen Mobiltelefonen zu kommunizieren, behördenintern genauso wie länderübergreifend oder zu den Bundesbehörden.
Mehr: www.behoerden-spiegel.de/

Wissenschaft und Forschung

Innere Sicherheit: Preis für hervorragende Forschung

Die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) vergibt im Jahr 2011 den „Preis der Deutschen Hochschule der Polizei 2011“ für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten zu Themen aus dem Bereich der Inneren Sicherheit. Der Preis ist mit 9.200 Euro dotiert. Eingereicht werden können noch unveröffentlichte oder nach dem 01. Januar 2010 veröffentlichte deutschsprachige Arbeiten zum Thema. Neben Dissertationen und Habilitationsschriften können auch herausragende Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeiten eingereicht werden. Keine Berücksichtigung finden Seminararbeiten. Bewerbungsschluss ist der **30. September 2011**.
Mehr: www.dhpol.de/de/index.php

Masterstudiengang: Kriminologie und Polizeiwissenschaft im Bochum

Am 1. Januar 2011 Jahres startete der neue Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität in Bochum. Zielgruppe sind vor allem Studierende mit einem abgeschlossenen Studium der Rechtswissenschaften sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium ist Voraussetzung. Das Studium gliedert sich in E-Learning- und Präsenzblöcke, die Regelstudienzeit beträft vier Semester. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli eines Jahres. Mehr: www.makrim.de/ und www.ruhr-uni-bochum.de/zsb/kinfo/kriminologie.pdf

Buntes

Polizeihunde in Amerika: „Sitz“ statt „Down“

Mitten in amerikanischen Städten hört man von Polizisten auf Streifengängen ungewohnte Worte: „Sitz“ „such, im Ernstfall auch mal „fass“. Auch in den Vereinigten Staaten gehören Schäferhunde zu den beliebtesten Polizeihunden – rund 8000 sind nach Schätzungen im Einsatz. Viele von ihnen werden in Deutschland geboren und ausgebildet und anschließend in die USA verkauft. Damit nicht die Hunde umlernen müssen, machen sich ihre neuen Herrchen mit der deutschen Sprache vertraut und lernen die etwa 20 gängigen Befehle auswendig. Mehr: www.vds-ev.de

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Werthebach-Kommission: GdP bewertet geplante Fusion von BKA und Bundespolizei sehr kritisch

Auf der Basis des Koalitionsvertrages zur Bildung der aktuellen Bundesregierung aus CDU und FDP wurde im April 2010 eine Kommission zur Evaluierung der Sicherheitsbehörden unter Vorsitz des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Dr. Werthebach eingesetzt.

Diese sog. Werthebach-Kommission hat am 9. Dezember 2010 ihren Abschlussbericht der Öffentlichkeit vorgestellt. Sie empfiehlt im Wesentlichen die Umsetzung folgender Punkte:

- Die Fusion von Bundeskriminalamt (BKA) und Bundespolizei in einem überschaubaren Zeitraum zu einer Behörde unter Beibehaltung von Standorten. Dabei sollen als Zwischenschritte unter anderem die Bekämpfung der Kriminalität in den Fällen von besonderer Bedeutung alsbald aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei auf das BKA übertragen werden. Darüber hinaus soll die Zentralstellenfunktion des BKA gestärkt und konkurrierende Aufgabenwahrnehmung verringert werden.
- Die Strafverfolgungsaufgaben in Fällen schwerwiegender OK soll aus dem Zuständigkeitsbereich der Finanzkontrolle ‘Schwarzarbeit‘ in den der Zollfahndung übertragen werden.
- Die Kompetenzen von BKA und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIT) in Fragen der Sicherheit soll in einer virtuellen Allianz zusammengefasst werden.

Der Bundesinnenminister hat in der Öffentlichkeit ohne parlamentarische Beratung vorweggenommen, dass die Bundesregierung beabsichtigt, die Fusion von BKA und Bundespolizei innerhalb der laufenden Wahlperiode umzusetzen. Der Bundesvorsitzende der GdP, Bernhard Witthaut, hat als sofortige Reaktion diese Maßnahmen als zur Unzeit in die Öffentlichkeit gebracht kritisiert und in der Sache insbesondere die Schaffung einer Bundesfinanzpolizei gefordert. Des Weiteren kritisiert die GdP, dass angesichts der bestehenden Terrorgefahr jetzt im Hauruckverfahren eine Organisationsentscheidung umgesetzt werden solle, die auch im Jahre 2008 hätte begonnen werden können. Jetzt muss intensiv am Schließen augenfälliger Sicherheitslücken wie der Sicherheit der Küsten und der Wasserwege gearbeitet werden.

5.300 Beschäftigte beim BKA und ca. 41.000 Mitarbeiter in der Bundespolizei sowie zahlreiche Mitarbeiter des BSIT und bei anderen Behörden sind unmittelbar und mittelbar von den Vorhaben der Werthebach-Kommission betroffen. Zwar waren Beschäftigungsvertretungsorganisationen im Beirat zur Werthebach-Kommission an grundsätzlichen Debatten beteiligt, an der konkreten Ausgestaltung der Werthebach-Kommissionsvorschläge hat jedenfalls die GdP nicht teilgenommen. Es ist erkennbar, dass es erhebliche Defizite in der Beschreibung und Berücksichtigung der Mitarbeiterbetroffenheit gibt.

Zur Vertiefung der kritischen Aufarbeitung der Empfehlungen der Werthebach-Kommission hat der Geschäftsführende Bundesvorstand eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des GBV und je zwei Mitgliedern aus den Bezirken BKA und Bundespolizei eingesetzt, die im Januar 2011 erstmals tagte. Arbeitsergebnisse sind in Kürze zu erwarten.

Die Täter sind überwiegend männlich, alkoholisiert und weisen einen Migrationshintergrund auf – 2. KFN-Gewalt-Studie

Fast zehn Jahre nach der ersten Studie über Gewalt gegen Polizei hat die Gewerkschaft der Polizei (GdP) gemeinsam mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) eine Folgestudie initiiert. Eine deutschlandweite Gewaltstudie, die von 16 Bundesländern und dem Bundesinnenministerium als Dienstbehörde der Bundespolizei hätte getragen werden müssen, scheiterte am politischen Widerstand. Gleichwohl ist es gelungen, in zehn Bundesländern insgesamt 20.938 Polizeibeamte zu befragen. Von diesen Beamten haben in den Jahren 2005 bis 2009 12,9 % mindestens einen Gewaltübergriff erlebt, der eine mindestens eintägige Dienstunfähigkeit zur Folge hatte.

Die Täter von Gewalt gegen Polizeibeamte agieren zumeist alleine (74,8 %). Sie sind männlich (92,9 %) und in der Regel jüngeren Alters, rd. 60 % unter 25 Jahre. Dass die Täter vornehmlich männlich sind, ergibt sich auch aus den Befunden der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu den Tatverdächtigen von Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte. Im Jahr 2009 waren 87,2 % der Tatverdächtigen männlichen Geschlechts.

Die befragten Polizeibeamten gaben an, dass rd. 40 % der Täter von Polizeigewalt eine eindeutig benennbare nichtdeutsche Herkunft haben, wobei die Beamten nicht differenziert haben, ob der Täter etwa deutscher Staatsangehöriger ist. Es kam auf die Wahrnehmung eines vorhandenen Migrationshintergrundes an. Das KFN stellt hierzu fest, dass Migranten unter den Tätern der Polizeigewalt etwa doppelt so häufig zu finden sind, wie es ihr Anteil an der Grundgesamtheit erwarten ließ. Der Anteil nichtdeutscher Täter liegt in Ostdeutschland mit 11,4 % deutlich niedriger als in Westdeutschland und Berlin mit 42,4 %. Dieser Anteil verschärft sich in Großstädten mit mindestens 500.000 Einwohnern; hier liegt der Anteil nichtdeutscher Täter bei 51,5 %. Einen interessanten Zusammenhang gibt es auch zur Übergriffssituation. Während bei Demonstrationen nur 24,7 % einen Migrationshintergrund haben, ist bei der Einsatzsituation Festnahme/Überprüfung Verdächtiger der Anteil nichtdeutscher Täter mit 54,2 % eher hoch, Gleiches gilt beim Einsatz Streitereien/Schlägereien ohne familiären Hintergrund mit 50,3 % nichtdeutscher Täter. 283 der in der Studie benannten

874 aufgeführten nichtdeutschen Täter stammen aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion (32,4 %), 351 (40,2 %) der Täter aus islamischen Ländern und 202 (23,1 %) der Täter stammen aus der Türkei.

Als zweithäufigstes Motiv für den Übergriff auf Polizisten haben die befragten Polizeibeamten Feindschaft gegenüber der Polizei bzw. dem Staat aufgeführt, bei nichtdeutschen Tätern ist dieser Anteil sogar noch höher. In 37,8 % der Fälle wollte sich der Täter mit Gewalt der Festnahme entziehen, aber in 30,5 % der Fälle war die Feindschaft gegenüber der Polizei das auslösende Moment. Bei ausschließlich von türkischen Personen ausgeführten Taten, so das KFN, wird mit 35,4 % als Motiv die Feindschaft gegenüber Staat und Polizei berichtet. Im Zeitraum 2005 bis 2009 ist diese Motivlage auch deutlich angestiegen, betrug sie 2005 noch 24,9 %, liegt ihr Anteil im Jahr 2009 bei 32,2 %. "Teilweise ungehört, haben wir nun über viele Jahre das Problem der Staatsfeindlichkeit vieler Bürger benannt. Durch die KFN-Studie sind unsere schlimmsten Befürchtungen belegt worden. Wenn wir nicht aufpassen, leben wir bald in einer Gesellschaft, in der es offenkundig legitim ist, gegen jede staatliche Institution vorgehen zu dürfen.", mahnt Bernhard Witthaut.

Während laut PKS im Jahr 2005 62,8 % aller Widerstandshandlungen unter Alkoholeinfluss geschahen, lag 2009 der Anteil schon bei 66,1 %. Bei den Übergriffen auf Polizeibeamte, die in dieser Studie erfasst wurden, waren 70 % der Täter alkoholisiert. Wenn sich der Übergriff im Rahmen einer Veranstaltung zugetragen hat, liegt der prozentuale Anteil alkoholisierter Straftäter bei 93,1 %. Kulturell bedingt ist offenkundig der Anteil der alkoholisch beeinflussten Täter im Zusammenhang mit dem Herkunftsland. Während Täter aus der ehemaligen Sowjetunion zu 82,1 % bei ihren Gewalttaten alkoholisiert sind, beträgt der Wert bei Täter aus islamischen Ländern 33,8 %. Deutsche Täter sind in 75 von 100 Fällen alkoholisiert.

Auffällig ist, dass sowohl in der PKS als auch in dieser Studie rd. 65 % der Personen, die einen gewalttätigen Übergriff auf einen Polizeibeamten verüben, bereits polizeilich in Erscheinung getreten sind. In den Fällen, in denen Kinder oder Jugendliche die Täter darstellen, sind dies 67,2 %. Nichtdeutsche Täter sind etwas häufiger polizeilich bekannt als deutsche Täter. Für die betroffenen Beamten hat dieser Umstand ein erheblich frustrationsauslösendes Potential. Viele sehen sich von der Wirkung einer früheren Maßnahme enttäuscht, wenn sie von einer Person verletzt werden, die bereits polizeilich und strafjustiziell behandelt wurde. Die befragten Polizeibeamten haben insbesondere diese Situation als demotivierend erlebt, denn der polizeibekannte Täter verkörpert geradezu den scheinbaren Misserfolg polizeilicher Arbeit.

Die Dauer der Dienstunfähigkeit und das Ausmaß posttraumatischer Belastungsstörungen sind abhängig von der Motivlage des Täters. Handelt der Täter in Tötungsabsicht, steigt das Risiko, dass eine Belastungsstörung ausgebildet wird. Bestimmte Tätermotive, wie die Feindschaft gegenüber der Polizei, die politische Gewalt oder persönliche Rache, stehen mit dem Grad der ausgebildeten Belastungsstörung in Beziehung. Die psychische Belastung scheint bei emotional feindlichen Übergriffssituationen deutlich höher zu sein. Es ist zu konstatieren, dass die Dauer der Dienstunfähigkeit laut KFN niedriger ist, wenn der Täter einen nichtdeutschen Hintergrund oder alkoholisiert oder bereits polizeilich bekannt ist. Dieses Studienergebnis kann dadurch erklärt werden, dass die Polizeibeamten unmittelbar vor dem Übergriff bereits aus der Situation heraus das Geschehen gewissermaßen vorhergesehen hatten und sich deshalb auch psychisch darauf einstellen konnten. Die innere, wenn auch nur kurze, Vorbereitung auf einen Angriff scheint das Risiko einer posttraumatischen Belastungsstörung zu verringern.

Trotz des erfolgten Übergriffs gelingt es in den meisten Fällen die polizeiliche Maßnahme durchzuführen und den Täter festzunehmen, wobei in neun von zehn Fällen gegen den Täter ein Strafverfahren durchgeführt wird. In 80,9 % der Fälle erfolgt die Festnahme des Täters sofort, in rd. 11 % später und in weiteren 11 % nie. Auch die Täter tragen ein hohes Risiko sich bei den Übergriffen zu verletzen. In 61,3 % der Fälle kam es zu Verletzungen des Täters, davon mussten 6,3 % stationär behandelt werden, nur 1 % der Fälle endete für den Täter tödlich.

In besonders negativer Weise schildern die befragten Beamten den von ihnen empfundenen Ausgang der durchgeführten Strafverfahren. Fast jedes dritte Strafverfahren wird eingestellt, mit Art und Umfang der strafrechtlichen Reaktion sind die Beamten unzufrieden. Selbst bei Übergriffen, bei denen es zu mindestens sieben Tagen Dienstunfähigkeit gekommen ist, finden sich zu 27,1 % Verfahrenseinstellungen. Bei weiblichen Tätern wird das Verfahren deutlich häufiger eingestellt als bei männlichen. Die Einstellung von Verfahren bewerten 85,5 % der befragten Kolleginnen und Kollegen als falsch. Bei Urteilen nach dem Allgemeinen Strafrecht wurden in 50 % der Fälle Geldstrafen verhängt, Freiheitsstrafen ohne Bewährung wurden bei Jugendlichen zu 17 % und bei Erwachsenen zu 15,3 % angeordnet. Wenn es zu einer Verurteilung des Täters gekommen ist, haben 61,6 % der Beamten die Meinung vertreten, dass die Strafe zu milde sei.

Rezension

Betäubungsmittelrecht

Lebens- und praxisnah stellt dieses Werk die gängigsten Drogen und Betäubungsmittel mit Fotos, Wirkungsweise, Preis und Nachweisbarkeit dar. Es behandelt zunächst das materielle Betäubungsmittelrecht und setzt sich detailliert mit den Mengenbegriffen, den wichtigsten Tatbestandsvarianten sowie strafrechtlichen Konkurrenzfragen auseinander.
Tipps für die Verhandlung im Prozess sowie darüber hinaus gehende weitere prozessuale Hinweise ergänzen die Ausführungen und sorgen für eine hohe Praxistauglichkeit des Werkes. Die Neuauflage wurde um wichtige Themen erweitert: die Vorstellung der Droge »Spice«, die Darstellung aktueller Entscheidungen zu Methamphetamin, die Themen Strafbarkeit von Eltern und Lehrern, Eintragung von BtM-Verurteilungen ins Bundeszentralregister und ins Führungszeugnis u. v. m.

Autor:	**Jörn Patzak, Staatsanwalt**
	Dr. Wolfgang Bohnen, Oberstaatsanwalt
Anmerkungen:	**2. Auflage 2011**
ISBN:	**978-3-406-61397-5**
Preis:	**24,90 Euro**
Verlag:	VERLAG C.H.BECK MÜNCHEN Telefon (089) 3 81 89-0 Durchwahl (089) 3 81 89-266 Fax (089) 3 81 89-480 Internet: www.beck.de E-Mail: presse.rsw@beck.de